



# **RICHTLINIEN DER IGBCE**

**MIT.MUT.MACHEN.**

# **RICHTLINIEN** DER IGBCE

Stand: September 2023

Herausgeber:  
IGBCE  
Hauptvorstand  
Königsworther Platz 6  
30167 Hannover

Druck: QUBUS media GmbH

Letzte Änderung: September 2023  
Beschlissen vom Hauptvorstand: 28. September 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>RL 01 Wahlen und Abstimmung .....</b>	<b>7</b>
Vorwort.....	7
Abschnitt I. Allgemeiner Teil .....	8
Abschnitt II. Grundsätze.....	8
Abschnitt III. Präsenzvorrang .....	9
Abschnitt IV. Allgemeine Anforderungen technische Einrichtung .....	9
Abschnitt V. Störungen der technischen Einrichtung.....	10
Abschnitt VI. Verfahren .....	10
Anlage 1 Technische Einrichtungen zur RL 01.....	12
Musterformular.....	13
<b>RL 03 Datenschutz .....</b>	<b>14</b>
Vorwort.....	14
Abschnitt I. Allgemeine Regelungen.....	15
Abschnitt II. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten....	15
Abschnitt III. Datenschutzinformation & Betroffenenrechte .....	16
Abschnitt IV. Datenschutzorganisation .....	18
Abschnitt V. Datenschutz-Prozesse und Abläufe.....	24
Abschnitt VI. Besondere und regelmäßig vorkommende Verarbeitungsvorgänge .....	25
Anlage 1 Datenschutzgrundsätze .....	27
Anlage 2 Verarbeitungsverzeichnis.....	30
Anlage 3 Datenschutzbeauftragte*r.....	31
<b>RL 05 Jubilarehrungen .....</b>	<b>32</b>
<b>RL 06 Arbeitskampf.....</b>	<b>32</b>
Abschnitt I. Streikleitung und Streikposten.....	32
Abschnitt II. Mitglieder und Unterstützung .....	35
<b>RL 07 Ortsgruppen .....</b>	<b>36</b>
I. Die Ortsgruppe.....	36
II. Der Ortsgruppenvorstand.....	36
III. Die Revisoren.....	37
IV. Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes .....	37
V. Vorstandssitzungen .....	38
VI. Ortsgruppenmitgliederversammlung.....	38
VII. Finanzierung der Ortsgruppenarbeit.....	39
VIII. Wahl und Vorschlag von Delegierten .....	39
IX. Wahlordnung für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes.....	39
<b>RL 08 Vertrauensleute.....</b>	<b>43</b>
Präambel.....	43
Abschnitt I. Vertrauensleutearbeit.....	44

Abschnitt II. Der Vertrauenskörper .....	45
Abschnitt III. Der Vertrauenskörpervorstand .....	47
Abschnitt IV. Sitzungen und Versammlungen .....	50
Abschnitt V. Vertrauensleutearbeit im Bezirk .....	50
Abschnitt VI. Vertrauensleute und Tarifarbeit.....	52
Abschnitt VII. Vertrauensleute und Betriebsratsarbeit.....	52
Abschnitt VIII. Vertrauensleutearbeit in Unternehmen .....	53
Abschnitt IX. Vertrauensleutearbeit an Industriestandorten, Gemeinschaftsgremien und Verbundstrukturen .....	54
Abschnitt X. Finanzierung und Revision der Vertrauenskörperarbeit .....	55
Abschnitt XI. Allgemeine Wahlbestimmungen .....	56
Abschnitt XII. Der Wahlvorstand .....	57
Abschnitt XIII. Bekanntmachungen zur Wahl .....	59
Abschnitt XIV. Durchführung der Wahl .....	60
Abschnitt XV. Bildung des Vertrauenskörpers .....	61
Abschnitt XVI. Nach- und Ergänzungswahlen .....	61
Abschnitt XVII. Dokumentation der Wahl.....	62
<b>RL 09 Betriebsratswahlen.....</b>	<b>63</b>
Abschnitt I. Allgemeine Grundsätze.....	63
Abschnitt II. Aufstellung von Wahlvorschlägen .....	64
Abschnitt III. Wahlverfahren .....	64
Abschnitt IV. Abschlussbestimmungen .....	65
<b>RL 10 Delegierte zum Gewerkschaftskongress.....</b>	<b>67</b>
<b>RL 11 Tarifpolitik .....</b>	<b>69</b>
Abschnitt I. Aufgaben und zentrale Koordination.....	69
Abschnitt II. Tarifzuständigkeit.....	69
Abschnitt III. Mitarbeit in Gruppen.....	71
Abschnitt IV. Vertrauenskörper .....	71
Abschnitt V. Tarifkommissionen .....	71
<b>RL 12 Beschwerdeausschuss .....</b>	<b>74</b>
<b>RL 13 Richtlinie für die Tätigkeit der Industriegruppen .....</b>	<b>76</b>
Abschnitt I. Industriegruppenarbeit.....	76
Abschnitt II. Wahl der Industriegruppenausschüsse.....	76
Abschnitt III. Stellung der Industriegruppen in der Organisation .....	77
<b>RL 14 Frauen- und Gleichstellungsarbeit.....</b>	<b>79</b>
Abschnitt I. Grundsätze und Ziele der Frauen- und Gleichstellungsarbeit .....	79
Abschnitt II. Aufbau der Frauen- und Gleichstellungsarbeit in den Organisationsebenen .....	80
Abschnitt III. Wahlen und Abstimmungen.....	85

<b>RL 15 Jugendarbeit .....</b>	<b>89</b>
1. Grundsätze und Aufgaben .....	89
2. Struktur der Jugendarbeit .....	90
3. Jugendarbeit.....	90
4. Jugendarbeit auf Bezirksebene.....	92
5. Jugendarbeit auf Landesbezirksebene.....	95
6. Jugendarbeit auf Bundesebene.....	98
<b>Richtlinie Grundsätze zur interkulturellen Arbeit der IG BCE .....</b>	<b>101</b>
Grundsätze und Aufgaben .....	101
Koordination der interkulturellen Arbeit auf Bundesebene, auf Landesebene und auf Bezirksebene.....	103
<b>Richtlinie Beiträge .....</b>	<b>105</b>
1. Grundsätze.....	105
2. Beitragskassierung .....	105
3. Beitragshöhe.....	105
4. Beitragsbefreiung.....	107
5. Beitragsrückstände .....	107
6. Mahnverfahren.....	107
Anhang (Beitragstabelle).....	108
<b>Richtlinie Grundsätze für die Bildungsarbeit der IG BCE.....</b>	<b>110</b>
Präambel .....	110
I. Aufgabenstellung und Organisation gewerkschaftlicher Bildungsarbeit.....	110
II. Aufbau und Koordination der Bildungsarbeit der IG BCE.....	111
III. Kooperation in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit .....	112
IV. Bildungsarbeit vor Ort – Vertrauenskörper und Ortsgruppen.....	112
V. Referentinnen/Referenten in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit.....	113
VI. Umsetzung .....	114
<b>Richtlinie Finanzen .....</b>	<b>115</b>
<b>Richtlinie Rechtsschutz.....</b>	<b>116</b>
1. Rechtsschutzzumfang.....	116
2. Leistungen.....	116
3. Voraussetzungen.....	117
4. Anträge auf Rechtsschutz .....	117
5. Rechtsschutzgewährung und -durchführung.....	117
6. Information .....	118
7. Versagung und Entziehung des Rechtsschutzes.....	119
8. Beschwerde.....	119
<b>Richtlinie Regionalforen.....</b>	<b>120</b>

Mustergeschäftsordnung .....	122
<b>Richtlinie Schiedsverfahren .....</b>	<b>124</b>
<b>Richtlinie Unternehmensmitbestimmung.....</b>	<b>126</b>
I. Allgemeines .....	126
II. Aufgaben der Gewerkschaftsbeauftragten .....	126
III. Mitbestimmung in der europäischen Aktiengesellschaft.....	127
IV. Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 .....	127
V. Aufsichtsratswahlen nach dem Montanmitbestimmungsgesetz/ Mitbestimmungsergänzungsgesetz .....	129
VI. Mitbestimmungsträger.....	129
VII. Abführung von Vergütungen.....	130
VIII. Hans-Böckler-Kommission.....	130
<b>Richtlinie für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung .....</b>	<b>131</b>
<b>Richtlinie Zielgruppenarbeit .....</b>	<b>133</b>
1. Grundsätze und Aufgaben .....	133
2. Zielgruppenarbeit auf Betriebsebene .....	133
3. Zielgruppenarbeit auf Bezirksebene.....	133
4. Zielgruppenarbeit auf Landesbezirksebene .....	135
5. Zielgruppenarbeit auf Bundesebene .....	136
<b>Richtlinie Selbstverwaltung.....</b>	<b>137</b>
I. Sozialversicherungswahlen.....	137
II. Organisatorische Durchführung/Sozialwahlbeauftragte .....	139
III. Aufgaben der Selbstverwalter*innen .....	142

## **RL 01 WAHLEN UND ABSTIMMUNG**

gemäß Abschnitt IV. § 16 Nr. 15. Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 25.04.2022

### **Vorwort**

Die Corona-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, dass es zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der IGBCE notwendig ist, eine demokratische Willensbildung auch unter Nutzung digitaler Veranstaltungsformate zu ermöglichen. Diese Richtlinie soll den rechtlichen Rahmen für diese Formate regeln und so Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit und im Ergebnis freie demokratische Entscheidungen herbeiführen. Es wird empfohlen, dass für die Ansprache und im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen ausschließlich private Kontaktdaten der ehrenamtlichen Mitglieder genutzt werden. Besonders wichtig ist in unserer Gemeinschaft der soziale Zusammenhalt. Aus diesem Grunde werden für uns auch zukünftig Veranstaltungen unverzichtbar sein, bei denen wir an einem Ort zusammenkommen. Digitale Veranstaltungsformate sollen eine Ergänzung unserer Handlungsmöglichkeiten und die Ausnahme bleiben. Gleichzeitig wollen wir allen Mitgliedern, sei es durch Präsenzveranstaltungen, digitale Formate oder eine schriftliche Willensäußerung eine Teilhabe an den Entscheidungen der Gemeinschaft ermöglichen. Mit dem neuen digitalen Format stellen sich selbstverständlich auch neue Herausforderungen, die sich aus der Eigenart der elektronischen Kommunikation ergeben. Es müssen Manipulationen des elektronischen Wahl- und Abstimmungssystems ausgeschlossen werden, die Identität der Stimmberechtigten zweifelsfrei festgestellt werden und es ergeben sich deutlich größere Anforderungen an die Datensicherheit und Datenintegrität. Diese Richtlinie soll daher den reibungslosen Ablauf künftiger Wahlen und Abstimmungen in unserer IGBCE sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glück Auf!



## **Abschnitt I. Allgemeiner Teil**

1. Diese Richtlinie ergänzt die Satzungsregelungen zu Wahlen und Abstimmungen in der IGBCE mit Bezug auf die Durchführung von Mitgliederversammlungen, Konferenzen und Sitzungen (Versammlungen), bei denen technische Einrichtungen für Wahlen und Abstimmungen eingesetzt werden. Dies gilt für den Fall, dass
  - a) alle Mitglieder der jeweiligen Versammlung an einem Ort zusammenkommen (Präsenzversammlung),
  - b) alle Mitglieder der jeweiligen Versammlung elektronisch, also ohne Versammlung an einem Ort zusammenkommen (digitale Versammlung),
  - c) die Mitglieder teilweise an einem Ort zusammenkommen und teilweise an der Versammlung ausschließlich elektronisch teilnehmen (hybride Versammlung). In diesem Fall sind alle Wahl- und Abstimmungsvorgänge einheitlich für alle Mitglieder, unabhängig von der Anwesenheit am Versammlungsort, nur mittels der zugelassenen technischen Einrichtung durchzuführen.
2. Diese Richtlinie findet Anwendung für alle Organisationsebenen und alle Versammlungen der IGBCE (vgl. § 18 Satzung der IGBCE).
3. Alle Wahlen und Abstimmungen in der IGBCE sind entsprechend des Bekenntnisses zu den unverrückbaren Grundsätzen der Demokratie im Staat (§ 3 Nummer 1. Satz 1 Satzung der IGBCE) und der allgemeinen Wahl- und Abstimmungsregelungen des § 16 Satzung der IGBCE durchzuführen.
4. Im Falle der Kollision von Regelungen der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen mit anderen Richtlinien gilt zu Gunsten der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen der Anwendungsvorrang.

## **Abschnitt II. Grundsätze**

1. In Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz technischer Einrichtungen ist das Stimmrecht einheitlich für alle Mitglieder unabhängig von der gewählten Versammlungsart (Präsenz, digital oder hybrid) geheim auszuüben, wenn geheime Wahl beantragt oder durch die Satzung vorgeschrieben ist.
2. Eine Stimmabgabe erfolgt unmittelbar durch die jeweils stimmberechtigte Person.
3. Ohne Ansehen der Person haben alle Stimmen den gleichen Zählwert. Im Falle der Stimmabgabe sowohl im schriftlichen und digitalen Verfahren wird nur eine Stimmabgabe berücksichtigt. Es gilt § 16 Nummer 2. Absatz 3 Satzung IGBCE.
4. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der IGBCE. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Zur Sicherung der Vertraulichkeit und Integrität aller Abstimmungsvorgänge muss jedes Mitglied im eigenen Machtbereich den Schutz vor dem Zugriff Dritter auf die Zugangsdaten zur Versammlung sicherstellen. Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden.
6. Mitglieder, die nicht am Ort der Versammlung, sondern mittels elektronischer Kommunikation an einer Versammlung teilnehmen, müssen selbst für eine stabile Internetverbindung sorgen.
7. Grundsätzlich dürfen und sollen Stimmberechtigte private Endgeräte für Wahlen und/oder Abstimmungen einsetzen, wenn geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter ergriffen werden. Die Stimmberechtigten werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen durch den technischen Support informiert.

### **Abschnitt III. Präsenzvorrang**

1. Gemäß § 16 Nummer 2. Satzung der IGBCE sind alle Versammlungen grundsätzlich als Zusammenkunft der Teilnehmer an einem Ort durchzuführen (Präsenzvorrang).
2. Ausnahmsweise können Versammlungen ohne Zusammenkunft der jeweiligen Mitglieder an einem Ort und unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden (vgl. § 16 Nummer 2. Satzung der IGBCE).
3. Ein Abweichen vom Grundsatz der Versammlung an einem Ort ist zustimmungspflichtig. Die Zustimmung erteilen kann im Allgemeinen der/die nach der Satzung für die Geschäftsführung im jeweiligen Bereich Zuständige; das sind:
  - a) für Versammlungen der Regional- und Betriebsebene sowie Bezirksebene der/die jeweilige Bezirksleiter\*in, dem/der die jeweilige Mitgliederversammlung örtlich zuzuordnen ist;
  - b) für Versammlungen der Landesbezirksebene und für die jeweiligen Bezirksvorstände der/die Landesbezirksleiter\*in, dem/der die jeweilige Mitgliederversammlung örtlich zuzuordnen ist;
  - c) für Versammlungen der Bundesebene das jeweilige gHV-Mitglied.

### **Abschnitt IV. Allgemeine Anforderungen technische Einrichtung**

1. Der Hauptvorstand gibt in der Anlage Technische Einrichtungen bekannt, welche technischen Einrichtungen für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen genutzt werden können. Nicht – in der Anlage Technische Einrichtungen – aufgeführte technische Einrichtungen dürfen für Wahlen und Abstimmungen nicht genutzt werden.

2. Technische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle für den eigentlichen Wahl- oder Abstimmungsvorgang genutzten technischen Systeme.
3. Alle technischen Einrichtungen müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen (vgl. § 16 Satzung der IGBCE) und den Anforderungen der jeweils geltenden Regelungen des Vereins- und Datenschutzrechtes genügen.
4. Die eingesetzte technische Einrichtung muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gegen einen Ausfall oder Störungen abgesichert sein.

#### **Abschnitt V. Störungen der technischen Einrichtung**

1. Sollte es dennoch zu einem Ausfall der technischen Einrichtung kommen, so sind die Wahlen und Abstimmungen zu einem späteren Zeitpunkt unter verkürzten Fristen zu wiederholen.
2. Sollte es zu einer Störung kommen, entscheidet die Wahl- und/oder Abstimmungsleitung über das weitere Verfahren im eigenen Ermessen und den weiteren Vorgaben dieser Richtlinie. Eine Fortsetzung der Wahlen und/oder Abstimmungen ist nicht zulässig, wenn bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekannt oder gelöscht oder Stimmmanipulationen nicht ausgeschlossen werden können. Die Wahlen und/oder Abstimmungen sind zu einem späteren Zeitpunkt unter verkürzten Fristen zu wiederholen.
3. Sollte es zu einem Abbruch der Wahlen und/oder Abstimmungen aufgrund eines Ausfalls oder einer Störung der technischen Einrichtung kommen, dürfen bereits abgegebene Stimmen nicht ausgezählt werden. Der gesamte Wahl- und/oder Abstimmungsvorgang ist zu wiederholen.
4. Ausfälle und Störungen sind unter Angabe der Ursachen, Intensität, Dauer und Auswirkung von der Wahl- und Abstimmungsleitung im Protokoll zu dokumentieren.
5. Kommt es zum Ausfall oder zu Störungen der genutzten technischen Einrichtungen bei einer Versammlung der Mitglieder an einem Ort, können – soweit Ausfall oder Störungen nicht zeitnah beseitigt werden – nach Ermessen der Wahl- und Abstimmungsleitung, die Wahlen und/oder Abstimmungen ohne Einsatz der technischen Einrichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt unter verkürzten Fristen wiederholt werden. Nummer 3. gilt entsprechend.

#### **Abschnitt VI. Verfahren**

1. Vor einer Wahl und/oder Abstimmung ist ein Verzeichnis aller Stimmberechtigten anzulegen. Die Stimmberechtigung ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

2. Teilnahmeberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder und geladene Gäste.
3. Rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Einladung zur Versammlung, ist den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern die Entscheidung für und – soweit diese erforderlich war – die dazu erteilte Zustimmung zur Durchführung der Wahlen und/oder Abstimmungen unter Einsatz einer technischen Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
4. Soweit Kosten für den Einsatz einer technischen Einrichtung anfallen, trägt diese das die Versammlung durchführende Organ.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder sind über den Ablauf der elektronischen Stimmabgabe und die Möglichkeit einer durch die Versammlungsleitung festzulegenden Frist für die Beantragung einer ersatzweise schriftlichen Stimmabgabe zu informieren. Mitzuteilen sind ebenfalls zumindest:
  - a) der Link zum genutzten Wahlsystem
  - b) Zugangs-Pin, ggf. Hinweis auf Mitgliedsnummer
6. Gleichzeitig sind für die anstehenden Wahlen und/oder Abstimmungen den Stimmberechtigten alle für eine informierte Entscheidung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch durch eine elektronische Bereitstellung der Unterlagen erfolgen. § 16 Nummer 4. Satz 2 Satzung IGBCE bleibt unbenommen.
7. Eine Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung im jeweils genutzten Wahl- und Abstimmungssystem sowie vorheriger Authentifizierung möglich. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal ist zu Beginn einer jeden Versammlung die Mitgliedsnummer bereitzuhalten.
8. Eine schriftliche Stimmabgabe (bei Abwesenheit von einer Präsenzsitzung) ist jeweils auf Antrag bis zum Tage vor der Versammlung 18.00 Uhr möglich. Verspätet zugehende Erklärungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Antrag auf schriftliche Stimmabgabe sollte unter Berücksichtigung des Postlaufes und in Textform gestellt werden.

*Redaktionelle Anmerkung: Richtlinie und Anlage werden fortlaufend auf der Seite der IGBCE im Mitgliederbereich aktualisiert.*

## **Anlage 1 Technische Einrichtungen zur RL 01**

Software für die Stimmerfassung:

Für elektronische Wahlen und Abstimmungen stehen ausschließlich folgende Softwarelösungen zur Verfügung:

Teambits, teambits® – involving people, teambits GmbH,

Robert-Bosch-Straße 7,

64293 Darmstadt in der aktuellen Version 8.X.X.X

Teambits stellt eine IGBCE-eigene Instanz der Software zur Verfügung.

Für die Ton-/Bild-Übertragung wird das IGBCE-eigene System von MS Teams genutzt.

Die Bereitstellung der Abstimmung erfolgt über ein Bestellformular im VB 3 – Projekt Organisation. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Bestellung sollte spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingehen.
- b) Es werden in Teambits keine Daten von IGBCE-Beschäftigten verarbeitet, es sei denn, sie sind stimmberechtigte Delegierte (Mitgliedsnummer/ Name, Vorname, bei Bedarf E-Mail-Adresse für den Login).
- c) Abstimmungsergebnisse können nicht personenbezogen ausgewertet werden.
- d) Die Veranstaltungen werden immer eine Woche nach Veranstaltungsende inkl. aller Daten gelöscht.
- e) Das Bestellformular und eine Anleitung stellt der VB 3 – Projekt Organisation zur Verfügung.

## Musterformular

	Bezirk		
	Betrieb		
	Name der Veranstaltung		
	Datum der Veranstaltung		
	Uhrzeit		
	Ansprechpartner*in		
	Anzahl der Teilnehmenden		
	<small>Achtung MS Teams kann max 250</small>		
	<b>Wird von uns ausgefüllt!</b>		
	Veranstaltung angelegt		
	Admin Link	<a href="https://igbce-1.teambits.events/control/meetings">https://igbce-1.teambits.events/control/meetings</a>	
	Admin Zugang		
	Admin Passwort		
	Teilnehmenden-Link		
	Bitte sendet dieses Formular ausgefüllt an:		
	<a href="mailto:abt.organisation@igbce.de">abt.organisation@igbce.de</a>		
	Ihr bekommt dieses ausgefüllt von uns zurück, sobald die Veranstaltung angelegt ist.		

## **RL 03 DATENSCHUTZ**

gemäß Abschnitt IX. § 41 Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 12.12.2022

### **Vorwort**

Die IGBCE orientiert ihr Handeln am solidarischen und respektvollen Miteinander (Abschnitt I. § 2 Nummer 3. Satzung IGBCE). Sie bekennt sich zur sozialen Mitverantwortung in der Gesellschaft und bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Abschnitt I. § 2 Nummer 2. Satzung IGBCE). Im Grundgesetz (Art. 2 Absatz 1 GG) und zahlreichen weiteren Bundes- und Landesgesetzen (beispielsweise im BGB das Namensrecht oder KunstUrhG Recht am eigenen Bild) ist der Schutz des Persönlichkeitsrechtes als Basis dieses Verständnisses tief und fest verankert und gerade deshalb auch Selbstverständnis der IGBCE.

Nach Inkrafttreten des ersten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Ende der 1970er Jahre, zog auch Europa am 24. Oktober 1995 mit der europäischen Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr nach. Die Richtlinie fand sodann ihre Umsetzung in nationales Recht durch Verkündung des damaligen neuen BDSG. Im Laufe der Zeit gewann die Thematik Datenschutz immer mehr an Bedeutung, wobei gleichzeitig die Durchsetzungsmöglichkeiten des Datenschutzes gering waren. Daraufhin wurde 2016 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erlassen und mit effektiven neuen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung für die Betroffenen und neuen Befugnissen für die Aufsichtsbehörden versehen. Sie findet seit dem 25. Mai 2018 Anwendung. Zu berücksichtigen sind ferner das BDSG sowie weitere landes- und spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz personenbezogener Daten gehört deshalb auch aus eigenem Interesse zu den Handlungsgrundsätzen der IGBCE. Das gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Beziehungen zu den Mitgliedern, den eigenen Beschäftigten, Lieferanten und sonstigen betroffenen Personen. Im täglichen Umgang mit Daten geht es in der Regel auch um das besonders sensible Datum der Gewerkschaftszugehörigkeit. Dieses ist nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ein Datum besonderer Kategorie und bedarf daher noch einmal besondere Anstrengungen zu dessen Schutz. Auf dem 7. Ordentlichen Gewerkschaftskongress wurde deshalb im klaren Bekenntnis zum Datenschutz in der IGBCE der neue § 41 Nr. 3. unserer Satzung beschlossen und gleichzeitig damit verbunden, dem Hauptvorstand der Auftrag zum Erlass weiterer Ausführungsvorschriften im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz übertragen.

Durch den Erlass der Richtlinie Datenschutz soll der IGBCE einerseits eine wirksame und angemessene Datenschutzorganisation und andererseits praktikable und effektive Prozesse für die Datenverarbeitung gegeben werden.

## **Abschnitt I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Bedeutung, Ziele**

1. Mit dieser Richtlinie sollen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten gewahrt werden.
2. Diese Richtlinie ist verbindliche Basis für die rechtskonforme Umsetzung und Weiterentwicklung des Datenschutzes in der IGBCE. Sie ist Ausführungsvorschrift der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und soll im Einklang damit, die grundlegende Datenschutzorganisation in der IGBCE festlegen. Gleichzeitig regelt die Richtlinie die wesentlichen Arbeitsabläufe und Prozesse. Näheres zu diesen Abläufen und Prozessen wird im Datenschutzhandbuch beschrieben.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinie gilt für alle Organisationsebenen (vgl. § 18 Satzung der IGBCE) und alle Mitglieder – ehrenamtliche oder hauptamtliche – die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind.
2. Diese Richtlinie ist gleichzeitig Handlungshilfe für alle mit der IGBCE verbundenen juristischen Personen (bspw. Tochtergesellschaften, verbundene Stiftungen) und ist in den Verträgen mit diesen angemessen umzusetzen.

## **Abschnitt II. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **§ 3 Datenschutzgrundsätze im Sinne des Artikel 5 Absatz (1) DSGVO (Anlage 1 DS-Grundsätze)**

1. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten entgegen der nachfolgenden Datenschutzgrundsätze stellt einen grundsätzlich bußgeldbewehrten Datenschutzverstoß dar und ist mithin zu unterlassen.
2. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz).
3. Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken



- nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Zweckbindung).
4. Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung).
  5. Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Richtigkeit).
  6. Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Speicherbegrenzung).
  7. Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Integrität und Vertraulichkeit).

#### **§ 4 Besondere Kategorie personenbezogener Daten**

In Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und § 22 BDSG regelt der Gesetzgeber besonders sensible personenbezogene Daten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten; beispielsweise jenes der Gewerkschaftszugehörigkeit, politischen Meinung oder Gesundheitsdaten. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur entsprechend der Ausnahmetatbestände des Artikel 9 Absatz 2 DSGVO verarbeitet werden. Zum Schutz dieser personenbezogenen Daten besonderer Kategorie sind zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu ergreifen und ebenfalls im Verarbeitungsverzeichnis zu vermerken.

### **Abschnitt III. Datenschutzinformation & Betroffenenrechte**

#### **§ 5 Datenschutzinformation für Mitglieder**

Die IGBCE verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder ausschließlich zu Zwecken der Mitgliederverwaltung, Mitgliederbetreuung, Mitgliederinformation, zur Beitragsberechnung und zum Beitragseinzug sowie zur Erfüllung ihrer weiteren satzungsgemäßen Aufgaben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), 9 Abs. 2 lit. d) DSGVO. Die Angaben werden zu den vorgenannten Zwecken von der IGBCE für die Dauer der Mitgliedschaft verarbeitet, gegebenenfalls auch darüber hinaus, soweit

entsprechende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden die Daten der Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und von diesen genutzt. Ausführliche Hinweise zum Datenschutz können der entsprechenden Datenschutzhinweise für Mitglieder auf unserer Website entnommen werden. Näheres ist auch im Datenschutzhandbuch beschrieben.

## **§ 6 Rechte von betroffenen Personen**

1. Betroffene Person im datenschutzrechtlichen Sinne ist jede natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden und die hierdurch identifiziert oder identifizierbar wird. Betroffene Personen, insbesondere Mitglieder, aber auch Beschäftigte sowie Ansprechpartner\*innen bei Dienstleistern und Lieferanten, haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht
  - a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
  - b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
  - c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
  - d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
  - e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
  - f) Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO einzulegen sowie
  - g) eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen sowie
  - h) auf Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO geltend zu machen.
2. Betroffenenanfragen werden durch die IGBCE entsprechend der gesetzlichen Fristen bearbeitet.
3. Bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen ist die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei festzustellen. Dies erfolgt in der Regel bei Mitgliedern vorrangig durch Abfrage der Mitgliedsnummer, bei Nichtmitgliedern sind andere personenbezogene Merkmale heranzuziehen.
4. Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um betroffenen Personen alle Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO und alle Mitteilungen gemäß den Art. 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache innerhalb der gesetzlichen Fristen zu übermitteln.
5. Weiter sind geeignete technisch organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Verarbeitung zu unterbinden, wenn eine betroffene Per-

son von ihren Rechten Gebrauch macht, wie beispielsweise dem Recht auf Widerspruch, dem Widerruf einer Einwilligung oder auch bei einem Lösungsbegehren. Näheres ist im Datenschutzhandbuch beschrieben.

### **§ 7 Geltendmachung der Betroffenenrechte und des Beschwerderechts**

1. Entsprechend Artikel 77 DSGVO steht jeder\*m Betroffenen ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu, wenn die\*der Betroffene der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die IGBCE gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt.
2. Vor einer Anrufung der Aufsichtsbehörde soll das IGBCE-interne Beschwerdeverfahren zum Datenschutz genutzt werden.
3. Alle Betroffenen können von ihren Betroffenenrechten und dem Beschwerderecht direkt per E-Mail an [info.datenschutz@igbce.de](mailto:info.datenschutz@igbce.de) Gebrauch machen. Gleichzeitig können Anfragen auch an die\*den Datenschutzbeauftragte\*n als intern unabhängige und weisungsfreie Instanz direkt unter [datenschutz@igbce.de](mailto:datenschutz@igbce.de) gerichtet werden.

## **Abschnitt IV. Datenschutzorganisation**

### **§ 8 Rechenschaftspflichten**

1. Um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und insbesondere die Einhaltung der Grundsätze aus den §§ 3 und 4 dieser Richtlinie nachweisen zu können, sind alle datenschutzrelevanten Dokumente so vorzuhalten, dass sie in ihrer Gesamtheit ohne Verzögerung abgerufen werden können.
2. Über alle Verarbeitungstätigkeiten, die der Zuständigkeit der IGBCE unterliegen, wird ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (auch Verarbeitungsverzeichnis) geführt. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche Angaben, die nach Art. 30 DSGVO erforderlich sind. Das Verarbeitungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 2 Verarbeitungsverzeichnis von den benannten Verarbeitungsverantwortlichen zu führen.
3. Das Verarbeitungsverzeichnis ist fortlaufend zu aktualisieren und ist dem DSKB zu übermitteln.
4. Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, wird vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. Die Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt nach Maßgabe des Art. 35 DSGVO.

5. Die\*der Datenschutzbeauftragte\*r (DSB) erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht für den Hauptvorstand. Darin sind insbesondere die Wirksamkeit und der Grad der Umsetzung dieser Richtlinie zu beurteilen.

## **§ 9 Datenschutzhandbuch/Umgang mit personenbezogenen Daten**

Im Datenschutzhandbuch werden alle wesentlichen Datenschutzprozesse sowie konkrete Handlungsempfehlungen für Einzelfälle beschrieben. Das Datenschutzhandbuch wird von der Datenschutzkoordination Bund (DSKB) geführt und fortlaufend entsprechend der rechtlichen Entwicklungen und Prozessanpassungen aktualisiert.

## **§ 10 Verantwortlichkeit**

Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten in vielen unterschiedlichen Situationen und durch viele verschiedene Personengruppen (ehrenamtliche und hauptamtliche Mitglieder, Auftragsverarbeiter, Vertragspartner und weitere) erforderlich. Verantwortlicher für diese Verarbeitungen im Sinne der DSGVO wird zumeist die IGBCE sein. Die folgenden Regelungen dieses Abschnittes beschreiben die unterschiedlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Organisation des Datenschutzes in der praktischen Umsetzung innerhalb der IGBCE. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Prinzipien und Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

## **§ 11 Verarbeitungsverantwortlichkeit**

1. Verarbeitungsverantwortlich ist grundsätzlich die jeweilige Leitung der durchführenden Organisationseinheit der Verarbeitung. Verarbeitungsverantwortlich ist damit diejenige Person, die in der jeweiligen Organisationsebene den Vorsitz der jeweiligen Mitgliederversammlung, die Leitung des jeweiligen Organs oder fachlich und/oder konzeptionell die Leitung des jeweiligen Projektes inne hat (vgl. § 18 Satzung der IGBCE).
2. In den hauptamtlichen Strukturen ist Verarbeitungsverantwortliche die jeweilige Landesbezirks-, Bezirks-, Abteilungsleitung der Hauptverwaltung oder die jeweilige Projektleitung. Näheres ist im Datenschutzhandbuch beschrieben.
3. Aufgabe der Verarbeitungsverantwortlichen ist unter anderem, je nach Verarbeitung im Einzelfall:
  - a) die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze (vgl. Art. 5 Absatz 1 DSGVO) und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (vgl. Art. 6 DSGVO) sicherzustellen;

- b) das Verarbeitungsverzeichnis in eigener Zuständigkeit (vgl. Art. 30 DSGVO) zu führen;
- c) sicherzustellen, dass Betroffenenrechte (vgl. Art. 13–18, 21 DSGVO) effektiv umgesetzt werden können (beispielsweise Auskunfts-, Lösungs- oder Widerspruchersuchen);
- d) mit Dienstleistern der IG BCE (Hauptverwaltung/Landesbezirke/Bildungszentren), die beispielsweise im Auftrag der IG BCE personenbezogene Daten für die IG BCE verarbeiten, neben dem Leistungsvertrag eine entsprechend erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung (vgl. Art. 24 ff. DSGVO) abzuschließen;
- e) bei der Planung und Umsetzung von Projekten datenschutzkonforme Arbeitsprozesse einzurichten;
- f) entsprechend der Rechenschaftspflichten (vgl. Art. 5 Absatz 2 DSGVO) für die eigene Verarbeitungsverantwortlichkeit die erforderliche Dokumentation zu führen.

## **§ 12 Mitgliedsdatenbeauftragte\*r**

1. Durch Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstandes kann ein oder können mehrere Mitglieder eines Betriebes, in dem kein Vertrauenskörper besteht, zur/zum Mitgliedsdaten-Beauftragten ernannt werden (Abschnitt V. § 23 Nr. 7. unserer Satzung). Mitgliedsdatenbeauftragte haben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand in ihrem jeweiligen Betrieb in der Regel folgende Aufgaben:
  - a) Mitgliederansprache, -bindung und -werbung;
  - b) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftsarbeit zu unterrichten;
  - c) die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen.
 Zur Erfüllung ihrer Satzungs- und durch den Bezirksvorstand beschlossenen Aufgaben werden den Mitgliedsdatenbeauftragten personenbezogene Daten zu den im Betrieb vorhandenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
2. Vor Aufnahme der Funktion der\*des Mitgliedsdatenbeauftragten ist durch das jeweilige Mitglied eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen und dem Bezirk zu übermitteln.

## **§ 13 Datenschutzkoordination Landesbezirke und Bildungszentren (DSKL)**

1. Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Datenschutzes werden in den Landesbezirken und Bildungszentren Datenschutzkoordinator\*innen ernannt. Aufgaben der Datenschutzkoordinator\*innen sind unter anderem:

- a) Unterstützung der Datenschutzkoordination der Hauptverwaltung und der\*des DSB bei der Implementierung und Umsetzung von Datenschutzprozessen durch
    - ▶ Überwachung und Umsetzung der Datenschutzvorgaben,
    - ▶ Einholung relevanter Informationen,
    - ▶ Verwaltung, Aktualisierung oder Pflege relevanter Datenschutzdokumentation,
    - ▶ Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Datenschutz-Folgeabschätzungen (vgl. Art. 35 DSGVO);
    - ▶ Sensibilisierung der Beschäftigten und der Mitglieder für die datenschutzrechtlichen Belange,
    - ▶ Genehmigung und datenschutzrechtliche Begleitung spezieller Datenverarbeitungen in den Organisationseinheiten des Zuständigkeitsbereichs,
    - ▶ regelmäßiges – mindestens einmal jährliches – Reporting zu den Datenverarbeitungen allgemein und den Datenschutzprozessen;
  - b) Anleitung und Unterstützung der Organe der Regional- und Betriebsebene, der Bezirke des jeweiligen Landesbezirkes und des Landesbezirkes/des jeweiligen Bildungszentrums bei der Umsetzung des Datenschutzes;
  - c) Begleitung und Unterstützung bei Datenpannen oder behördlichen Anfragen;
  - d) Unterstützung der jeweiligen Verantwortlichen bei der Erstellung und Aktualisierung der Verarbeitungsverzeichnisse;
  - e) Führung eines Dienstleistungsverzeichnisses hinsichtlich der Leistungsverträge mit dem Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten;
  - f) Implementierung und Überwachung des Löschkonzeptes;
  - g) Überwachung und Unterstützung des Internetangebotes des Landesbezirkes und der jeweils zugehörigen Bezirke/des Bildungszentrums;
  - h) Beantwortung und Beratung einfacher datenschutzrechtlicher Fragestellungen.
2. Die DSKL ist in allen wesentlichen Datenschutzprozessen des eigenen Zuständigkeitsbereiches durch den jeweiligen Verantwortlichen einzubinden.
  3. Die DSKL ist verpflichtet bei der Umsetzung/Bearbeitung von Betroffenenrechten (§ 6 dieser Richtlinie) aktiv die Datenschutzkoordination der Hauptverwaltung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere aufgrund der äußerst kurzen Meldefrist von 72 Stunden – ab Bekanntwerden – bei meldepflichtigen Datenschutzvorfällen.

## **§ 14 Datenschutzkoordination in der Hauptverwaltung (DSKB)**

1. Die zentrale Datenschutzkoordination Bund ist Schnittstelle zwischen den Bezirken, Landesbezirken, Abteilungen und Geschäftsbereichen sowie der\*dem DSB und den Aufsichtsbehörden bezüglich aller den internen Datenschutz betreffenden Fragestellungen.
2. Die zentrale DSKB ist zuständig für
  - a) die Implementierung und Weiterentwicklung von Datenschutzprozessen;
  - b) die Entwicklung wesentlicher Datenschutzstandards;
  - c) Prüfung, Gestaltung, Beratung und Verhandlung von Datenschutzverträgen;
  - d) Führung eines Dienstleistungsverzeichnisses hinsichtlich der Leistungsverträge mit dem Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten;
  - e) Anleitung der DSKL und jeweiligen Verantwortlichen zur ordnungsgemäßen Dokumentation zwecks Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftspflichten;
  - f) Risikoanalyse von Verarbeitungstätigkeiten im Einzelfall;
  - g) Anleitung und Beratungsunterstützung der DSKL;
  - h) Erarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen für datenschutzrechtliche Fragestellungen auf Bundesebene;
  - i) Kontrolle der Standards und Maßnahmen im Hinblick auf deren Effektivität;
  - j) Bearbeitung der Anfragen bezüglich der Geltendmachung von Betroffenenrechten (Auskunft, Widerspruch, Widerruf, Löschung, Datenübertragbarkeit, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung);
  - k) Abwehr, Begleitung von Bußgeldverfahren;
  - l) Sonstige Anfragen der Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der\*dem DSB;
3. Das DSKB führt das Datenschutzhandbuch und aktualisiert dieses fortwährend. Es informiert über neue Prozesse und unterstützt bei gegebenenfalls notwendigen Schulungen der ehrenamtlichen Mitglieder und Beschäftigten.
4. Das DSKB koordiniert Anfragen zum Datenschutz, überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Fristen und sorgt für die erforderliche Einbindung der\*des externen DSB.

## **§ 15 IT-Sicherheits- & Datenmanagement**

1. Das IT-Sicherheits- & Datenmanagement gewährleistet neben der Bereitstellung der IT-Infrastruktur ebenfalls die IT-Sicherheit. Zentrale Auf-

gabe ist durch Implementierung aller angemessenen und erforderlichen technisch organisatorischen Maßnahmen die Umsetzung und Weiterentwicklung des Datenschutzes im Sinne des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung (vgl. Art. 5 Absatz 1 lit. f), Art. 32 DSGVO) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist im Rahmen einer allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie Risikoabwägung oder gegebenenfalls auch einer Datenschutz-Folgenabschätzung über die zu ergreifenden TOMs zu entscheiden.

2. Näheres ist in der Richtlinie IT-Sicherheit & Datenmanagement RL04 geregelt.

### **§ 16 Datenschutzbeauftragte\*r (DSB)**

1. Die IGBCE hat nach Maßgabe der DSGVO und BDSG eine\*n externe\*n Datenschutzbeauftragte\*n benannt (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG).  
Zu den Aufgaben der\*des Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 39 DSGVO gehören u. a.:
  - a) Unterrichtung und Beratung der IGBCE und ihrer Beschäftigten über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten;
  - b) Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen des Schutzes personenbezogener Daten;
  - c) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung;
  - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
  - e) Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.
2. In der Umsetzung des Datenschutzes in den Betrieben der IGBCE sowie der Datenschutzorganisation unterstützt die\*der DSB das DSKB und stimmt sich eng mit dieser ab.
3. Die\*der DSB berichtet unmittelbar dem Hauptvorstand der IGBCE (Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO) und steht dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Die oder der aktuelle externe DSB ist in der Anlage 3 Datenschutzbeauftragte\*r aufgeführt. Die Anlage 3 ist fortlaufend durch das DSKB zu aktualisieren.

### **§ 17 Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde für die IGBCE ist  
Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 120 4500.



## **§ 18 Persönliche Verantwortlichkeit**

Datenschutz funktioniert nur, wenn alle Personen, die für die IGBCE personenbezogene Daten verarbeiten, dies sorgfältig und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tun. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die persönlichen Pflichten der Verschwiegenheit eingehalten werden.

## **Abschnitt V. Datenschutz-Prozesse und Abläufe**

### **§ 19 Datenschutzvorfälle**

1. Allgemein ist ein Datenschutzvorfall ein Ereignis, bei dem der Schutz personenbezogener Daten verletzt wird. Ein Datenschutzvorfall gemäß Artikel 33 DSGVO ist durch die\*den Verantwortlichen unverzüglich, möglichst binnen 72 Stunden, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die Nichtmeldung eines meldepflichtigen Datenschutzvorfalls stellt selbst einen bußgeldbewehrten Datenschutzverstoß dar.
2. Da nicht jeder Datenschutzvorfall gegenüber der Aufsichtsbehörde meldepflichtig ist, ist intern jeder mögliche Datenschutzvorfall dem DSKB ([info.datenschutz@igbce.de](mailto:info.datenschutz@igbce.de)) sofort zur Prüfung zu melden.
3. Ob im Einzelfall ein meldepflichtiger Datenschutzvorfall vorliegt und welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind (etwa eine Benachrichtigung der Betroffenen gemäß Art. 34 DSGVO), wird durch die DSKB bewertet.
4. Das DSKB informiert bei jedem möglicherweise vorliegenden Datenschutzvorfall das zuständige gHV-Mitglied, bewertet die Rechtslage und holt die Entscheidung des gHV ein.
5. Die Meldung eines Datenschutzvorfalles erfolgt ausschließlich durch das DSKB in Rücksprache mit dem gHV oder durch den gHV.
6. Der\*die Datenschutzbeauftragte ist im Verfahren entsprechend einzubinden.
7. Wenn von einer Meldung abgesehen werden kann, sind die Gründe der Nichtmeldung gemäß Art. 33 Abs. 5 DSGVO zu dokumentieren.
8. Eine nähere Prozessbeschreibung sowie das auszufüllende Formular Datenschutzvorfall sind im Datenschutzhandbuch enthalten.

### **§ 20 Auskunfts-, Löschungs- und Widerspruchsersuchen und weitere (Datenschutzprozesse)**

1. In einem Auskunfts-, Löschungs- und Widerspruchsersuchen machen Betroffene einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten von ihren Betroffenenrechten Gebrauch. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beantwortung dieser Ersuchen regelt die DSGVO in den Art. 15. ff.

DSGVO. Die Bearbeitung dieser Ersuchen erfolgt zentral durch das DSKB. Die Datenschutzprozesse sind näher im Datenschutzhandbuch beschrieben.

2. Davon zu unterscheiden sind Anfragen Dritter zu betroffenen Personen, beispielsweise von Behörden. Eine Bearbeitung dieser Anfragen erfolgt durch den für das Mitglied jeweils zuständigen Bezirk. Die Erteilung einer Auskunft ist dann zulässig, wenn
  - a) eine gesetzliche Norm zur Auskunft verpflichtet oder
  - b) ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe der personenbezogenen Daten besteht (datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsprüfung).
3. In allen Datenschutzverfahren dieser Richtlinie, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht (insbesondere nach Nummer 1 und 2 dieser Regelung), ist immer zweifelsfrei die Identität der\*des Anfragenden festzustellen.

## **Abschnitt VI. Besondere und regelmäßig vorkommende Verarbeitungsvorgänge**

### **§ 21 Externe Dienstleister und Auftragsverarbeitung**

1. Sofern externe Dienstleister zur Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeiten, ist die\*der Datenschutzbeauftragte und das jeweils zuständige DSKL/DSKB vorab zu informieren.
2. Dienstleister, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen vor der Auftragserteilung sorgfältig ausgewählt werden. Die Auswahl ist zu dokumentieren und sollte insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:
  - a) Fachliche Eignung des Auftragnehmers für den konkreten Datenumgang;
  - b) Technischorganisatorische Sicherheitsmaßnahmen;
  - c) Erfahrung des Anbieters im Markt;
  - d) Sonstige Aspekte, die auf eine Zuverlässigkeit des Anbieters schließen lassen (Datenschutz-Dokumentationen, Kooperationsbereitschaft, Reaktionszeiten etc.).
3. Soll ein Dienstleister personenbezogene Daten weisungsgebunden und im Auftrag verarbeiten, bedarf es zwingend des Abschlusses eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung, der die Anforderungen von Art. 28 DSGVO erfüllt.
4. Der Dienstleister ist im Hinblick auf die mit ihm vertraglich vereinbarten technischorganisatorischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

5. Grundsätzlich sind Dienstleister, die zur Erfüllung eines Leistungsvertrages eingesetzt werden sollen, vorrangig in der EU zu nutzen. Verarbeitungen in einem datenschutzrechtlich „unsicheren“ Drittland sind zu vermeiden.

## § 22 Weitere Datenschutzvereinbarungen

Abweichend von der klassischen Auftragsverarbeitung kann die Notwendigkeit bestehen in unterschiedlichen Fallgestaltungen andere oder weitere Datenschutzvereinbarungen abzuschließen, wie beispielsweise eine Verschwiegenheitsvereinbarung, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit, zum Betriebsabzug oder Standardvertragsklauseln. Der\*die Datenschutzbeauftragte und das DSKB stehen dabei beratend zur Verfügung.

## § 23 Spezielle Datenverarbeitungen der Organisationseinheiten

1. Wollen Organisationseinheiten eigene **Websites** aufbauen, so sind diese vorab durch die jeweils zuständige Landesbezirks- oder Bezirksleitung mindestens in Textform zu genehmigen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass der Leistungsvertrag mit dem Dienstleister und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie eine an die jeweiligen Verarbeitungen auf der Website angepasste Datenschutzerklärung und ein ordnungsgemäßes Impressum erstellt und in die Website eingebunden werden. Der Geschäftsbereich IT/Service/Management ist vorab zu informieren.
2. Wollen Organisationseinheiten Social Media Accounts auf ihren Websites einbinden, ist sicherzustellen, dass dies unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen erfolgt. § 23 Nr. 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
3. Näheres zu weiteren Verarbeitungen ist im Datenschutzhandbuch geregelt.

### Anlagen

Anlage 1 Datenschutz-Grundsätze

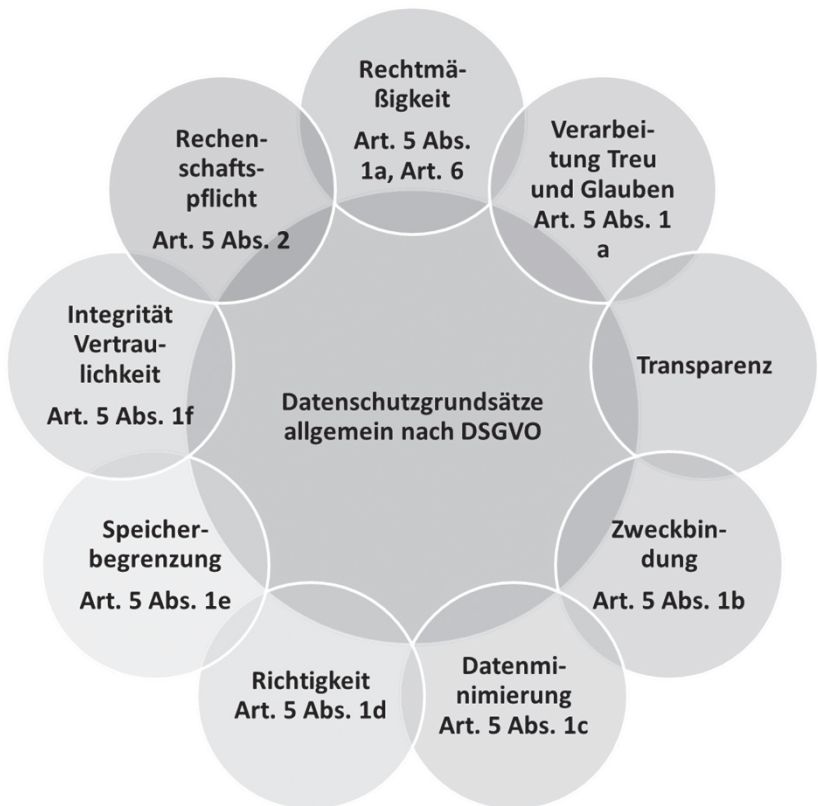
Anlage 2 Verarbeitungsverzeichnis

Anlage 3 Datenschutzbeauftragte\*r

Redaktionelle Anmerkung: Diese Richtlinie nebst Anlagen sowie das Datenschutzhandbuch werden fortlaufend auf der Seite der IGBCE im Mitgliederbereich durch das DSKB aktualisiert.

## Anlage 1 Datenschutzgrundsätze

Der Schutz personenbezogener Daten gehört zu den Grundsätzen der IG BCE. Das gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten in allen Rechtsbeziehungen, beispielsweise im Hinblick auf unsere Mitglieder, unsere Beschäftigten, Lieferanten und Vertragspartner\*innen. Da wir im täglichen Umgang mit Daten in der Regel mit dem sensiblen Datum der Gewerkschaftsmitgliedschaft umgehen, ist ein dem erhöhten Risiko (Art. 9 DSGVO) angemessener Datenschutz die notwendige Basis für uns. Aufgrund der zu erwartenden hohen Bußgelder im Falle eines Datenschutzverstößes gilt es, durch eine gute Datenschutzorganisation und klare Prozesse das Risiko eines Verstößes möglichst zu verringern. Im Umgang mit personenbezogenen Daten in der IG BCE müssen daher insbesondere die nachfolgenden Grundsätze beachtet werden:



### **Grundsatz der Rechtmäßigkeit – Wann ist eine Verarbeitung rechtmäßig?**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur erlaubt, wenn sie rechtmäßig ist. Es gilt im Datenschutzrecht der Grundsatz: „Alles ist verboten, außer es wird erlaubt“. In vielen Fällen gibt es solch eine „Erlaubnis“, um personenbezogene Daten zu verarbeiten.

### **Grundsatz der Transparenz**

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat den Betroffenen gegenüber in transparenter Form zu erfolgen. Betroffene haben daher das Recht zu erfahren, wie und warum personenbezogene Daten von ihnen verarbeitet werden. Hierüber müssen sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert werden. Der Grundsatz der Transparenz soll insbesondere gewährleisten, dass die betroffene Person ihre Betroffenenrechte und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen kann.

### **Grundsatz der Datenminimierung: so wenig wie möglich, so viel wie nötig**

Der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das Notwendige zu begrenzen. Nur diejenigen Daten sind zu erheben und zu verarbeiten, die für das Erreichen des jeweiligen Verarbeitungszwecks auch erforderlich sind.

Datenverarbeitungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Zweck der Verfahren mit einem Minimum an personenbezogenen Daten erreicht wird.

### **Grundsatz der Anonymisierung und Pseudonymisierung**

Soweit wirtschaftlich vertretbar, müssen personenbezogene Daten bei der Verarbeitung und Nutzung frühzeitig anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Anonymisierte Daten sind keine personenbezogenen Daten und damit kein Problem des Datenschutzes. Auswertungen und Übermittlungen müssen möglichst in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgenommen werden, wenn der Personenbezug zur Erreichung des Zwecks nicht erforderlich ist.

### **Grundsatz der Zweckbindung der Verarbeitung und Nutzung von Daten**

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie erhoben wurden und die dem Betroffenen auch als Erhebungszweck dargelegt worden sind. Für andere Zwecke werden die Daten nur genutzt, soweit dies nach den Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes ausdrücklich zulässig ist.

Fehlt ein Zweck bzw. fällt er später weg, ist die Datenverarbeitung unzulässig.

### **Grundsatz der Speicherbegrenzung**

Eine Speicherung personenbezogener Daten darf nur solange erfolgen, dass die Identifizierung der Person solange möglich ist, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Ausnahmen gelten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche, historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke.

### **Grundsatz der Richtigkeit**

Nach diesem Grundsatz sollten personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neusten Stand sein, ansonsten sollten sie unverzüglich gelöscht werden.

### **Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit**

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet. Das beinhaltet den Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung, vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder der Schädigung. Um das zu gewährleisten, müssen wir als IG BCE angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen. Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel verbindliche Richtlinien, Regelungen und Anweisungen von Führungskräften sowie Schulungen. Technische Maßnahmen werden in der Regel durch die IT und T.I.K. GmbH bereitgestellt.

### **Rechenschaftspflichten**

Gegenüber der Aufsichtsbehörde müssen wir nachweisen können, dass wir als Organisation die Grundsätze der DSGVO einhalten und auch technische organisatorische Maßnahmen ergriffen haben, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Verpflichtung müssen wir nachweisen können, wie und warum wir personenbezogene Daten verarbeiten. Hierzu führt die IG BCE ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Anlage 2 dieser Richtlinie).

## Anlage 2 Verarbeitungsverzeichnis

Die IG BCE als Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den haupt- und ehrenamtlichen Organisationsstrukturen muss zwingend entsprechend der Anforderungen des Art. 30 DSGVO ein sogenanntes Verarbeitungsverzeichnis führen. Im Verarbeitungsverzeichnis sind alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Allgemeinen (nicht jede einzelne konkrete Verarbeitung) zu dokumentieren.

Im Verarbeitungsverzeichnis sind unter anderem aufzunehmen:

- ▶ Name und Kontaktdaten aller Verantwortlichen, der Vertreter\*innen der Verantwortlichen sowie der\*des Datenschutzbeauftragte\*n
- ▶ Organisationsstelle
- ▶ Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- ▶ Zweck der Verarbeitung
- ▶ Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- ▶ Kategorie Empfänger von personenbezogenen Daten
- ▶ Drittlandübermittlungen
- ▶ Löschfristen
- ▶ Technisch Organisatorische Maßnahmen (TOM)

Das Verarbeitungsverzeichnis ist von erheblicher Bedeutung, weil es der IG BCE einen guten Überblick über ihre Verarbeitungen und Prozesse gibt. Speziell im Fall einer Datenpanne kann das Verarbeitungsverzeichnis die Aufklärung des Sachverhalts erleichtern, was aufgrund der extrem kurzen Meldefrist von 72 Stunden besonders wichtig sein kann. Auch ist das Verarbeitungsverzeichnis auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Würde ein Verarbeitungsverzeichnis nicht geführt werden, läge damit grundsätzlich ein bußgeldbewehrter Datenschutzverstoß vor.

**Achtung:** Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt nach Prüfung des Bestehens einer Meldepflicht durch die Datenschutzkoordination Bund (DSKB) und die/den Datenschutzbeauftragte\*n sowie ausschließlich durch das zuständige gHV-Mitglied.

Das zu verwendende Formular des Verarbeitungsverzeichnisses wird durch die DSKB zur Verfügung gestellt und ist durch den jeweiligen Verarbeitungsverantwortlichen zu befüllen. Zur Unterstützung beim Ausfüllen stellt das DSKB Ausfüllhinweise zur Verfügung und steht unter der E-Mail-Adresse: [info.datenschutz@igbce.de](mailto:info.datenschutz@igbce.de) oder auch unter der Rufnummer 0511 7631 522 zur Verfügung. Unterstützung kann ebenfalls bei der jeweiligen Datenschutzkoordination der Landesbezirke und Bildungszentren (DSKL) bekommen werden.

### **Anlage 3 Datenschutzbeauftragte\*r**

Datenschutzbeauftragte ist derzeit:

Mandy Hrube, LL.M. (Stellenbosch), Geschäftsführerin, Rechtsanwältin

clever datenschutz GmbH

Knorrestraße 5

20099 Hamburg

Frau Hrube ist unter der E-Mail-Adresse: [datenschutz@igbce.de](mailto:datenschutz@igbce.de) zu erreichen. Bitte vorab zwecks Aufnahme des Sachverhalts und Erstauskunft die jeweils zuständige Datenschutzkoordination des Landesbezirks oder Bildungszentrums (DSKL) oder aber die Datenschutzkoordination Bund (DSKB) kontaktieren.

Die DSKB ist unter der E-Mail-Adresse: [info.datenschutz@igbce.de](mailto:info.datenschutz@igbce.de) oder auch unter der Rufnummer 0511 7631 522 zu erreichen.



## **RL 05 JUBILAREHRUNGEN**

gemäß Abschnitt II. § 7 Nr. 3. Absatz 2 Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

1. Jedem Mitglied der IGBCE können bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgende Leistungen im Rahmen der Satzung gewährt werden:
2. Jubilare erhalten:
  - ein Dankschreiben des Hauptvorstandes für 10-jährige Mitgliedschaft
  - eine Ehrenurkunde, eine Ehrennadel und eine Ehrengabe für 25-jährige  
40-jährige  
50-jährige  
60-jährige  
70-jährige  
75-jährige  
80-jährige Mitgliedschaft
3. Der Bezirk ist zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Jubilarehrungen. Unter Berücksichtigung der bezirklichen Strukturen und der Richtlinien für die Vertrauensleute und Ortsgruppen kann er diese Aufgaben auf die Vertrauenskörperleitungen oder die Ortsgruppenvorstände übertragen.

## **RL 06 ARBEITSKAMPF**

gemäß Abschnitt II. § 10 Nr. 2. Satz 2 Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Abschnitt I. Streikleitung und Streikposten**

#### **§ 1 Zentrale Streikleitung**

1. Der geschäftsführende Hauptvorstand setzt eine zentrale Streikleitung ein.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Abfassung des Streikaufrufs, der u. a. Folgendes enthalten soll:
    - ▶ Ursache des Streiks
    - ▶ Streikziel
    - ▶ Streikbeteiligte
  - b) Herstellung einer ständigen Verbindung zu den betroffenen Organisationsstellen,
  - c) Sicherstellung der Rechtsberatung,

- d) Herausgabe von Informationen an die Streikenden und an die Öffentlichkeit,
- e) Überwachung der beschlossenen Streikmaßnahmen in Abstimmung mit den betroffenen Landesbezirken,
- f) Abwehr von Gegenmaßnahmen, insbesondere Aussperrung und Auftragsverlagerungen,
- g) Aufstellung von Vorgaben für die Durchführung von Notdienstarbeiten.

## **§ 2 Bezirkliche Streikleitung**

1. Auf der Ebene des Bezirks ist jeweils eine aus mindestens 3 Mitgliedern bestehende bezirkliche Streikleitung zu bilden. Diese wird vom jeweiligen Bezirksleiter/von der jeweiligen Bezirksleiterin oder dessen/deren Beauftragten eingesetzt.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der betrieblichen Streikleitungen,
  - b) Herstellung einer ständigen Verbindung zu der zentralen Streikleitung und zu den betrieblichen Streikleitungen,
  - c) Unterstützung der betrieblichen Streikleitungen bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben,
  - d) Weiterleitung der Informationen an die betrieblichen Streikleitungen und Überwachung der Verteilung an die Streikenden,
  - e) Ergänzung der Informationen oder Abfassung und Verteilung eigener Informationen in Absprache mit der zentralen Streikleitung,
  - f) Kontakte zu Presse und Rundfunk,
  - g) Ausstellen von Ausweisen für Notdienstarbeiten für die vom Streik ausgenommenen Mitglieder in Absprache mit der zentralen Streikleitung,
  - h) Abwehr von Gegenmaßnahmen im Einvernehmen mit der zentralen Streikleitung,
  - i) sofortige Mitteilung an die zentrale Streikleitung über gegnerische Maßnahmen,
  - j) Einwirkung auf Streikende und Streikposten, um strafbare Handlungen zu vermeiden,
  - k) regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen und öffentlich wirksamer Aktivitäten,
  - l) Dokumentation von wesentlichen Ereignissen und Sicherung von Beweismaterial; ggf. Unterstützung der betrieblichen Streikleitungen,
  - m) tägliche Information über die Streiklage innerhalb des Bezirks an die zentrale Streikleitung,
  - n) Sammeln von gegnerischen Informationen und Weiterleitung an die zentrale Streikleitung,

- o) Sammeln von Presseberichten und -meldungen auf der örtlichen Ebene,
- p) Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes der Streikenden,
- q) Festlegung der Streiklokale.

### **§ 3 Betriebliche Streikleitung**

1. Auf der betrieblichen Ebene ist jeweils eine betriebliche Streikleitung (siehe Nr. 2. lit. a)) zu bilden.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Einweisung von Streikposten und Streikhelfer\*innen,
  - b) Registrierung und Betreuung der Streikenden und Führen der Streiklisten,
  - c) Überwachung der Durchführung aller von den Streikleitungen beschlossenen Maßnahmen,
  - d) Einwirkung auf Streikbrechende, um sie für eine Streikbeteiligung zu gewinnen,
  - e) Namentliche Mitteilung von Streikbrechenden an die bezirkliche Streikleitung,
  - f) Beobachtung von gegnerischen Maßnahmen und sofortige Berichterstattung an die bezirkliche Streikleitung,
  - g) Verteilung von Informationen an die Streikenden und an die Bevölkerung,
  - h) Dokumentation wichtiger Ereignisse; ggf. Sicherung von Beweismaterial in Zusammenarbeit mit der bezirklichen Streikleitung,
  - i) tägliche Information über die betriebliche Streiklage an die bezirkliche Streikleitung.

### **§ 4 Streikposten**

1. Streikposten werden von der betrieblichen Streikleitung nach einem Einsatz- und Zeitplan eingeteilt.
2. Sie müssen die Anweisungen der Streikleitung befolgen und die für alle Streikenden geltenden Verhaltensvorschriften beachten.
3. Die Streikposten müssen äußerlich kenntlich gemacht werden.
4. Ihre besonderen Aufgaben sind:
  - a) Allgemeine Torkontrollen und Ausweiskontrollen der vom Streik ausgenommenen Mitglieder (Notdienst),
  - b) Streikbrechende im Sinne des Streikaufrufs zu beeinflussen und namentlich der Streikleitung mitzuteilen,
  - c) die Streikenden aufzuklären und sie zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung von ungesetzlichen Handlungen abzuhalten,

- d) alle besonderen Vorkommnisse umgehend der Streikleitung mitzuteilen,
- e) gegnerische Informationen sofort an die Streikleitung weiterzugeben,
- f) bei Übergriffen, Provokationen und beim Verdacht strafbarer Handlungen Tatbestände, Namen von Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten bzw. in Zusammenarbeit mit der Streikleitung Beweismaterial zu sichern,
- g) außergewöhnliches Verhalten von betrieblichen und örtlichen Stellen der Streikleitung mitzuteilen,
- h) die zustimmende oder ablehnende Reaktion nicht am Streik beteiligter Personen zu beobachten und besondere Fälle der Streikleitung zu melden.

## **Abschnitt II. Mitglieder und Unterstützung**

### **§ 5 Am Arbeitskampf beteiligte Mitglieder**

Die Streikenden haben insbesondere Folgendes zu beachten:

- a) Alle Streikenden sind verpflichtet im Rahmen eines Streiks Anordnungen und Anweisungen des Hauptvorstandes, der Streikleitungen oder anderer Organisationseinheiten Folge zu leisten (§ 10 Nr. 7. Satz 1 Satzung der IGBCE).
- b) Die Teilnahme an den Streik- und Aussperrungsversammlungen ist Pflicht.
- c) Die Streikenden haben sich bei der Verteilung von Informationen zu beteiligen.
- d) Alle Streikenden und Ausgesperrten können durch die Streikleitung oder deren Beauftragte\*n zu Aufgaben im Rahmen des Streiks, z.B. Streikpostendienst, Hilfe in Streiklokalen, herangezogen werden.
- e) Von Gegenmaßnahmen des Arbeitgebers, wie Verteilung von Informationen, persönlichen Anschreiben an die Familien, Hausbesuchen usw. ist die Streikleitung sofort zu verständigen.
- f) Im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber sind die betriebliche Streikleitung und die bezirkliche Streikleitung sofort durch jeden einzelnen Betroffenen zu unterrichten, um notwendige Klagen umgehend einreichen zu können.

### **§ 6 Streikunterstützung**

Streikende haben Anspruch auf Streikunterstützung nach § 11 Satzung der IGBCE.

## **RL 07 ORTSGRUPPEN**

gemäß Abschnitt V. § 19 Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **I. Die Ortsgruppe**

*Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen entscheidet der Bezirksvorstand (Abschnitt V. § 19 Nummer 1. Satzung der IGBCE).*

Für das Wechseln bzw. Verbleiben von IGBCE-Mitgliedern in Ortsgruppen, die nicht mit ihrem Wohnort identisch sind, bedarf es der Zustimmung beider betroffenen Ortsgruppen.

Liegt die Zustimmung beider Ortsgruppen vor, so entscheidet der Bezirksvorstand.

Jeweils zwischen den Gewerkschaftskongressen werden in den Bezirken in der Regel in dem Jahr, das einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress vorausgeht, die Ortsgruppenvorstände gewählt. Der Zeitraum für die Wahl der Ortsgruppenvorstände wird vom Hauptvorstand festgelegt.

Grundlage für die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Wahlen des Ortsgruppenvorstandes ist der Abschnitt IV. § 16 Satzung der IGBCE und die unter Abs. IX folgende Wahlordnung.

Wahlversammlung für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes ist die Ortsgruppenmitgliederversammlung.

Erforderliche Neu-, Ersatz- und Ergänzungswahlen sind im Einvernehmen mit dem Bezirk in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Wahlberechtigt für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, die ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.

Wählbar zum Ortsgruppenvorstand und zum Revisor sind Mitglieder, die am Tage der Wahl Mitglied der IGBCE sind und nicht einem Funktionsverbot unterliegen sowie ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.

### **II. Der Ortsgruppenvorstand**

*Der Ortsgruppenvorstand besteht in der Regel aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer/-in, Vertrauensperson Bildung, Schriftführer/-in, Jugendleiter/-in und 3 Beisitzern/Beisitzerinnen (Abschnitt V. § 19 Nummer 3. Satzung der IGBCE).*

Hiervon abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Bezirk möglich.

Die Aufteilung der Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes gestalten sich in der Regel wie folgt:

### **Vorsitzende/-r**

Koordinierung und Leitung der Ortsgruppenarbeit sowie Vertretung der Ortsgruppe nach außen.

### **Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r**

übernimmt die Vertretung des/der Vorsitzenden und unterstützt ihn/sie bei seinen/ihren Aufgaben.

### **Kassierer/-in**

verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln der Ortsgruppe; Pflege der Mitgliederverwaltung.

### **Vertrauensperson Bildung**

Erstellung eines Bildungsprogrammes, Durchführung von Tages-, Abend- und Wochenendschulungen; Förderung der Funktionäre und des Funktionärsnachwuchses durch gezielte Bildungsangebote.

### **Schriftführer/-in**

Protokollführung in Sitzungen und Versammlungen.

### **Jugendleiter/-in**

Aufbau und Betreuung einer Jugendgruppe sowie Kontaktaufbau zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie zu Jugendvertrauenskörpern und zu den betrieblichen Jugendvertrauensleuten.

### **Beisitzer/-in**

Unterstützung des Vorstandes, z.B. bei Pressearbeit, Rentnerbetreuung, Ortsgruppenveranstaltungen, Mitgliederwerbung und -betreuung.

## **III. Die Revisoren**

1. Im Rahmen der Ortsgruppenvorstandswahlen werden ebenfalls im Abstand von vier Jahren drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein dürfen.
2. Die ehrenamtlichen Revisoren der Ortsgruppen haben mindestens einmal im Kalenderjahr eine Revision durchzuführen
3. Einmal im Jahr haben die Revisoren in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einen entsprechenden Bericht abzugeben.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll anzufertigen und dem zuständigen Bezirk vorzulegen.
5. Näheres über die Arbeit der Revisoren regelt ein Leitfaden.

## **IV. Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes**

*Der Ortsgruppenvorstand hat im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstandes folgende Aufgaben*

(Abschnitt V. § 19 Nummer 5. Satzung der IGBCE):

- a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;
- b) Mitgliederversammlungen durchzuführen;
- c) Mitglieder zu werben;
- d) jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- e) an die Mitglieder Informationsmaterial zu verteilen, soweit ein Zentralversand nicht erfolgt;
- f) den Bezirk bei allen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;
- g) in bestehenden Regionalforen mitzuwirken;
- h) die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen;
- i) für die Durchführung der örtlichen Bildungsarbeit zu sorgen;
- j) den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge in der Ortsgruppe, die die Interessen der Organisation berühren, zu informieren.

**Weitere Aufgaben sind zum Beispiel:**

- a) Vorbereitung und Durchführung der auf Beschluss des Bezirkes auf die Ortsgruppe entfallenden Jubilarehrungen;
- b) Mitarbeiter für die Gewerkschaftsarbeit in den Ortsgruppen zu gewinnen;
- c) Mitarbeiter für die zu übernehmenden Aufgaben vorzubereiten;
- d) Rat suchenden Mitgliedern zu helfen;
- e) Kontaktpflege zu betreiben, die das Zusammengehörigkeitsgefühl fördert und attraktive Freizeitgestaltung für die Mitglieder und deren Angehörige zu organisieren;
- f) Einfluss auf das kommunal-, regional- und gesellschaftspolitische Wohnumfeld zu nehmen;
- g) Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten und Betriebsräten.

**V. Vorstandssitzungen**

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollte der Ortsgruppenvorstand mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung durchführen.

**VI. Ortsgruppenmitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ein Wahl-, Beschluss- und Informationsgremium. Sie nimmt einmal jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Anträge an den Gewerkschaftskongress über die Bezirksdelegiertenkonferenz und Anträge über die Bezirksdelegiertenkonferenz an die Landesbezirksdelegiertenkonferenz zu stellen.

Die Mitgliederversammlung dient zur Information über wichtige gewerkschafts-, wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische Probleme.

## **VII. Finanzierung der Ortsgruppenarbeit**

*Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Ortsgruppen bis zu einer Größe von 2500 Mitgliedern 10 % (und die Vertrauenskörper 1,5 %) vom Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder.*

*Wenn größere Ortsgruppen gebildet werden, wird dieser Anteil des Beitragsaufkommens durch Beschluss des Hauptvorstandes angemessen reduziert (Abschnitt VIII. § 38 Abs. 1 Satzung der IGBCE).*

Mit der Rückvergütung werden die Aufgaben der Ortsgruppe entsprechend der IGBCE-Satzung und dieser Richtlinie finanziert.

## **VIII. Wahl und Vorschlag von Delegierten**

*Für die Wahl von Delegierten gilt Folgendes:*

(Abschnitt V. § 19 Nummer 6. Satzung der IGBCE)

- a) die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den Ortsgruppenmitgliederversammlungen gewählt (Abschnitt V. § 19 Nummer 6. lit. a) Satzung der IGBCE);*
- b) die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz, zum Beirat und zum Gewerkschaftskongress sowie die Mitglieder von Vorständen, Kommissionen und Ausschüssen werden von der Ortsgruppenmitgliederversammlung vorgeschlagen (Abschnitt V. § 19 Nummer 6. lit. b) Satzung der IGBCE);*
- c) die Mitglieder der jeweiligen Personengruppen der Ortsgruppenmitgliederversammlungen wählen die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur entsprechenden Personengruppenkonferenz des Bezirkes.*

## **IX. Wahlordnung für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes**

### **1. Wahlkommission**

Der Bezirksvorstand beruft auf Vorschlag des Bezirksleiters/der Bezirksleiterin eine Wahlkommission, die für die Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung verantwortlich ist.

### **2. Wahlvorstand**

- a) In der Wahlversammlung ist ein Wahlvorstand zu wählen.



- b) Der Wahlvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern der Wahlversammlung bestehen.  
Er wählt die/den Vorsitzende/-n aus seiner Mitte.

### **3. Aufgaben**

Bei der Durchführung der Wahl zum Ortsgruppenvorstand hat der Wahlvorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Beschlussfähigkeit festzustellen: Beschlussfähig ist die Wahlversammlung, wenn deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind;
- b) die Wahlversammlung über den Wahlablauf zu informieren;
- c) Entgegennahme von Wahlvorschlägen;
- d) Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
- e) Durchführung der Wahl;
- f) Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

### **4. Bekanntgabe des Wahltermins**

Der Wahltermin ist den Mitgliedern der Ortsgruppe spätestens eine Woche vor der Wahl durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

### **5. Wahlvorschläge**

- a) Wählbar zum Ortsgruppenvorstand und zum Revisor sind Mitglieder, die am Tage der Wahl Mitglied der IG BCE sind und nicht einem Funktionsverbot unterliegen sowie ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.
- b) Die Personengruppen sind angemessen zu berücksichtigen
- c) Der Wahlvorstand hat die Vorschläge während der Wahlversammlung, spätestens bei Eintritt in den betreffenden Wahlgang, entgegenzunehmen.
- d) Mitglieder, die kandidieren wollen und nicht an der Wahlversammlung teilnehmen können, erklären entsprechend schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand ihre Bereitschaft.

### **6. Durchführung der Wahl (es gilt der Abschnitt IV. § 16 Satzung der IG BCE) Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

Abweichend vom Grundsatz der Mitgliederversammlungen an einem Ort, können Ortsgruppenversammlungen und Sitzungen auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen erfolgen und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.

## 6.1. Wahlverfahren

Der Wahlvorstand kann folgende grundsätzliche Wahlverfahren von der Wahlversammlung beschließen lassen:

- a) Geheime Wahl per Stimmzettel
- b) Die Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn keine anwesenden Mitglieder der Versammlung diesem Verfahren widersprechen.

## 6.2. Der Wahlgang

Der Wahlvorstand hat alle Kandidaten/Kandidatinnen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied an einer tatsächlich stattfindenden Versammlung nicht teil, so können Erklärungen in Abstimmungen und bei Wahlen auch schriftlich vor der Durchführung der Versammlung geltend gemacht werden. Hat ein Mitglied seinen Willen im schriftlichen Verfahren vorab erklärt, nimmt dann aber doch an der Versammlung teil und erklärt erneut seinen – möglicherweise abweichenden - Willen, so gilt die in der Versammlung abgegebene Willenserklärung.

Es wird in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. Wahlgang Vorsitzende/-r
2. Wahlgang stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
3. Wahlgang Kassierer/-in
4. Wahlgang Vertrauensperson Bildung
5. Wahlgang Schriftführer/-in
6. Wahlgang Jugendleiter/-in
7. Wahlgang Beisitzer/-in
8. Wahlgang Revisoren

Die im 8. Wahlgang zu wählenden drei Revisoren dürfen nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein.

- a) *Soll in einem Wahlgang nur eine Funktion besetzt werden, ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (Abschnitt V. § 16 Nummer 6. Satzung der IGBCE).*
- b) *Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden, können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist. Dabei sind die Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben (Abschnitt V. § 16 Nummer 7. Satzung der IGBCE).*

- c) *Soweit sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. Stimmengleichheit ergeben hat, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Für diesen Wahlgang können keine weiteren Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Abschnitt V. § 16 Nummer 8. Satzung der IGBCE).*

## **7. Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl durch den Wahlvorstand festzustellen und der Wahlversammlung mitzuteilen.

## **8. Wahlprotokoll**

- a) Nach erfolgter Wahl hat der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- b) Sämtliche Wahlunterlagen sind 14 Tage aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahl dem Bezirk zu übergeben.

## **9. Anfechtung von Wahlen**

*Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit ihrer Durchführung angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich unter Benennung der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber dem Hauptvorstand erfolgen (Abschnitt IV. § 17 Nr. 1 Satzung der IGBCE).*

Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen.

## **RL 08 VERTRAUENSLEUTE**

gemäß Abschnitt V. § 20 Satzung der IGBCE

Beschlossen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Präambel**

Gewerkschaftliche Vertrauensleute bilden das Fundament unserer basisdemokratischen Organisation. Als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der IGBCE beteiligen sie unsere Mitglieder in Meinungs- und Willensbildungsprozessen und nehmen Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Ihr ehrenamtliches Engagement basiert auf den Grundsätzen, Werten und Zielen der IGBCE (Abschnitt I. § 2 Satzung der IGBCE). Durch eine beteiligungsorientierte und interessenbezogene Gewerkschaftsarbeit im Betrieb, binden Vertrauensleute ihre Mitglieder an die IGBCE und als Ansprechpartner\*innen und Multiplikator\*innen überzeugen sie Beschäftigte vom Mehrwert der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sollen durch die Vertrauensleute die IGBCE als offen, lebendig, engagiert, durchsetzungsfähig und mitgliederorientiert erleben.

Im betriebspolitischen Zusammenspiel mit den gewerkschaftlich organisierten Kolleg\*innen der betrieblichen Mitbestimmungsgremien engagieren sich Vertrauensleute aktiv für „Gute Arbeit“ im Betrieb. Die gegenseitige Unterstützung und das strategische Verfolgen gemeinsamer Ziele führt zur Stärkung der betrieblichen und tariflichen Interessenvertretung.

Die Gestaltungsmacht zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder lässt sich nur dann entfalten, wenn betriebliche Interessenvertretung, gewerkschaftliche Vertrauensleute und eine mitgliederstarke IGBCE gemeinsam in ihren jeweiligen Handlungsfeldern für „Gute Arbeit“ kämpfen.

Rechtliche Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Änderungen im Datenschutz und organisationspolitische Herausforderungen wie die Digitalisierung machen auch vor unseren Strukturen keinen Halt.

Auf Grundlage von Abschnitt V. § 20 Nr. 8. Satzung der IGBCE hat der Hauptvorstand diese Richtlinie beschlossen. In Ergänzung zu den Regularien der Satzung soll sie Klarheit in die Prozesse und Abläufe der Vertrauensleutearbeit bringen. Sie soll dabei unterstützen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und Herausforderungen für die gewerkschaftspolitische Arbeit im Betrieb berücksichtigen. Sie ist Handlungs- und Orientierungshilfe zugleich. Darüber hinaus stellt die zuständige Fachabteilung ein konkretisierendes und ergänzendes Handbuch für die Arbeit der Vertrauensleute zur Verfügung, das in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist. Im Bereich der mitgliederori-

entierten, basisdemokratischen Struktur bildet die Richtlinie die Grundlage für die rechtssichere Legitimierung der Vertrauensleute als gewerkschaftliche Interessenvertretung im Betrieb. Im Kontext der inhaltlichen, organisationspolitischen Ausgestaltung dient sie der Orientierung, um die gewerkschaftliche Vertrauensleutearbeit zu stärken.

## **Abschnitt I. Vertrauensleutearbeit**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die IG BCE und ihre Mitglieder im Betrieb erfüllen ihre gewerkschaftlichen Aufgaben durch ihre Organe gemäß Abschnitt V. § 18 Nr. 3. und § 20 Nr. 4. Satzung der IG BCE.

#### 1. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson ist das ordentliche, durch eine Wahl der betriebs-tätigen Mitglieder legitimierte, ehrenamtlich aktive Mitglied der gewerk-schaftlichen Interessenvertretung auf Betriebsebene.

#### 2. Vertrauensleute

Vertrauensleute sind die Gesamtheit aller gewählten Vertrauenspersonen sowie die nach Abschnitt V. § 20 Nr. 2. Satzung der IG BCE legitimierten Mitglieder der betrieblichen Interessenvertretung und Ortsgruppenfunk-tionär\*innen nach Abschnitt V. § 20 Nr. 3. Satzung der IG BCE.

#### 3. Vertrauenskörper

Der Vertrauenskörper ist das durch die Konstituierung gebildete Gremium der Vertrauensleute. Es ist nach Satzung und Richtlinie das Beschlussorgan der Vertrauensleute und die gewerkschaftspolitische Interessenvertretung aller Mitglieder im Betrieb.

#### 4. Vertrauenskörpervorstand

Der Vertrauenskörpervorstand ist das Leitungsorgan des Vertrauenskör-pers. Ihm obliegt die Koordinierung der Vertrauensleutearbeit im Betrieb.

#### 5. Versammlungen des Vertrauenskörpers oder Vertrauenskörpervorstandes

Versammlungen des Vertrauenskörpers oder des Vertrauenskörpervorstandes mit dem Inhalt von Wahlen und/oder Beschlussfassungen in Sachfragen sind unter Beachtung des Abschnitt IV. § 16 Satzung der IG BCE durchzuführen.

#### 6. Mitgliederversammlungen im Betrieb

Zur Beteiligung und/oder Information können in Abstimmung zwischen dem Vertrauenskörper und dem jeweils zuständigen Bezirk, Mitgliederver-sammlungen durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen einzelner Wahlkreise oder Bereiche eines Betriebes können in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Vertrauenspersonen durchgeführt werden.

## **§ 2 Vertrauensperson**

1. Die Vertrauensperson ist für die gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb das Grundgerüst des basisdemokratischen Aufbaus der IGBCE und muss daher besondere in der Person liegende Anforderungen erfüllen. Sie muss
  - a) sich in einem aktiven Mitgliedsverhältnis befinden (nicht ruhend oder ungekündigt),
  - b) einen satzungsgemäßen Beitrag zahlen,
  - c) betrieblich angebunden sein (aktives Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb des Vertrauenskörpers),
  - d) darf keinem Funktionsverbot unterliegen.
2. Das Mandat als Vertrauensperson endet automatisch, wenn
  - a) die Kündigung der Mitgliedschaft der IGBCE zugeht,
  - b) die Vertrauensperson aus dem Betrieb oder dem aktiven Arbeitsverhältnis ausscheidet (passive Phase der Altersteilzeit).
3. Per Beschluss des Bezirksvorstandes können auf Antrag des Vertrauenskörpervorstandes im Falle von betriebsinternen Aktivitäten, die einen eindeutigen Verstoß gegen geltende Richtlinien darstellen und daraus resultierend negative Auswirkungen auf die IGBCE entfalten, von der Möglichkeit zur Kandidatur als Vertrauensperson ausgeschlossen werden.

## **Abschnitt II. Der Vertrauenskörper**

### **§ 3 Bildung des Vertrauenskörpers**

1. Zur Neugründung eines Vertrauenskörpers bedarf es des Beschlusses durch den Bezirksvorstand. Dies gilt auch für die Auflösung bestehender Vertrauenskörper.
2. Im Rahmen der regelmäßig alle vier Jahre stattfindenden Organwahlen, wählen die im Betrieb beschäftigten Mitglieder ihre Vertrauenspersonen.
3. Die Vertrauensleute bilden den Vertrauenskörper.
4. Die Amtszeit des Vertrauenskörpers beginnt mit der Wahl eines Vertrauenskörpervorstandes.
5. Die Amtszeit endet mit der Bildung eines neuen Vertrauenskörpers spätestens mit dem Ablauf des nächsten regulären Wahlzeitraums.
6. Ausnahmsweise ist eine erneute Wahl nach Abschnitt V. § 20 Nr. 1. Satzung der IGBCE nicht erforderlich, wenn die Vertrauenspersonen im Jahr, das dem regulären Wahljahr vorausgeht, gewählt wurden.

### **§ 4 Zusammensetzung des Vertrauenskörpers**

1. Die Vertrauenspersonen werden grundsätzlich in Wahlkreisen gewählt. Die Abgrenzung der Wahlkreise wird in Abstimmung zwischen Vertrau-

ensköpervorstand (im Falle einer Neugründung zwischen Wahlvorstand) und dem Bezirk vorgenommen.

2. Die Wahlkreise sind nach der Durchführung der Wahl die Betreuungsbereiche der einzelnen Vertrauenspersonen.
3. Die Aufteilung der Betreuungsbereiche kann sich an den betrieblichen Organisationsstrukturen, den Arbeitszusammenhängen der Mitglieder oder örtlichen Gegebenheiten orientieren.
4. Bei der Festlegung der Betreuungsbereiche ist darauf zu achten, dass das Verhältnis von Vertrauensperson zur Anzahl der zu betreuenden Mitglieder eine direkte und persönliche Betreuung ermöglicht. Dabei können bei Bedarf in einem Betreuungsbereich mehrere Vertrauenspersonen gewählt werden.
5. Mitglieder der Personen- und Zielgruppen sowie ausländische Arbeitnehmer\*innen sollen im prozentualen Verhältnis der Mitgliedschaft im Vertrauenskörper vertreten sein. Dazu können bei Bedarf übergeordnete Betreuungsbereiche eingerichtet werden.
6. Mitglieder einzelner Berufs- und Beschäftigungsgruppen, die aufgrund ihrer Beschäftigungsart oder durch eine übergeordnete Funktion keinem Betreuungsbereich zugeordnet werden können (z. B. Meister\*in, Außendienstbeschäftigte, Auszubildende und Dualstudierende, Akademiker\*innen, außertariflich Beschäftigte), können in übergeordneten Betreuungsbereichen zusammengefasst werden.
7. Abweichend von § 4 Nr. 1. dieser Richtlinie kann auf die Bildung von Wahlkreisen verzichtet werden, wenn dies aus organisationspolitischen Gründen nicht angebracht ist, so etwa angesichts der Betriebsgröße oder Gesamtzahl der Mitglieder.

### **§ 5 Aufgaben des Vertrauskörpers**

Der Vertrauskörper hat neben den in Abschnitt V. § 20 Nr. 7. Satzung der IG BCE aufgeführten Aufgaben, folgende weitere Aufgaben:

1. Die Mitglieder über unsere Gewerkschaft und ihre Ziele aufzuklären und sie mit ihren Rechten und Pflichten als Mitglied vertraut zu machen.
2. Informationsmaterial sorgfältig zu verteilen und geeignete Kommunikationswege mit den Mitgliedern zu nutzen; dazu gehört ebenso das Sammeln und Pflegen von Kommunikationsdaten der Mitglieder.
3. Die gewerkschaftliche Mitgliedschaft bei neu in den Betrieb kommenden Arbeitnehmer\*innen zu prüfen und diese vom Mehrwert einer Mitgliedschaft zu überzeugen.
4. Austritte aus der Gewerkschaft zu verhindern und solchen Absichten sachlich mit entsprechenden Argumenten entgegenzuwirken.

5. Die Mitglieder mit ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer\*innen vertraut zu machen und sie auf die Gestaltungsfelder von „Guter Arbeit“ aufmerksam zu machen.
6. Die Mitglieder in betriebspolitischen Gestaltungsfeldern durch geeignete Instrumente zu beteiligen und ihre Interessen, bei der Ausgestaltung von „Guter Arbeit“ im Betrieb einzubringen.
7. Die Interessen und Bedürfnisse unserer Mitglieder zu erfassen und diese möglichst zu einer aktiven Beteiligung in den gewerkschaftlich, basisdemokratischen Meinungsbildungsprozessen einzuladen.

### **Abschnitt III. Der Vertrauenskörpervorstand**

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vertrauenskörpervorstandes**

1. Entsprechend der Größe des Vertrauenskörpers besteht der Vertrauenskörpervorstand aus 3, 5 oder 11 Mitgliedern (Abschnitt V. § 20 Nr. 5. Satzung der IGBCE).

Der Vertrauenskörpervorstand kann im Einvernehmen mit dem Bezirk um weitere Vorstandsmitglieder mit einer festzulegenden Funktion, wie der einer Schriftführung, ergänzt werden.

2. Erforderliche Nachwahlen erfolgen im Vertrauenskörper.
3. Besteht im Betrieb eine Jugendvertrauensleutestruktur oder betriebliche Frauengruppe, so sind die jeweiligen Vertreter\*innen als Mitglieder des Vertrauenskörpervorstandes gemäß der Richtlinie Jugendarbeit und der Richtlinie Frauen- und Gleichstellungsarbeit zu wählen.
4. Bestehen im Betrieb keine eigenen Frauen- oder Jugendstrukturen, kann der Vertrauenskörpervorstand dem Vertrauenskörper Ansprechpersonen für die Personengruppen vorschlagen und diese vom Vertrauenskörper zu Mitgliedern des Vertrauenskörpervorstandes wählen.
5. Der Betriebsratsvorsitz und seine Stellvertretung, sofern sie Mitglied der IGBCE sind, sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vertrauenskörpervorstandes teilnehmen.
6. Die Amtszeit des Vertrauenskörpervorstandes beginnt mit seiner Wahl.
7. Die Amtszeit des Vertrauenskörpervorstandes beträgt vier Jahre (Abschnitt V. § 20 Nr. 6. Abs.1 Satzung der IGBCE).

#### **§ 7 Allgemeine Aufgaben des Vertrauenskörpervorstandes**

Über die allgemeinen Aufgaben der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpers hinaus hat deren Vorstand folgende besondere Aufgaben:

1. Er vertritt in Verbindung mit den Vertrauensleuten die Interessen der IGBCE und ihrer Mitglieder im Betrieb.



2. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bezirk einen gewerkschaftlichen Betriebsplan, der einen Überblick über die bestehenden und zu organisierenden Betreuungsbereiche gibt und die jeweilige Mitgliederstärke und Potentiale aufzeigt. Die Einteilung des Betriebes in Betreuungsbereiche ist mit dem Vertrauenskörper zu beraten und von diesem zu beschließen.
3. Auf Grundlage der Mitgliederpotentiale entwickelt der Vertrauenskörpervorstand mit den jeweiligen Vertrauenspersonen Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen Mitgliedergewinnung. Darüber hinaus legt er in Abstimmung mit dem Bezirk Kampagnen zur generellen Mitgliederwerbung im Betrieb fest.
4. Er unterstützt den Bezirk bei allen organisationspolitischen Maßnahmen, insbesondere bei der Pflege von Mitgliedsdaten.
5. Er hilft mit, geeignete organisatorische Maßnahmen für die Verteilung gewerkschaftlicher Publikationen im Betrieb zu treffen; in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat setzt er sich für die Schaffung und Nutzung geeigneter Kommunikationswege zu unseren Mitgliedern im Betrieb ein. Zur Verfügung gestellte Kommunikationswege sind durch den Vertrauenskörpervorstand in Abstimmung mit dem Bezirk kontinuierlich zu pflegen und aktuell zu halten; dies beinhaltet auch die Kommunikationswege, die durch ein digitales Zugangsrecht bestehen.
6. Er sorgt dafür, dass für alle Wahlkreise des Betriebes Vertrauensleute gewonnen werden.
7. Er führt im Einvernehmen mit dem Bezirk regelmäßig Sitzungen des Vertrauenskörpers durch.
8. Vorbereitung und Durchführung der auf Beschluss des Bezirkes auf den Betrieb entfallenden Jubilarehrungen.
9. Er sorgt für die Planung und Durchführung betriebsnaher Bildungsarbeit.
10. Er schlägt dem Bezirk Potentialkandidat\*innen für gewerkschaftliche Bildungsangebote, insbesondere im Bereich der Nachwuchsgewinnung ehrenamtlicher Funktionär\*innen und betrieblichen Mitbestimmungsgremien vor.
11. Er bemüht sich um einen engen Kontakt und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Vertrauensleuten, Ortsgruppen, betrieblichen Mitbestimmungsgremien (Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung) und dem Bezirk.
12. Er achtet auf die satzungsgemäßen Beitragszahlung und prüft die Beitragstreue bei der Inanspruchnahme von Mitgliederleistungen und Funktionsübernahmen.
13. Er informiert den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge im Betrieb, die die Interessen der Organisation berühren.

14. Er sammelt die Interessen der Mitglieder in betriebspolitischen Handlungsfeldern und bringt diese aktiv in die Arbeit der betrieblichen Mitbestimmung ein.
15. Im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten des Betriebsrates unterbreitet er Vorschläge für die Berufung von Experten aus dem Kreis der Vertrauensleute.

### **§ 8 Aufgabenzuweisung innerhalb des Vertrauenskörpervorstandes**

1. Die\*der Vorsitzende\*r hat in der Regel die Aufgabe der
  - a) Koordinierung und Leitung der Vertrauenskörperarbeit sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Vertrauenskörpers,
  - b) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einladung und legt in Abstimmung mit dem Bezirk Ort, Zeit und Tagesordnung fest,
  - c) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen und Wahlen im Vertrauenskörper,
  - d) ist im Rahmen von Veranstaltungen des Vertrauenskörpers die Versammlungsleitung.
2. Die\*der stellvertretende\*r Vorsitzende\*r übernimmt die Vertretung der\*des Vorsitzenden, bei ihrer\*dessen Verhinderung und unterstützt sie\*ihn bei den Aufgaben.
3. Vertrauensperson Bildung
  - a) Planung und Durchführung von Tages-, Abend- und Wochenendschulungen.
  - b) Erstellung eines Bildungsprogrammes.
  - c) Förderung der Funktionär\*innen und des Funktionär\*innennachwuchses durch gezielte Bildungsangebote.
  - d) Ist zuständig für die Bildungsplanung der Vertrauensleute und Ansprechperson in allen gewerkschaftlichen Bildungsfragen für Mitglieder.
  - e) Sorgt für die Kommunikation der gewerkschaftlichen Bildungsangebote und meldet Bildungsbedarfe an den Bezirk.
4. Die\*der Kassierer\*in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vertrauenskörpers und die entsprechende Umsetzung der Anforderungen an die Kassenführung im Umgang mit Mitgliedsbeiträgen.
5. Die\*der Beisitzer\*in
  - a) Unterstützung der Vorstandsarbeit, z. B. bei der Information und Kommunikation zwischen dem Vertrauenskörper und den Mitgliedern sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
  - b) Der Vertrauenskörpervorstand kann den Beisitzenden konkrete Aufgabenfelder fest zuordnen, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeits-

arbeit sowie die Verantwortung für Arbeitsgruppen des Vertrauenskörpers übertragen.

## **Abschnitt IV. Sitzungen und Versammlungen**

### **§ 9 Zusammenkünfte des Vertrauenskörpers**

1. Die Vertrauenskörpervorstände sind im Einvernehmen mit dem Bezirk für regelmäßige betriebliche Zusammenkünfte des Vertrauenskörpers verantwortlich.
2. Es empfiehlt sich die Entwicklung und Abstimmung einer Jahresplanung.
3. Weitere Einzelheiten über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Vertrauenskörpers oder sogenannten Vertrauensleuteversammlungen können unter Beachtung des Gesetzes, der Satzung und der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Bei allen Zusammenkünften der Vertrauenskörper und ihrer Vorstände ist die Anwesenheit der Teilnehmenden in einer Anwesendheitsliste festzuhalten.
5. Alle Beschlüsse und Wahlen sind im Wortlaut zu dokumentieren.
6. Auf Vorschlag des Vertrauenskörpervorstandes kann der Vertrauenskörper einzelne Mitgliedern im Betrieb an der Zusammenkunft teilnehmen lassen (sog. Gastmandat). Teilnehmende mit einem Gastmandat haben kein Stimmrecht.
7. Bei Bedarf oder besonderen Anlässen, beispielsweise zu Beginn einer Amtszeit empfiehlt sich die Durchführung einer Klausur des Vertrauenskörpers.

### **§ 10 Mitgliederversammlungen im Betrieb**

1. Zur Beteiligung und/oder Information können in Abstimmung zwischen dem Vertrauenskörpervorstand und dem zuständigen Bezirk, Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
2. Versammlungen von Mitgliedern einzelner Wahlkreise oder Betreuungsbereiche eines Betriebes können in Abstimmung mit dem Bezirk durch die jeweiligen Vertrauenspersonen durchgeführt werden.
3. Abschnitt IV. § 9 Nr. 4., 5. der Richtlinie gelten entsprechend.

## **Abschnitt V. Vertrauensleutearbeit im Bezirk**

### **§ 11 Unterstützung und Vernetzung der Vertrauensleute**

1. Die Bezirke sollen den Vertrauensleuten umfangreiche Unterstützung und Hilfestellung bieten, damit durch die Vertrauensleute die Organisation stets als kompetent und mitgliedernah wahrgenommen wird.

2. Der Bezirk unterstützt die Vertrauensleute bei ihrer Arbeit mit Informationen und Material. Er bemüht sich um regelmäßige gewerkschaftliche Informationen und Bildungsangebote für die Vertrauensleute.
3. Den Vertrauenskörpervorständen werden zum Zwecke der Mitgliederbestandspflege in geeigneter Weise die dafür notwendigen Mitgliederinformationen zur Verfügung gestellt. Näheres zum Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der Richtlinie Datenschutz geregelt.
4. In erforderlichen Abständen, ferner bei besonderen Ereignissen, sind durch den Bezirk Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen mit den Vertrauensleuten einzuberufen.
5. Die Vorstände der Vertrauenskörper sind von den Bezirken regelmäßig zum Erfahrungsaustausch einzuladen.

### **§ 12 Stärkung einer betriebspolitischen Perspektive**

1. Die Bezirke stellen sicher, dass die den Betrieb betreffenden Informationen sowohl den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsspitzen als auch den Vertrauenskörpervorständen gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden.
2. Zur Unterstützung der gemeinsamen betriebspolitischen Interessenvertretung von Vertrauenskörper und Betriebsrat sollen Veranstaltungsformate angeboten und durchgeführt werden, die sich in ihrem Angebot und der Ausgestaltung an beide Teilnehmendengruppen richten.
3. Bestehende und etablierte Veranstaltungsformate für Betriebsratsmitglieder oder Vertrauensleute sollen für die jeweils andere Teilnehmendengruppe geöffnet werden.

### **§ 13 Vertrauensleute und bezirkliche Konferenzen**

1. Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Vertrauenskörper entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den jeweiligen Vertrauenskörpern im Bereich des Bezirkes gewählt.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Personengruppen des Vertrauenskörpers wählen die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Vertrauenskörper entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur entsprechenden Personengruppenkonferenz des Bezirkes.
3. Die Vertrauenskörper sind berechtigt, Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz zu stellen.

## **Abschnitt VI. Vertrauensleute und Tarifarbeit**

### **§ 14 Beteiligung in der Tarifarbeit**

Die Vertrauensleute wirken im Rahmen der geltenden Tarifrichtlinien an der Tarifgestaltung mit.

1. Sie haben die Mitglieder über Ansprüche aus den geltenden Tarifverträgen aufzuklären und mit ihnen gewerkschaftliche Forderungen und die zukünftige Tarifgestaltung zu diskutieren.
2. Die Vertrauensleute stellen hierzu Anträge an die zuständigen Stellen in der Organisation und unterbreiten ihre Vorschläge.
3. Die Vertrauenskörper wählen die aus dem Betrieb zu besetzenden Tarifkommissionsmitglieder. Diese sind vom Bezirksvorstand zu bestätigen.
4. Sieht ein Tarifvertrag betriebliche Regelungsbestandteile vor, sind die Vertrauensleute bei der Umsetzung einzubinden. Es ist ihre Aufgabe, die Umsetzung zu begleiten und die betriebliche Interessenvertretung durch geeignete Maßnahmen (Beispiele: Mitgliederbefragungen, Aktionen auf Betriebsversammlungen, Wortbeiträge und Anfragen an den Arbeitgeber) zu unterstützen.

## **Abschnitt VII. Vertrauensleute und Betriebsratsarbeit**

### **§ 15 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat**

Die Vertrauenskörper und ihre Vorstände wirken in kollegialer Weise mit den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern zusammen und unterstützen sie in ihrer Tätigkeit.

1. Die Betriebsräte sind dazu angehalten, den Vertrauenskörper und ihren Vorstand bei allen organisationspolitischen Aufgaben im Betrieb zu unterstützen.
2. Die Betriebsräte prüfen im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten betriebspolitischer Herausforderungen die aktive Einbindung der Vertrauensleute im Betrieb. Sie sind dazu angehalten, die im Betriebsverfassungsgesetz verankerten Möglichkeiten zu nutzen und durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, Regelungsabsprachen oder durch die Rahmenbedingungen einer Zukunftsvereinbarung die dafür notwendigen Freiräume zu schaffen.
3. Auf regelmäßigen Klausuren zwischen den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern und dem Vertrauenskörper werden strategische Maßnahmen und gemeinsame Ziele entwickelt und abgestimmt. Die Ziele orientieren sich dabei gleichermaßen an der Stärkung der gewerkschaftlichen Durchsetzungsfähigkeit, sowie dem Rückhalt des Betriebsrates bei den Mitgliedern und Beschäftigten des Betriebes.

4. Der Vorstand des Vertrauenskörpers steht in ständigem Kontakt mit den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern und hält regelmäßig Besprechungen mit ihnen ab. Dabei werden wichtige betriebliche Entscheidungen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) und der Mitbestimmungsgesetze hinsichtlich der Anwendung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie Ablauf und Inhalt von Betriebs- und Abteilungsversammlungen vorbereitet.
5. Zur gegenseitigen Unterstützung sind Vertrauenskörper und Betriebsrat dazu angehalten, im Rahmen der von ihnen organisierten Versammlungen und Sitzungen die Möglichkeit zu schaffen, dass die aktuellen Vorhaben und Themen vorgestellt werden können.
6. Der Vertrauenskörper unterstützt und begleitet die Wahlen des Betriebsrates.
  - a) Idealerweise unterstützt der Vertrauenskörper durch eine aktive Beteiligung im Wahlvorstand zur Betriebsratswahl.
  - b) Er stellt einen gewerkschaftlichen Wahlvorschlag auf und unterstützt in Abstimmung mit den Kandidierenden und dem Bezirk die Kommunikationsmaßnahmen zur Werbung für den Wahlvorschlag.
  - c) Als Liste im Sinne von Abschnitt V. § 20 Nr. 2. Satzung der IG BCE zählt jeder gewerkschaftliche Wahlvorschlag, der durch einen Vertrauenskörper oder eine Mitgliederversammlung aufgestellt wurde und die Anforderungen aus den jeweils gültigen Richtlinien zur Wahl der betrieblichen Interessenvertretungen erfüllt, unabhängig vom betriebsverfassungsrechtlich durchgeführten Wahlverfahren.

## **Abschnitt VIII. Vertrauensleutearbeit in Unternehmen**

### **§ 16 Vernetzung der Vertrauenskörper in Unternehmen**

1. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, so können durch den Bezirk Vertrauensleutekonferenzen für den Bereich des Unternehmens durchgeführt werden, wenn alle Betriebe im Bereich des Bezirkes ihren Sitz haben.
2. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, in denen durch Tarifvertrag ein gemeinsamer Betriebsrat gebildet wurde oder in Betrieben eines Unternehmens, die in einem Bezirk ihren Sitz haben und die auf Grund ihrer Struktur sowie der Beschäftigtenzahlen nicht in der Lage sind, einen eigenen Vertrauenskörper zu bilden, so kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstandes beschließen, dass ein gemeinsamer Vertrauenskörper gebildet werden kann.

3. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, die in mehreren Landesbezirken ihren Sitz haben, so kann der Hauptvorstand für den Bereich des Unternehmens Vertrauensleutekonferenzen durchführen.
4. Die Vertrauensleutekonferenz des Unternehmens bzw. Konzerns ist kein Beschlussorgan der Satzung. Sie hat für den Bereich des Unternehmens bzw. Konzerns lediglich eine koordinierende und beratende Funktion.
  - a) Im Bedarfsfall sind die Vertrauensleutekonferenzen begründet beim gHV zu beantragen, der auch über die Zusammensetzung beschließt.
  - b) Federführend für die Einberufung und organisatorische Abwicklung der Vertrauensleutekonferenz ist der zuständige Gewerkschaftsbeauftragte.

## **Abschnitt IX. Vertrauensleutearbeit an Industriestandorten, Gemeinschaftsgremien und Verbundstrukturen**

### **§ 17 Koordinierungsgremien**

1. Der Bezirksvorstand kann beschließen, dass an einem Industriestandort ein Koordinierungsgremium gebildet werden kann, in dem alle Vertrauenskörper sowie vom Bezirk Beauftragte aus dem Industriestandort vertreten sind, wenn dies für eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer\*innen erforderlich ist.
2. Bestehende Koordinierungsgremien an Industriestandorten sind keine Beschlussorgane der Satzung.

### **§ 18 Gemeinschaftsvertrauenskörper**

1. Gemeinschaftsvertrauenskörper können unter folgenden Bedingungen gegründet werden:
  - a) In Betrieben mit Gemeinschaftsbetriebsrat auf Grundlage eines Tarifvertrages.
  - b) In Betrieben eines Unternehmens mit regionaler Nähe, wenn die Gründung einzelner Vertrauenskörper aufgrund der Struktur des Betriebes oder organisationspolitischer Gründe nicht möglich ist.
2. Grundlage für die Gründung bildet ein Beschluss des Bezirksvorstandes, der die Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.
3. Dabei sind die Vertrauensleute von den Mitgliedern in ihren jeweiligen Betrieben zu wählen, eine gemeinschaftlich organisierte Wahl ist zulässig.
4. Der Gemeinschaftsvertrauenskörper wird durch die Wahl des Vertrauenskörpervorstandes gebildet.

## **§ 19 Verbund Vertrauenskörper in Industrieparkstrukturen**

1. Sind in einem Industriepark wirtschaftlich eigenständige Betrieben ansässig, die aber in Prozess- oder anderweitigen Abhängigkeitsverbindungen stehen oder ist am Industriepark ein Großbetrieb ansässig zu dem Betriebe wie eingebundene Zulieferer oder Servicestrukturen im Abhängigkeitsverhältnis stehen, die alle unter den Geltungsbereiches eines Tarifvertrages fallen, kann auf Antrag der jeweiligen Vertrauenskörper der Einzelbetriebe, unter Anhörung der gewerkschaftlich organisierten Mitbestimmungsstrukturen durch Beschluss des Bezirksvorstandes mit Zustimmung durch den Hauptvorstand nach Abschluss der jeweiligen Vertrauensleutewahlen, ein Verbundvertrauenskörper gegründet werden.
2. Der mit der Konstituierung gebildete Verbundvertrauenskörper ersetzt die einzelnen Vertrauenskörper.

## **Abschnitt X. Finanzierung und Revision der Vertrauenskörperarbeit**

### **§ 20 Beitragsbudget für gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb**

1. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erhalten die Vertrauenskörper ein Budget von 1,5 % des jährlichen Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder (Abschnitt VIII. § 38 Nr. 1. Satzung der IGBCE).

### **§ 21 Jahresplanung**

1. Die Vertrauenskörper sind dazu angehalten, eine Jahresplanung zu erarbeiten und diese mit dem Bezirk abzustimmen.
2. Einmal jährlich ist es Aufgabe des Vertrauenskörpervorstands, einen Finanz- und Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vertrauenskörper vorzulegen (Abschnitt V. § 20 Nr. 6. Abs. 4 Satzung der IGBCE).

### **§ 22 Revision**

1. Einmal jährlich haben die vom Vertrauenskörper gewählten Revisor\*innen eine Revision des Vertrauenskörperbudgets durchzuführen (Abschnitt VIII. § 38 Nr. 2. Satzung der IGBCE).

Die Revision umfasst eine Prüfung der satzungs- und finanzverwaltungskonformen Verwendung von Mitgliedsbeiträgen. Dies kann neben der Prüfung des Kassenberichtes auch eine inhaltliche Prüfung des Tätigkeitsberichtes im Kontext der Verwendung der Mitgliedsbeiträge beinhalten, deshalb ist es von Vorteil, die Revisor\*innen in eine entsprechende Jahres- und Budgetplanung einzubeziehen und damit ihr Tätigkeitsfeld über die eigentliche Satzungsaufgabe zu erweitern.



2. Die zu wählenden Revisor\*innen dürfen nicht Mitglied des Vertrauenskörpervorstandes sein und müssen nicht Mitglied des Vertrauenskörpers sein.

Vertrauenskörper, die aufgrund nicht vorhandener Rückvergütungsbudgets keinerlei eigenständige Ausgaben tätigen, sind von der Wahl der Revisor\*innen befreit.

## **Wahlordnung zur Wahl der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpervorstandes**

### **Abschnitt XI. Allgemeine Wahlbestimmungen**

#### **§ 23 Wahlgrundsätze**

1. Die Mitglieder der IGBCE im Betrieb wählen auf der Grundlage der unverrückbaren Grundsätze der Demokratie (Abschnitt I. § 2 Nr. 1. Satzung der IGBCE) und im Einklang mit den Regelungen unserer Satzung ihre Vertreter\*innen im Vertrauenskörper.
2. Darüber hinaus sind ausschließlich anwendbar die in den Richtlinien der IGBCE normierten Regelungen, weitere Regularien zu Wahlen (zum Beispiel aus Bundesgesetzen) finden keine Anwendung.
3. Im Grundsatz sind die Vertrauensleute in Präsenzveranstaltungen zu wählen.  
Ausnahmsweise kann beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen oder per Briefwahl abgestimmt werden.
4. Ist mit einem Wahlgang nur eine Funktion zu besetzen, haben die Wahlberechtigten eine Stimme; sind mit einem Wahlgang mehrere Funktionen zu besetzen, hat jedes wahlberechtigte Mitglied höchstens so viele Stimmen wie Funktionen zu besetzen sind.
5. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Wählbar sind nur Mitglieder, die zusätzlich die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllen.

#### **§ 24 Wahlzeitraum**

1. Die Wahlen der Vertrauenspersonen finden in der Regel alle vier Jahre, im Jahr vor dem ordentlichen Gewerkschaftskongress, im Rahmen der Organwahlen statt.
2. Der reguläre allgemeine Zeitraum für die Vertrauensleutewahlen wird vom Hauptvorstand festgelegt.

3. Die konkreten Wahltermine für die einzelnen Betriebe bestimmt die Wahlkommission in Abstimmung mit dem jeweiligen Wahlvorstand.

### **§ 25 Bezirkliche Wahlkommission**

1. In jedem Bezirk ist eine, auf Vorschlag der Bezirksleitung, durch den Bezirksvorstand, aus ihrer Mitte zu besetzende, Wahlkommission für die Vertrauensleutewahlen im Bezirk zu beschließen.
2. Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
  - a) Die Durchführung und Begleitung der Vertrauensleutewahlen in den Betrieben,
  - b) die im Rahmen der Wahlordnung notwendigen Abstimmungen zwischen Bezirk, Vertrauenskörper und Wahlvorstand vorzunehmen.
3. Außerhalb des regulären allgemeinen Wahlzeitraums übernimmt der Bezirk die Aufgaben der Wahlkommission.

### **§ 26 Wahlvorstände auf Betriebsebene**

1. In jedem Betrieb, in dem eine Vertrauensleutewahl stattfinden soll, ist durch den Bezirksvorstand ein Wahlvorstand zu beschließen.
2. Die Besetzung des Wahlvorstandes erfolgt auf Vorschlag des Vertrauenskörpers.
3. Der Wahlvorstand hat aus mindestens drei im Betrieb tätigen Mitgliedern zu bestehen.
4. Ausnahmsweise kann die Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder vergrößert werden.
5. Der Wahlvorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine Schriftführung.

## **Abschnitt XII. Der Wahlvorstand**

### **§ 27 Aufgaben des Wahlvorstandes**

1. Der Wahlvorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten zu erstellen, in der alle betriebstätigen Gewerkschaftsmitglieder aufgelistet sind. Nach einer zweckentsprechenden Abgrenzung der Wahlkreise (gemäß der Richtlinie Vertrauensleute Abschnitt II. § 4 Nr. 1.) hat der Wahlvorstand die Mitglieder entsprechend ihrer Wahlberechtigung den Wahlkreisen zuzuordnen.
2. Der Wahlvorstand kann im Einvernehmen mit der bezirklichen Wahlkommission aufgrund der Größe, Eigenart oder Struktur des Betriebes, auf Grundlage der Satzung und unter Beachtung der weiteren Richtlinien (insbesondere der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen) folgende Wahlverfahren beschließen:

- a) In Präsenz im Rahmen einer Mitgliederversammlung,
  - b) in hybrider oder digitaler Form im Rahmen einer Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme technischer Wahl- und Abstimmungsmöglichkeiten,
  - c) in Form einer Briefwahl.
3. Der Wahlvorstand kann für die jeweiligen Wahlkreise im Betrieb unterschiedliche Wahlverfahren festlegen.
  4. Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die Planung des zeitlichen Ablaufs der Wahl. Näheres beschreibt das Handbuch zur Vertrauensleutearbeit.
  5. Der Wahlvorstand hat die Mitglieder über den Ablauf und die Durchführung der Vertrauensleutewahl zu informieren.
  6. Der Wahlvorstand legt den Termin zur fristgerechten Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend des Wahlverfahrens und des Wahltermins fest.  
Die Bekanntgabe der Kandidatur für ein Wahlamt ist in Präsenz auf einer Versammlung grundsätzlich formlos möglich.  
Alle übrigen Bekanntgaben der Kandidatur für ein Wahlamt bedürfen der Textform.  
Wahlvorschläge und Kandidaturabsichten bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern.
  7. Der Wahlvorstand hat die persönlichen Voraussetzungen zur Kandidatur entsprechend der Richtlinie Vertrauensleute Abschnitt I. § 2 Nr. 1. zu prüfen und bei Nichterfüllung, den\*die Kandidat\*in darüber zu informieren.
  8. Der Wahlvorstand hat die Wahl der Vertrauenspersonen durchzuführen.
  9. Zu den weiteren Aufgaben des Wahlvorstandes gehört nach der Wahl der Vertrauenspersonen:
    - a) Die Bildung des Vertrauenskörpers,
    - b) die Information der Mitglieder über die Wahlergebnisse,
    - c) die Dokumentation und Protokollierung der Wahl,
    - d) die Weitergabe der Wahlergebnisse an den Bezirk.
  10. Der Wahlvorstand hat zur Ausübung seiner Aufgaben, Anspruch auf die für seine Tätigkeit relevanten Informationen der IG BCE Mitglieder im Betrieb, in diesem Zusammenhang ist die Richtlinie Datenschutz im besonderen Maße zu berücksichtigen.
  11. Zur Unterstützung und praktischen Umsetzung der Wahlordnung werden in geeigneter Form, Muster und Hilfestellungen sowie weitere Informationen im Handbuch Vertrauensleute zur Verfügung gestellt.

## **Abschnitt XIII. Bekanntmachungen zur Wahl**

### **§ 28 Information der Mitglieder**

1. Spätestens vier Wochen vor der Wahl hat der Wahlvorstand die Mitglieder über alle die Wahl betreffenden Inhalte zu informieren.
2. Die allgemeine Information zur Wahl erfolgt in Textform, digital, per Aushang oder auf anderem im Betrieb üblichen Weg, sofern darüber sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder Kenntnis erlangen können.
3. Die Information der Mitglieder sollte Folgendes beinhalten:
  - a) Ankündigung der Wahl,
  - b) das festgelegte Wahlverfahren,
  - c) alle Termine und zu berücksichtigende Fristen entsprechend des Wahlverfahrens,
  - d) Erläuterungen zur Kandidatur und Einreichung von Wahlvorschlägen.
  - e) Die Kontaktdaten des Wahlvorstandes.

### **§ 29 Einladung zur Wahl**

1. Die Einladung der Mitglieder zu Wahlveranstaltungen hat mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung schriftlich zu erfolgen (Abschnitt IV. § 16 Nr. 4. Satzung der IGBCE).
2. Die Unterlagen zur Briefwahldurchführung sind spätestens eine Woche vor der letzten Möglichkeit der Stimmabgabe grundsätzlich per Post oder ausnahmsweise, soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, auf Anforderung des Mitglieds als digitale Wahlunterlagen den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### **§ 30 Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

1. Unmittelbar nach Auszählung des Wahlergebnisses, sind die Kandidierenden über das Wahlergebnis zu informieren.
2. Die Gewählten sind dazu angehalten, innerhalb einer Woche die Annahme der Wahl in Textform gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären.
3. Nach Ablauf der Frist in Nr. 2. gilt die Wahl als angenommen.
4. Spätestens eine Woche nach Feststellung der Wahlergebnisse, hat der Wahlvorstand die Mitglieder und die Wahlkommission über die Wahlergebnisse zu informieren.
5. Die Information der Mitglieder erfolgt in Textform, digital, per Aushang oder auf anderem im Betrieb üblichen Weg, sofern sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder Kenntnis erlangen können.

## **Abschnitt XIV. Durchführung der Wahl**

### **§ 31 Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in Präsenz**

Für eine satzungs- und richtlinienkonforme Durchführung der Wahl sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Mitglieder müssen gemäß Abschnitt XIII. § 29 Richtlinie Vertrauensleute eingeladen werden.
- b) Die Mitglieder werden über die Möglichkeit der Kandidatur informiert.
- c) Zu Beginn der Versammlung, hat der Wahlvorstand die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- d) Per Beschluss der anwesenden Mitglieder, kann die Wahl per Aklamation durchgeführt werden.
- e) Sind genauso viele Kandidat\*innen oder weniger zu wählen, als Mandate zu besetzen, kann eine Blockwahl durchgeführt werden (Abschnitt IV. § 16 Nr. 7. Satzung der IGBCE).

### **§ 32 Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in hybrider oder digitaler Form**

Die Wahlversammlung in hybrider oder digitaler Form stellt eine besondere Form der Mitgliederversammlung dar und ist entsprechend der Satzung der IGBCE und der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen nur in Ausnahmefällen und unter Zustimmung der Wahlkommission durchführbar.

### **§ 33 Briefwahl**

1. Ob im Betrieb oder einzelnen Wahlkreisen die Wahl in Form einer Briefwahl stattfindet, obliegt der Entscheidung des Wahlvorstandes in Abstimmung mit der Wahlkommission.
2. Im Einzelfall kann auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes die Briefwahl unter Beachtung von § 28 Nr. 2. dieser Richtlinie ermöglicht werden.
3. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen ist öffentlich vorzunehmen. Ort und Zeitpunkt der Auszählung sind mit den Bekanntmachungen zur Wahl nach § 28 mitzuteilen.

### **§ 34 Wahlhelfer**

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl sowie der Auszählung von Stimmzetteln, kann der Wahlvorstand in Abstimmung mit der Wahlkommission Wahlhelfer\*innen benennen.

## **Abschnitt XV. Bildung des Vertrauenskörpers**

### **§ 35 Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes**

1. Unmittelbar nach Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahlen der Vertrauenspersonen lädt der Wahlvorstand, in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk, die Vertrauensleute zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes ein.
2. Besteht der Vertrauenskörper aus mehr als drei Mitgliedern, kann der Wahlvorstand in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk gleichzeitig mit der Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes zu dessen Konstituierung einladen.
3. Die Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung, Abschnitt IV. § 16 Nr. 4. Satzung der IGBCE.

### **§ 36 Wahl des Vertrauenskörpervorstandes**

1. Der Wahlvorstand eröffnet die Versammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet durch die Wahlen.
2. In Vertrauenskörpern mit bis zu 3 Mitgliedern im Vertrauenskörpervorstand werden diese in jeweils eigenen Wahlgängen gewählt.
3. In Vertrauenskörpern mit mehr als 3 Mitgliedern im Vertrauenskörpervorstand wird der Vorstand in einem Wahlgang gewählt.
4. Bei Bedarf werden in einem weiteren Wahlgang die drei nicht dem Vertrauenskörpervorstand angehörigen Revisor\*innen gewählt.

## **Abschnitt XVI. Nach- und Ergänzungswahlen**

### **§ 37 Nachwahlen**

1. Scheidet eine Vertrauensperson aus dem Vertrauenskörper aus, so sind im Einvernehmen zwischen Vertrauenskörpervorstand und dem Bezirk Nachwahlen durchzuführen.
2. Die Durchführung der Nachwahlen obliegt dem Vertrauenskörpervorstand. Auf dessen Vorschlag kann durch den Bezirksvorstand ein Wahlvorstand eingesetzt werden.
3. Über die erforderlichen Nachwahlen sind die Mitglieder des betroffenen Betriebes oder Wahlkreises durch den Vertrauenskörpervorstand oder einen benannten Wahlvorstand, vier Wochen vor der Wahl zu informieren.
4. Die erforderlichen Informationen umfassen, die in § 28 aufgeführten Inhalte. Der Vertrauenskörpervorstand hat die Möglichkeit, den Mitgliedern einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Unabhängig von diesem Vorschlag können weitere wahlberechtigte Mitglieder ihre Kandidatur erklären.

5. Im Übrigen sind Nachwahlen entsprechend der §§ 31–33 durchzuführen.
6. Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses allen Wahlberechtigten mitzuteilen.

### **§ 38 Ergänzungswahlen**

1. Haben sich durch die Neugewinnung von Mitgliedern oder Veränderungen in bestehenden Betreuungsbereichen, neue bisher unbesetzte Betreuungsbereiche entwickelt, so kann der Vertrauenskörpervorstand im Einvernehmen mit dem Bezirk Ergänzungswahlen durchführen.
2. Für die durchzuführenden Ergänzungswahlen gilt § 36 entsprechend.

## **Abschnitt XVII. Dokumentation der Wahl**

### **§ 39 Wahlprotokoll**

1. Nach der Bildung des Vertrauenskörpervorstandes hat der\*die Vorsitzende des Wahlvorstandes ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
2. Das Wahlprotokoll umfasst:
  - a) Eine Liste der gewählten Vertrauenspersonen, nach Wahlkreisen,
  - b) eine Liste der Mitglieder des Vertrauenskörpers sowie der Funktionen im Vertrauenskörpervorstand,
  - c) Anmerkungen zu Auffälligkeiten im Wahlverlauf und dem Wahlverfahren.
3. Das Wahlprotokoll ist spätestens drei Tage nach der Bildung des Vertrauenskörpers an die zuständige Stelle zu senden.
4. 14 Tage nach Übersendung des Wahlprotokolls sind der\*dem gewählten Vertrauenskörpervorsitzenden folgende Unterlagen im Original zu übergeben und bis zum Ende der Amtszeit aufzubewahren:
  - a) Die Wahlausschreibung nach Abschnitt XIII. § 28 dieser Richtlinie,
  - b) die Einladungsunterlagen nach Abschnitt XIII. § 29 dieser Richtlinie,
  - c) eingereichte Kandidaturerklärungen und Wahlvorschläge Abschnitt XII. §27 Nr. 6. dieser Richtlinie,
  - d) die Annahmeerklärungen nach Abschnitt XIII. § 30 Nr. 2. dieser Richtlinie,
  - e) das Wahlprotokoll nach Abschnitt XIV. § 38 dieser Richtlinie.
5. Alle weiteren Wahlunterlagen sind 14 Tage nach Übersendung des Wahlprotokolls datenschutzkonform zu vernichten.

## **RL 09 BETRIEBSRATSWAHLEN**

gemäß Abschnitt V. § 20 Nr. 7. lit. d) und § 23 Nr. 11. Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Abschnitt I. Allgemeine Grundsätze**

#### **§ 1 Zielsetzung bei Betriebsratswahlen**

1. Alle Organisationsstellen sind verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Betriebsratswahlen einzusetzen. Ziel ist es, dass in allen betriebsratsfähigen Betrieben des Organisationsbereichs der IGBCE Betriebsräte gewählt werden.

#### **§ 2 Verantwortlichkeiten und allgemeine Abläufe**

1. In allen Landesbezirken und Bezirken sind Wahlbeauftragte zu benennen. Die Benennung erfolgt durch die jeweilige Landes-/Bezirksleitung und gilt bis auf Widerruf.
2. Die Wahlbeauftragten koordinieren die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Ein regelmäßiger Austausch über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb der Landesbezirke unter Hinzuziehung der für die Betriebsratswahlen zuständigen Fachabteilung in der Hauptverwaltung ist dabei unerlässlich.
3. Die für die Betriebsratswahlen zuständige Fachabteilung in der Hauptverwaltung hat darüber hinaus alle Organisationsstellen der IGBCE über wesentliche bundesweit relevante Vorgänge direkt und unmittelbar zu informieren.
4. Die Bezirke sind in Zusammenarbeit mit den Vertrauenskörpern für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen verantwortlich. In Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk haben die Vertrauenskörper die Wahlvorbereitungen so zu treffen, dass die Wahlen rechtzeitig vor Amtszeitende des Betriebsrats erfolgen.
5. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse sind deshalb üblicherweise in den Monaten November und Dezember des den regelmäßigen Betriebsratswahlen vorausgehenden Jahres die Voraussetzungen für die Bestellung der Wahlvorstände zu schaffen.
6. Rechtzeitig vor Durchführung der Betriebsratswahl ist die Aufstellung der Kandidat\*innen durchzuführen. Kommt eine rechtzeitige und einvernehmliche Vorbereitung und Durchführung der Kandidat\*innenaufstellung nicht zustande, lädt der Bezirk anstelle des Vertrauenskörpervorstandes zu entsprechenden Versammlungen ein. Der Bezirk ist dann im Weiteren für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zuständig.



## **Abschnitt II. Aufstellung von Wahlvorschlägen**

### **§ 3 Kandidat\*innenaufstellung**

1. Die Kandidat\*innen der IG BCE müssen sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 Satzung der IG BCE bekennen. Sie müssen in einem aktiven Mitgliedsverhältnis stehen, regelmäßige Beitragszahlungen gemäß § 8 Satzung der IG BCE nachweisen und dürfen keinem Funktionsverbot gemäß § 9 Satzung der IG BCE unterliegen. Sie sollen die nötige Erfahrung und das Wissen haben, um die Aufgaben als Betriebsratsmitglied wahrnehmen zu können.
2. Kandidat\*innen der IG BCE werden grundsätzlich in Vertrauenskörpersammlungen (§ 20 Satzung der IG BCE) aufgestellt. Der Vertrauenskörpervorstand kann im Einvernehmen mit dem Bezirk festlegen, dass die Kandidat\*innenaufstellung in einer Mitgliederversammlung erfolgt.
3. Wenn in einem Betrieb kein Vertrauenskörper besteht, werden die Kandidat\*innen der IG BCE für Betriebsratswahlen in einer Mitgliederversammlung aufgestellt. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung ist ein\*e Ansprechpartner\*in für die Betriebsratswahlen zu benennen.

### **§ 4 Zustimmungsverfahren**

1. Mit Zustimmung des zuständigen Bezirks kann in Betrieben die Reihenfolge der Kandidat\*innen durch eine gewerkschaftliche Vorwahl festgelegt werden. Voraussetzung ist ein Beschluss des Vertrauenskörpers. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der IG BCE-, die Arbeitnehmer\*innen des Betriebes im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind.
2. Die Vertrauenskörper- oder Mitgliederversammlung hat unter Berücksichtigung des Wahlverfahrens bei der anstehenden Betriebsratswahl im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirk zu beschließen, wie viele Kandidat\*innen aufgestellt werden sollen. Sollte das Einvernehmen nicht herzustellen sein, so ist die\*der Wahlbeauftragte des Landesbezirks einzuschalten. Damit ist die Versammlung des Vertrauenskörpers oder der Mitglieder vertagt. Kommt auch nach einer Schlichtung durch die\*den Wahlbeauftragte\*n des Landesbezirks keine Übereinstimmung zustande, so entscheidet die für die Betriebsratswahlen zuständige Fachabteilung der Hauptverwaltung abschließend.

## **Abschnitt III. Wahlverfahren**

### **§ 5 Festlegung Wahlverfahren**

Die Reihenfolge der Kandidat\*innen und/oder die Aufstellung der Listen der IG BCE werden durch Wahlen des Vertrauenskörpers oder der Mitgliederver-

sammlung festgelegt. Im vereinfachten Wahlverfahren ist die alphabetische Reihenfolge gesetzlich vorgeschrieben.

### **§ 6 Listenstruktur-Vorschlag**

1. Die Vertrauenskörper-/Mitgliederversammlung stimmt zuerst über das Wahlverfahren ab. Der Vertrauenskörpervorstand oder bei Betrieben ohne Vertrauenskörper die\*der zuständige Gewerkschaftssekretär\*in legt der Versammlung dazu einen Listenstruktur-Vorschlag vor. Die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Nr. 12. Satzung der IG BCE.
2. Der Listenstruktur-Vorschlag soll dabei die örtlichen Gegebenheiten widerspiegeln, beispielsweise durch Berücksichtigung der betrieblichen Organisationsstrukturen (Betriebsstätten, Abteilungen, Schichten, u. a.). Die Personengruppen und besondere Zielgruppen sollen ebenso berücksichtigt werden.
3. Abweichend von Abschnitt III. § 6 Nr. 2. dieser Richtlinie kann auf einen Listenstruktur-Vorschlag verzichtet werden, wenn dies aus organisationspolitischen Gründen angebracht ist, so etwa angesichts der Betriebsgröße oder der Gesamtzahl der Mitglieder.

### **§ 7 Zuordnung der Listenplätze und Wahl**

1. Nach Beschlussfassung des Wahlverfahrens werden die Kandidat\*innen den vorgesehenen Listenplätzen zugeteilt. Der Vorschlag hierzu erfolgt durch den Vertrauenskörpervorstand oder bei Betrieben ohne Vertrauenskörper durch die\*den zuständige\*n Gewerkschaftssekretär\*in.
2. Anschließend erfolgt die Wahl der Kandidat\*innen im Blockwahlverfahren gemäß § 16 Nr. 5., 7. und 8. Satzung der IG BCE.
3. Abweichend von Abschnitt III. § 7 Nr. 2. dieser Richtlinie kann jeder Listenplatz im Ausnahmefall durch einen eigenen Wahlgang besetzt werden. Hier gelten die Bestimmungen des § 16 Nr. 5., 6. und 8. Satzung der IG BCE. Über diese Ausnahme hat die Versammlung vorher nach Maßgabe des § 16 Nr. 12. Satzung der IG BCE abzustimmen.

## **Abschnitt IV. Abschlussbestimmungen**

### **§ 8 Dokumentation des Verfahrens**

1. Bei der Wahl der Kandidat\*innen und/oder der Aufstellung der Listen sollen möglichst Vertreter\*innen der verschiedenen Beschäftigungsgruppen im Betrieb berücksichtigt werden, insbesondere ist dabei zu beachten, dass die Beschäftigtengruppen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sind.

2. Verlauf und Entscheidungen der Versammlungen der Vertrauenskörper oder Mitglieder sind in einem Protokoll festzuhalten. Ein Exemplar dieses Protokolls wird bei der\*dem zuständigen Wahlbeauftragten des Bezirks hinterlegt. Die Anwesenheitsliste ist beizufügen.
3. Die Vorschlaglisten der IGBCE werden von Beauftragten der Gewerkschaft als solche entsprechend gekennzeichnet. Beauftragte der Gewerkschaft im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind alle hauptamtlichen Gewerkschaftssekretär\*innen der IGBCE. Über weitere Beauftragungen entscheidet der Geschäftsführende Hauptvorstand.
4. Wurden bei der Wahl der Kandidat\*innen und/oder bei der Aufstellung der Listen Satzungsbestimmungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Organe gemäß §§ 27 bis 30 Satzung der IGBCE nicht berücksichtigt, kann der Bezirksvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenstellung gemäß § 23 Nr. 11. Satzung der IGBCE die gefassten Beschlüsse aussetzen und eine neue Versammlung des Vertrauenskörpers oder der Mitglieder einberufen.
5. Der Vertrauenskörper ist verpflichtet, die für den endgültig verabschiedeten Wahlvorschlag nötigen Unterschriften gemäß Betriebsverfassungsgesetz zu sammeln. Ist es zur Sicherung des Wahlerfolgs erforderlich, sind möglichst alle Unterschriften der Wahlberechtigten einzuholen.
6. In der Regel beauftragt der Vertrauenskörper seinen Vertrauenskörpervorstand, den Wahlvorschlag rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übergeben. Ist in einem Betrieb kein Vertrauenskörpervorstand vorhanden, wird diese Aufgabe durch den\*die bezirkliche Wahlbeauftragte\*n auf die Ansprechpartner\*innen für die Betriebsratswahlen übertragen. Die Aufgaben können ausnahmsweise auch auf eine Mitgliedergruppe übertragen werden.

## **§ 9 Nachverfahren**

1. Es ist unzulässig, dass Mitglieder der IGBCE auf fremden Listen kandidieren, diese unterschreiben oder auf andere Weise unterstützen. Dies gilt nicht für gemeinsame Vorschlaglisten mit Gewerkschaften, die Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind. Das Kandidieren auf nicht vom Bezirk gemäß Abschnitt IV. Nr. 4. dieser Richtlinie gekennzeichneten oder anerkannten Listen gilt als gewerkschaftsschädigendes Verhalten gegenüber der IGBCE.
2. Gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit den Betriebsratswahlen sind grundsätzlich nur in Abstimmung zwischen der\*dem Wahlbeauftragten des Landesbezirks und des Bezirks einzuleiten. Die für die Betriebsratswahlen zuständige Fachabteilung der Hauptverwaltung ist über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidat\*innen und der Durchführung der Betriebsratswahlen umgehend zu unterrichten.

## **RL 10 DELEGIERTE ZUM GEWERKSCHAFTSKONGRESS**

gemäß Abschnitt V. § 27 Nr. 2. Satz 4 Satzung der IGBCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Delegierte zum Gewerkschaftskongress**

1. **Der Gewerkschaftskongress besteht aus 400 gewählten Delegierten. Die Aufteilung der Delegierten erfolgt nach der Mitgliederquote der Landesbezirke. Die Delegierten werden bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongress gewählt (Abschnitt V. § 27 Nr. 2. Satz 1–3 Satzung der IGBCE).**
2. Zur Ermittlung der auf den jeweiligen Landesbezirk entfallenden Delegiertenzahlen wird die Durchschnittszahl der zahlenden und beitragsfreien Mitglieder der dem Stichtag 31.08. vorausgehenden 12 Monate des Jahres vor einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress zugrunde gelegt.
3. Die Aufteilung der Delegierten auf die Landesbezirke erfolgt gemäß Nummer 1 dieser Richtlinie nach dem D'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. Analog erfolgt die Verteilung der Delegierten auf die Bezirke durch die Landesbezirke.
4. **Spätestens sechs Monate vor Durchführung eines Ordentlichen Gewerkschaftskongresses muss eine Bezirksdelegiertenkonferenz durchgeführt werden (Abschnitt V. § 21 Nr. 7. Satzung der IGBCE).** Die Terminfestlegung erfolgt in Absprache mit dem Landesbezirk.
5. Der Bezirksvorstand teilt die Mandate auf die Ortsgruppen und Vertrauenskörper auf.  
Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten nach Rangfolge zum Gewerkschaftskongress werden von der Ortsgruppenmitgliederversammlung und/oder dem Vertrauenskörper vorgeschlagen (Abschnitt V. § 19 Nr. 6. lit. b) und § 20 Nr. 7 lit. b) Satzung der IGBCE).  
Dabei sind die Frauen, Jugendlichen, Senioren/Seniorinnen, Arbeitslosen und ausländischen Arbeitnehmer/-innen zu berücksichtigen. Zielgruppen sollen angemessen berücksichtigt werden.  
Es sind so viele Delegierte zu wählen, wie Mandate zu vergeben sind.  
**Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress werden durch die Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt (Abschnitt V. § 27 Nr. 5. und § 21 Nr. 8 lit. f) Satzung der IGBCE).**
6. Mindestens in der gleichen Anzahl der Delegierten sind stellvertretende Delegierte nach Rangfolge zu wählen.  
Die Reihenfolge bestimmt die Wahlkonferenz.

7. Auch in der Bezirksdelegiertenkonferenz nicht anwesende Mitglieder können als Delegierte gewählt werden.
8. Hinsichtlich der Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten sowie möglicher Anfechtungen sind die Abschnitt IV. §§ 16, 17 Satzung der IGBCE maßgebend. Soweit nach der Satzung die Wahl auf den Vorschlag eines Organs zu erfolgen hat, kann nur der bzw. die Vorgeschlagene wirksam gewählt werden (Abschnitt IV. § 15 Nr. 14. Absatz 1 Satzung der IGBCE).

## **RL 11 TARIFPOLITIK**

gemäß Abschnitt V. § 29 Nr. 7. lit. k) Satzung der IG BCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Abschnitt I. Aufgaben und zentrale Koordination**

#### **§ 1 Gesamtverantwortung für Tarifpolitik**

- 1. Die Gesamtverantwortung für die Tarifpolitik obliegt dem Hauptvorstand (§ 29 Nr. 7. lit. e) Satzung der IG BCE).**
2. Im Auftrage des Hauptvorstandes ist der für Tarifpolitik zuständige Vorstandsbereich tätig in allen Fragen der Tarifpolitik, des Tarif-, Schieds- und Schlichtungswesens, des Tarif- und Arbeitskampfrechtes und der Tarifgestaltung.  
Zu den Aufgaben gehören u. a.:
  - a) Die Koordinierung der Tarifarbeit,
  - b) die schriftliche und elektronische Erfassung und Überprüfung der im Organisationsbereich abgeschlossenen Tarifverträge,
  - c) die Auswertung und Weiterentwicklung von Tarifverträgen,
  - d) die Verhandlungsführung und der Abschluss von Tarifverträgen, die über den Rahmen eines Landesbezirkes hinausgehen oder in Bereichen, wo aus grundsätzlichen Überlegungen eine zentrale Verhandlungsführung notwendig ist,
  - e) die Durchführung über landesbezirkliche Schieds- und Schlichtungsverfahren,
  - f) Begleitung von Arbeitskampfmaßnahmen.
3. Die Landesbezirksleitung und die Abteilung Wirtschafts- und Branchentarifpolitik beraten den für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich.
4. Hält der Hauptvorstand oder ein tarifbeteiligter Landesbezirk eine Koordinierung für notwendig, so findet ein Koordinierungsgespräch der Verhandlungsführung mit dem Hauptvorstand bzw. mit dem für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich statt, in dem die Strategie für die jeweilige Tarifrunde festgelegt wird.  
Der Hauptvorstand kann aus der Sicht der Gesamtsituation Empfehlungen an die Tarifkommissionen richten.

### **Abschnitt II. Tarifzuständigkeit**

#### **§ 2 Hauptvorstand**

1. Der für Tarifpolitik zuständige Vorstandsbereich ist nach vorangegangenem Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen verantwortlich für

Kündigung, Verhandlung und Abschluss aller Tarifverträge, die über den Rahmen eines Landesbezirkes hinausgehen oder in Bereichen, wo er aus grundsätzlichen Überlegungen zuständig ist. Der für Tarifpolitik zuständige Vorstandsbereich kann diese Aufgaben bis auf Weiteres oder für den Einzelfall an einen Landesbezirk oder Bezirk delegieren.

2. In diesen Fällen sind die Verträge von der Verhandlungsführung im Auftrag des Hauptvorstandes zu unterzeichnen. Sie bedürfen jedoch vor ihrer Veröffentlichung der zusätzlichen Unterschrift des verantwortlichen Mitgliedes des geschäftsführenden Hauptvorstandes.

### **§ 3 Landesbezirke**

1. Die Landesbezirksleitung als Beauftragte des Hauptvorstandes ist nach vorangegangenem Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen verantwortlich für Kündigung, Verhandlung und Abschluss der Tarifverträge, deren Geltungsbereich sich auf den Landesbezirk oder die Bezirke beschränkt.
2. Die Landesbezirksleitung kann jedoch mit der Verhandlungsführung und dem Abschluss von Tarifverträgen Landesbezirkssekretär\*innen, Bezirksleitung oder Sekretär\*innen von Bezirken bevollmächtigen. Diese Beauftragung kann bis auf Weiteres oder für den Einzelfall erfolgen.
3. In diesen Fällen werden die Verträge von der Verhandlungsführung im Auftrag der Landesbezirksleitung unterzeichnet. Sie bedürfen jedoch vor ihrer Veröffentlichung der zusätzlichen Unterschrift der Landesbezirksleitung.

### **§ 4 Bezirke**

1. Bezirksleitungen oder Sekretär\*innen von Bezirken können im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und der Landesbezirksleitung im Einzelfall nach vorangegangenem Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen Tarifverträge abschließen, deren räumlicher Geltungsbereich nicht über den Bereich eines Bezirkes hinausgeht.
2. Die Verträge werden von der Verhandlungsführung für den Bezirk unterzeichnet. Sie bedürfen jedoch vor ihrer Veröffentlichung der zusätzlichen Unterschrift der Landesbezirksleitung.

### **§ 5 Meldepflicht**

Die Landesbezirksleitungen und die Bezirksleitungen sind verpflichtet, erfolgte Kündigungen und neu abgeschlossene Tarifverträge in der vorgeschriebenen Weise an den für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich zu melden.

## **Abschnitt III. Mitarbeit in Gruppen**

### **§ 6 Beteiligung der Industrie-, Personen- und Zielgruppen**

Die Gruppen sind berechtigt, ihre besonderen tariflichen Belange unter Berücksichtigung der jeweiligen Branchenstruktur zu diskutieren und dem für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich entsprechende Vorschläge zu unterbreiten (Abschnitt VII. § 37 Satzung der IGBCE).

## **Abschnitt IV. Vertrauenskörper**

### **§ 7 Tarifverhandlungen und Vertrauensleute**

1. Rechtzeitig vor Beginn von Tarifverhandlungen sind mit Unterstützung der zuständigen Bezirke Versammlungen der gewerkschaftlichen Vertrauensleute in den jeweiligen Tarifbereichen durchzuführen.
2. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute diskutieren als Träger\*innen und Übermittler\*innen des Willens der Gewerkschaftsmitglieder die tarifpolitischen Vorstellungen.
3. Die Ergebnisse dieser Diskussion werden von den Vorständen der gewerkschaftlichen Vertrauenskörper zusammengefasst und über die Bezirke an die zuständige Landesbezirksleitung und an den für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich weitergeleitet.
4. Die Verhandlungsführung trägt diese Beratungsergebnisse der zuständigen Tarifkommission vor. Die Tarifkommission bezieht sie in ihre Überlegungen und Entscheidungen mit ein.
5. Die Verhandlungs- und Abschlussvollmacht der Tarifkommissionen bleibt in den Grenzen, wie sie sich aus den Tarifrichtlinien und der Satzung ergeben, unberührt.
6. Wenn es der Ablauf der Tarifverhandlungen erfordert und ermöglicht, werden Zwischen-, Teil- oder Endergebnisse bei den Vertrauensleuten zur Diskussion gestellt.
7. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute sind verpflichtet, Informationen der Gewerkschaft an die Gewerkschaftsmitglieder weiterzuleiten sowie Verlauf und Ergebnis der Tarifverhandlungen den Mitgliedern im gewerkschaftlichen Sinne zu erläutern.

## **Abschnitt V. Tarifkommissionen**

### **§ 8 Bildung von Tarifkommissionen**

1. Für den Geltungsbereich von Tarifverträgen werden Tarifkommissionen gebildet.



2. Die Zahl der Mitglieder der Tarifkommissionen richtet sich nach der Größe und Bedeutung des Tarifbereiches. Bei der Verteilung der Tarifkommissionsmitglieder soll unter Einbeziehung der Organisationsbereiche (Landesbezirke, Bezirke), der Sparten und der Gruppen (Frauen, Jugend) die Organisationsstruktur und das Organisationsverhältnis entsprechend berücksichtigt werden.
3. Handelt es sich um Tarifverträge, die durch den für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich verhandelt werden bzw. überregionale Tarifverträge, so erfolgt die Festlegung der Zahl der Kommissionsmitglieder und deren Aufschlüsselung durch den für Tarifpolitik zuständigen Vorstandsbereich im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationsstellen.
4. In allen anderen Fällen erfolgt die Festlegung der Zahl der Kommissionsmitglieder und ihre Verteilung auf die Bezirke durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationsstellen. Hinsichtlich der Verteilung gilt VI. Nr. 2. entsprechend.
5. Der Bezirksvorstand beschließt entsprechend der Aufschlüsselung bzw. Verteilung, wie die Wahl der Tarifkommissionsmitglieder durch die Vertrauensleuteversammlungen bzw. mangels Vertrauensleutkörper durch Mitgliederversammlungen zu erfolgen hat.
6. Entsprechend der Aufschlüsselung bzw. Verteilung werden die Tarifkommissionsmitglieder in Vertrauensleuteversammlungen bzw. mangels Vertrauensleutkörper in Mitgliederversammlungen gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den jeweilig zuständigen Bezirksvorstand.  
Für jedes Tarifkommissionsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat das Ersatzmitglied Teilnahme- und Stimmrecht.
7. In die Tarifkommissionen können sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitglieder gewählt werden, jedoch müssen die ehrenamtlichen in der Mehrheit sein. Alle ordentlich gewählten Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht

## **§ 9 Verhandlungsführung und regelmäßige Neuwahl**

1. Die Verhandlungsführung hat das Recht, Fachleute, Expert\*innen und Vertreter\*innen von Sondergruppen hinzuzuziehen.
2. In jedem Kalenderjahr, das dem Jahr eines Ordentlichen Gewerkschaftskongresses folgt, werden die Kommissionsmitglieder nach den vorstehenden Bestimmungen neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern**

1. Kommissionsmitglieder müssen durch den Bezirksvorstand abberufen werden, wenn sie:
  - a) nicht mehr dem entsprechenden Tarifbereich angehören,
  - b) nicht mehr vom Vertrauen getragen sind.
2. Scheiden Mitglieder der Tarifkommission während einer Legislaturperiode aus, so sind sie durch Nachwahlen zu ersetzen. Das Mandat als Tarifkommissionsmitglied endet automatisch, wenn er\*sie aus dem Betrieb ausgeschieden ist (z. B. Passivphase Altersteilzeit, Renteneintritt).

## **§ 11 Verfahren innerhalb der Tarifkommissionen**

1. Die Tarifkommissionen können zur Erleichterung der Verhandlungsführung kleine Kommissionen bilden. Dabei können auch Personen entsprechend der Nr. 8. berücksichtigt werden.
2. Die Beschlüsse der Tarifkommissionen werden gemäß § 16 Nr. 12. Satz 1 Satzung der IG BCE mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Verhandlungsführung hat Stimmrecht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt, sofern Beschlüsse vollständig digital oder in hybrider Form gefasst werden, entsprechend § 16 Nr. 2. Satzung der IG BCE.
3. Die Tarifkommissionen sind verpflichtet, bei ihren Beschlüssen die Richtlinien und Anweisungen des Hauptvorstandes zu beachten. Die Verhandlungsführung ist berechtigt, Beschlüsse der Tarifkommissionen auszusetzen und den Hauptvorstand anzurufen, insbesondere dann, wenn er\*sie der Meinung ist, dass gegen bindende Beschlüsse gewerkschaftlicher Gremien verstoßen wird.
4. Die Beratungen in den Tarifkommissionen sind in dem Umfange vertraulich zu behandeln, wie die Verhandlungsführung sie als vertraulich bezeichnet.
5. Erklärungen über den Verlauf der Kommissionsberatungen und der Verhandlungen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der anderen Tarifvertragspartei können nur die Verhandlungsführung oder die von ihnen Beauftragten abgeben.

## **RL 12 BESCHWERDEAUSSCHUSS**

gemäß Abschnitt VI. § 34 Nr. 5. Satzung der IGBCE  
Beschlossen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

1. Nach Abschnitt VI. § 34 Nr. 2. Satzung der IGBCE kann der Beschwerdeausschuss von Mitgliedern angerufen werden, die durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Gewerkschaftsgliederungen, -organe der IGBCE in ihren Mitgliedschaftsrechten unmittelbar beschwert sind, insbesondere
  - a) bei Einsprüchen gegen den Ausschluss aus der Gewerkschaft oder sonstigen Sanktionen gemäß Abschnitt II. § 9 Nr. 11. Satzung der IGBCE,
  - b) bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Die zu behandelnden Mitgliedschaftsrechte sind in Abschnitt II. § 7 Nr. 3. Satzung der IGBCE wie folgt dargestellt:

**Jedem Mitglied der IGBCE können bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen folgende Leistungen im Rahmen dieser Satzung gewährt werden:**

- a) Streikunterstützung (§ 11)**
- b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 12)**
- c) Rechtsschutz (§ 13)**
- d) Freizeit-Unfallversicherung (§ 14)**
- e) Jubilarehungen, für die Näheres in einer Richtlinie des Hauptvorstandes geregelt wird.**

Beschwerden sind schriftlich an den Beschwerdeausschuss zu richten.

Keine Beschwerden im Sinne des Abschnitt VI. § 34 Satzung der IGBCE sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen oder sonstige Meinungsäußerungen.

2. Das Recht der Beschwerde steht jedem Mitglied zu.  
Mitglieder, welche ihre aktive Mitgliedschaft beenden, steht ein Beschwerderecht nur im Rahmen der Mitgliedschaftsdauer gemäß Abschnitt II. § 6 Satzung der IGBCE zu.  
Für Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet ist, gilt Abschnitt II. § 6 Nr. 1. lit. e) in Verbindung mit § 9 Nr. 11. Satzung der IGBCE.
3. Der Beschwerdeausschuss prüft die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde.
4. Eingaben, die nach Ziffer 1 dieser Richtlinie keine Beschwerden sind und/oder Beschwerden, die nach Abschnitt VI. § 34 Satzung der IGBCE unzulässig sind, werden durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere in Form eines Rates, eines entsprechenden Hinweises oder durch Weiterleitung an eine zuständige Stelle erledigt.

5. Zu den eingereichten Beschwerden holt der Vorstandsbereich des Hauptvorstandes, dem die Betreuung des Beschwerdeausschusses obliegt, in der Regel Stellungnahmen der betroffenen Gewerkschaftsgliederungen, -organe und ggf. der Fachabteilungen der Hauptverwaltung der IG BCE ein.
6. Im Vorlauf zur Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses kann zur weiteren Klärung der Sachlage
  - a) eine zusätzliche Stellungnahme des Beschwerdeführers eingeholt,
  - b) der Beschwerdeführer zur Sitzung des Beschwerdeausschusses eingeladen und
  - c) eine Anhörung von Sachverständigen, insbesondere aus den Fachabteilungen des Hauptvorstandes, in Anspruch genommen werden.
7. Beschwerden sollen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang, durch den Beschwerdeausschuss behandelt werden.

## **RL 13 RICHTLINIE FÜR DIE TÄTIGKEIT DER INDUSTRIEGRUPPEN**

gemäß Abschnitt VII. § 37 Satzung der IGBCE

Beschlossen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Abschnitt I. Industriegruppenarbeit**

#### **§ 1 Ziele der Industriegruppenarbeit**

1. Die Zuständigkeit der Industriegruppenausschüsse und die Aufgaben der Industriegruppensekretär\*innen sind in dieser Richtlinie festgelegt.
2. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Mitglieder, die sich aus ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Wirtschaftszweig ergeben, werden Industriegruppen gebildet. Die Arbeit der Industriegruppen ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Der Hauptvorstand entscheidet, welche Industriegruppen eingerichtet werden.

#### **§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit in der Industriegruppenarbeit**

1. Die zuständige Abteilung für Industriegruppenarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entwicklungen, Tendenzen und Trends der Wirtschaftszweige zu beobachten, auszuwerten und der Organisation zugänglich zu machen;
  - b) die Industriegruppen bedingten Interessen nach innen und außen wahrzunehmen. Wenn ein entsprechender Auftrag des Hauptvorstandes vorliegt, können die Interessen auch gegenüber außergewerkschaftlichen Institutionen vertreten werden;
  - c) in der Tarifarbeit beratend, vorbereitend und unterstützend mitzuwirken;
  - d) die Industriegruppenarbeit mit den wirtschafts- und branchenpolitischen Interessen der IGBCE zu verzahnen;
  - e) bei Bedarf Foren oder Arbeitskreise entlang einer Wertschöpfungskette einzusetzen und inhaltlich wie organisatorisch zu begleiten, wenn ein besonderes Interesse des Hauptvorstandes besteht.

### **Abschnitt II. Wahl der Industriegruppenausschüsse**

#### **§ 3 Verfahren**

1. Die Mitglieder der Industriegruppenausschüsse werden auf den Ordentlichen Landesbezirksdelegiertenkonferenzen gewählt. Nachwahlen innerhalb einer Legislaturperiode für ausgeschiedene Mitglieder der Industriegruppenausschüsse erfolgen durch den Landesbezirksvorstand.

2. Der Hauptvorstand legt auf Vorschlag der Vorsitzenden der Industriegruppenausschüsse die Zahl der Mitglieder der einzelnen Industriegruppenausschüsse aus den einzelnen Landesbezirken fest. Der Hauptvorstand legt fest, welche Industriegruppen gebildet werden.
3. Die zuständigen Industriegruppensekretäre\*innen sind Mitglieder der Industriegruppenausschüsse.
4. Die Mitglieder der Industriegruppenausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

#### **§ 4 Konstituierung der Industriegruppenausschüsse**

Die Industriegruppenausschüsse konstituieren sich selbst und wählen aus ihrer Mitte den\*die Vorsitzende\*n. Dies soll der\*die zuständige Industriegruppensekretär\*in sein.

### **Abschnitt III. Stellung der Industriegruppen in der Organisation**

#### **§ 5 Zusammenarbeit der Industriegruppen mit anderen Gremien**

1. Die Arbeit der Industriegruppen berührt durch ihre besondere Stellung die Aufgaben der verschiedenen Gremien in der Organisation und erfordert daher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.
2. Ohne die beim Hauptvorstand und seinen Abteilungen liegende Verantwortung zu beeinträchtigen, soll diese Zusammenarbeit dazu dienen, die besonderen Interessen der Mitglieder, die sich aus ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Wirtschaftszweig ergeben, wahrzunehmen.
3. Der Hauptvorstand kann den Industriegruppensekretär\*innen zur Durchsetzung von Organisationsinteressen auch Vertretungsbefugnisse übertragen.

#### **§ 6 Aufgaben der Industriegruppensekretär\*innen**

Die Industriegruppensekretär\*innen haben die Aufgabe, auf allen Ebenen der Organisation, an gemeinsamen wirtschafts- und branchenpolitischen Stellungnahmen und Empfehlungen mitzuwirken.

#### **§ 7 Tagung der Industriegruppenausschüsse**

1. Die Industriegruppenausschüsse tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Beantragt ein Drittel der Mitglieder des Industriegruppenausschusses eine Sitzung, so ist unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte in den nächsten zwei Wochen zu dieser Sitzung einzuladen.

2. Industriegruppenausschüsse können Fachtagungen und Projektgruppen vorschlagen. Die Industriegruppenausschüsse sind berechtigt, an den Gewerkschaftskongress und den Hauptvorstand Anträge zu stellen.

### **§ 8 Geschäftsführung und Berichterstattung**

1. Die Geschäftsführung des jeweiligen Industriegruppenausschusses liegt bei dem\*der zuständigen Industriegruppensekretär\*in. Die Industriegruppensekretär\*innen werden vom Hauptvorstand nach Anhörung des Industriegruppenausschusses bestellt.

**Das für Industriegruppenarbeit zuständige gHV-Mitglied berichtet regelmäßig dem Hauptvorstand über die Arbeit der Industriegruppe.**

## **RL 14 FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSARBEIT**

gemäß Abschnitt VII. § 37 der Satzung der IG BCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **Abschnitt I. Grundsätze und Ziele der Frauen- und Gleichstellungsarbeit**

#### **§ 1 Grundsätze**

1. Die gewerkschaftliche Frauen- und Gleichstellungsarbeit orientiert sich an den spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen beschäftigter Frauen. Als IG BCE greifen wir die vielfältigen Gestaltungsthemen für Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeitswelt und der Gesellschaft auf und treiben die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter weiter voran.
2. Für die IG BCE als moderne und zukunftsfähige Organisation ist es von besonderem Interesse, durch eine aktive gewerkschaftliche Frauen- und Gleichstellungsarbeit, möglichst diverse Mitglieder für gewerkschaftliches Engagement zu gewinnen. Aktive gewerkschaftliche Frauen- und Gleichstellungsarbeit bedeutet dabei auch ständige Weiterentwicklung der IG BCE. Es gilt bei der Aufstellung politischer Forderungen, bei der Organisation von Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie in ihrer Kommunikation nach außen, die Belange von Frauen zu berücksichtigen und in ihre Forderungen zu integrieren.
3. Die Frauen- und Gleichstellungsarbeit ist integrativer Bestandteil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Um die Gewerkschaftsarbeit aktiv mitgestalten zu können, müssen Frauen in gewerkschaftlichen Gremien angemessen vertreten sein.
4. Satzung und Richtlinien bilden die Grundlage für die Frauen- und Gleichstellungsarbeit der IG BCE.

#### **§ 2 Ziele der Frauen- und Gleichstellungsarbeit**

1. Die IG BCE verfolgt das Ziel, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Das politische Ziel ist dabei die Steigerung der Erwerbstätigkeit und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen. In einer geschlechtergerechten Organisation ist die Frauen- und Gleichstellungsarbeit integrativer Bestandteil der täglichen Gewerkschaftsarbeit. Die IG BCE wirkt darauf hin, dass Frauen- und Gleichstellungsthemen im politischen, gesellschaftlichen und betrieblichen Bereich verankert werden und auf allen Ebenen in die allgemeine Gewerkschaftsarbeit einfließen.
2. Arbeitnehmerinnen werden durch die Frauen- und Gleichstellungsarbeit motiviert, sich für ihre Interessen einzusetzen und sich umfassend an den



Meinungs- und Entscheidungsprozessen in der IGBCE zu beteiligen. Dazu ist es notwendig, mehr Frauen für eine Mitgliedschaft und ein Engagement in der IGBCE zu gewinnen.

3. Ausgangspunkt der gewerkschaftlichen Frauen- und Gleichstellungsarbeit ist der Betrieb. Die Themen, Herausforderungen und Sichtweisen der weiblichen Beschäftigten werden hier aufgenommen und berücksichtigt. Forderungen und Positionen, die in der Frauen- und Gleichstellungsarbeit entwickelt werden, finden Eingang in die Arbeit der Betriebsräte und Vertrauensleute in den Betrieben. So werden mehr weibliche Mitglieder für die IGBCE gewonnen.
4. Frauen sollen in allen Organen der IGBCE angemessen vertreten sein. Von einer angemessenen Vertretung ist in der Regel auszugehen, wenn mindestens 30 von 100 der stimmberechtigten Mitglieder in den Organen der IGBCE mit Frauen besetzt sind.  
Ist der Anteil der wahlberechtigten Frauen für das jeweilige Organ höher als 30 von 100, so ist von einer angemessenen Vertretung nur auszugehen, wenn sich dieser erhöhte Anteil auch in der Vertretung im Organ widerspiegelt.

## **Abschnitt II. Aufbau der Frauen- und Gleichstellungsarbeit in den Organisationsebenen**

### **§ 3 Struktur der Frauen- und Gleichstellungsarbeit**

1. Frauen- und Gleichstellungsarbeit beginnt auf der Regional- und Betriebsebene in den Ortsgruppen und Vertrauenskörpern und ist im Weiteren auf der Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene organisiert.
2. Dazu werden auf der Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene Frauenausschüsse gewählt;
  - a) jeweils ein Bezirksfrauenausschuss pro Bezirk,
  - b) jeweils ein Landesbezirksfrauenausschuss pro Landesbezirk und
  - c) der Bundesfrauenausschuss.
3. Die regional zuständigen Bezirksvorstände oder Landesbezirksvorstände oder der Hauptvorstand unterstützen ihre Frauenausschüsse und tragen aktiv zur Umsetzung der Ziele der Frauen- und Gleichstellungsarbeit bei.
4. Neben der Einrichtung von Frauenausschüssen sind die Bezirksfrauenkonferenzen auf der Bezirksebene und der Bundesfrauentag auf der Bundesebene durchzuführen.

#### **§ 4 Frauen- und Gleichstellungsarbeit auf der Regional- und Bezirksebene, insbesondere in den Ortsgruppen und Vertrauenskörpern**

1. Ausgangspunkt gewerkschaftlicher Frauen- und Gleichstellungsarbeit ist der Betrieb und die Ortsgruppe. Durch die Betreuung der Betriebe und der Ortsgruppen auf bezirklicher Ebene wird sichergestellt, dass sich die Frauen- und Gleichstellungsarbeit der IGBCE an den Bedürfnissen der in den Betrieben beschäftigten Mitgliedern ausrichtet und in den Betrieben verankert ist.
2. Bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsarbeit bietet die Plattform für Arbeitnehmerinnen ihre Interessen zu formulieren und durchzusetzen. Das Angebot von spezifischen Bildungsveranstaltungen vor Ort ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Ortsgruppen- und die Vertrauenskörpervorstände (ebenso Vertrauensleute ohne Vertrauenskörper) sowie die jeweiligen Mitgliederversammlungen tragen aktiv zur Umsetzung der Ziele der Frauen- und Gleichstellungsarbeit bei.
3. Die Frauenmitgliederversammlungen der Ortsgruppen und der Vertrauensleutestrukturen in den Betrieben sind berechtigt, Anträge an die Bezirksfrauenkonferenz zu stellen.
4. Die jeweiligen Frauenmitgliederversammlungen sind berechtigt dem Ortsgruppen- oder Vertrauenskörpervorstand die für die Vertretung von Frauen vorgesehene angemessene Anzahl von Delegierten in Gremien und Organen vorzuschlagen.
5. Alle Gremien und Organe der Regional- und Bezirksebene beteiligen sich aktiv an
  - a) der Willensbildung der weiblichen Mitglieder in der Organisation, beispielsweise durch die Herstellung und Verteilung von Informationsmaterial für Frauen,
  - b) der Durchführung frauenspezifischer Bildungsangebote,
  - c) der Ermittlung und Vertretung spezifischer Interessen von Frauen,
  - d) der Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit in der Aufstellung von Forderungen und Positionen,
  - e) der Werbung von neuen Mitgliedern,
  - f) der Durchführung von Frauenmitgliederversammlungen,
  - g) der Durchführung von Wahlen für die in den jeweiligen Bereich fallenden Frauengremien.

#### **§ 5 Frauen- und Gleichstellungsarbeit in den Ausschüssen und Foren auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene**

1. Die Frauenausschüsse sind auf ihrer jeweiligen Organisationsebene zuständig für die Planung und Koordinierung der Frauen- und Gleichstel-

lungsarbeit. Frauenausschüsse können auch in Form von Frauenforen etabliert werden.

2. Auf Beschluss des jeweiligen Frauenausschusses kann der Teilnehmendenkreis der Sitzungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorstand der Organisationsebene (Bezirks, Landesbezirks- oder Hauptvorstand) erweitert werden.
3. Auf Vorschlag des jeweiligen Frauenausschusses können Fachtagungen einberufen und orts-, betriebs-, themen- oder zielgruppenbezogene Arbeitskreise oder Projektgruppen zeitlich begrenzt gebildet werden.

### **§ 6 Rechte des Bezirksfrauenausschusses**

1. Der Bezirksfrauenausschuss ist zuständig für die Planung und Koordinierung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit auf Bezirksebene.
2. In Abstimmung mit dem DGB sollen Initiativen und Aktivitäten auf kommunaler Ebene mit frauenpolitischer Relevanz begleitet und entsprechend Einfluss genommen werden.
3. Die Vertreterin des Bezirksfrauenausschusses nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil und hat mindestens einmal jährlich über die Umsetzung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit zu berichten sowie deren Weiterentwicklung zu beraten.
4. Der Bezirksfrauenausschuss bereitet die Bezirksfrauenkonferenz organisatorisch und inhaltlich vor. Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Tagesordnung, Konstituierung und Geschäftsordnung.
5. Der Bezirksfrauenausschuss ist berechtigt, Anträge zu stellen an:
  - a) den Bezirksvorstand
  - b) die Bezirksfrauenkonferenz,
  - c) die Bezirksdelegiertenkonferenz,
  - d) die Tarifkommissionen auf Bezirksebene,
  - e) den Landesbezirksfrauenausschuss,
  - f) den Bundesfrauenausschuss,
  - g) den Frauentag,
  - h) die DGB-Frauenkonferenzen/den Frauenausschuss in der Region.
6. Alle Anträge an Gremien außerhalb der IGBCE bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
7. Der Bezirksfrauenausschuss berät und beschließt über die an ihn gestellten Anträge und leitet sie gegebenenfalls über den Bezirksvorstand an die zuständigen Gremien weiter.

## **§ 7 Rechte des Landesbezirksfrauenausschusses**

1. Der Landesbezirksfrauenausschuss ist zuständig für die Planung und Koordinierung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit auf Landesbezirksebene.
2. In Abstimmung mit dem DGB sollen Initiativen der Landesregierung mit frauenpolitischer Relevanz begleitet und entsprechend Einfluss genommen werden.
3. Die Vertreterin des Landesbezirksfrauenausschusses nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands teil und hat mindestens einmal jährlich über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit zu berichten.
4. Der Landesbezirksfrauenausschuss ist berechtigt, Anträge zu stellen an:
  - a) den Landesbezirksvorstand
  - b) die Landesbezirksdelegiertenkonferenz,
  - c) die Tarifkommissionen auf Landesbezirksebene,
  - d) den Bundesfrauenausschuss,
  - e) den Frauentag,
  - f) die DGB-Landesfrauenkonferenzen/den Landesfrauenausschuss.
5. Alle Anträge an Gremien außerhalb der IG BCE bedürfen der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes.
6. Der Landesbezirksfrauenausschuss berät und beschließt über die an ihn gestellten Anträge und leitet sie gegebenenfalls über den Landesbezirksvorstand an die zuständigen Gremien weiter.

## **§ 8 Rechte des Bundesfrauenausschusses**

1. Der Bundesfrauenausschuss ist zuständig für die Planung, Koordinierung sowie für die Entwicklung von Konzepten für die Frauen- und Gleichstellungsarbeit auf Bundesebene.
2. Der Bundesfrauenausschuss berät mindestens einmal jährlich über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit mit dem dafür zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstands.
3. In Abstimmung mit dem DGB sollen Initiativen des Gesetzgebers und der Bundesregierung mit frauenpolitischer Relevanz begleitet und entsprechend Einfluss genommen werden.
4. Die Vertreterin des Bundesfrauenausschusses nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Hauptvorstands teil und hat mindestens einmal jährlich über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit zu berichten.
5. Der Bundesfrauenausschuss bereitet den IG BCE-Frauentag organisatorisch und inhaltlich vor. Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Tagesordnung, Konstituierung und Geschäftsordnung.

6. Der Bundesfrauenausschuss ist berechtigt, Anträge zu stellen an:
  - a) Hauptvorstand
  - b) Gewerkschaftskongress,
  - c) Tarifkommissionen auf Bundesebene,
  - d) Frauentag,
  - f) DGB-Bundesfrauenkonferenz/DGB-Bundesfrauenausschuss.
7. Alle Anträge an Gremien außerhalb der IGBCE bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
8. Der Bundesfrauenausschuss soll die an ihn gestellten Anträge beraten und beschließen sowie sie ggfs. an die zuständigen Gremien weiterleiten.
9. Vor der Benennung der Abteilungsleitung Frauen/Diversity ist der Bundesfrauenausschuss anzuhören.

### **§ 9 Ziele und Turnus der Bezirksfrauenkonferenzen und des IGBCE-Frauentags**

1. Die Bezirksfrauenkonferenzen und der IGBCE-Frauentag haben das Ziel, die demokratische Teilhabe von Frauen aus den Betrieben und Ortsgruppen zu gewährleisten. Die Delegierten beraten betriebliche, gewerkschaftliche und gesellschaftspolitische Schwerpunktthemen und Fragestellungen und legen dabei einen besonderen Schwerpunkt auf frauenspezifische Aspekte und Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit. Gleichzeitig dienen die Konferenzen und der IGBCE-Frauentag der Evaluation und programmatischen (Neu)ausrichtung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit.
2. Alle vier Jahre vor der Bezirksdelegiertenkonferenz findet eine Bezirksfrauenkonferenz statt, alle vier Jahre vor dem Ordentlichen Gewerkschaftskongress findet der Bundesfrauentag statt.

### **§ 10 Rechte der Bezirksfrauenkonferenz**

1. Die Bezirksfrauenkonferenz ist berechtigt:
  - a) Vorschläge und Anträge an die zuständigen Gewerkschaftsorgane im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie zu beraten und zu beschließen,
  - b) über die an sie gestellten Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - c) Mitglieder des Bezirksfrauenausschusses zu wählen,
  - d) Delegierte zu wählen, die die Gruppe in andere Gremien zu entsenden hat.

### **§ 11 Rechte des IGBCE Frauentags**

1. Der IGBCE Frauentag ist berechtigt über die an ihn gestellten Anträge zu beraten und zu beschließen. Der Bundesfrauenausschuss ist für die Weiterleitung und Umsetzung der beschlossenen Anträge verantwortlich.

## **Abschnitt III. Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 12 Allgemeine Wahlbestimmungen**

1. Die weiblichen Mitglieder der IGBCE wählen auf der Grundlage der unverrückbaren Grundsätze der Demokratie (Abschnitt I. § 2 Nr. 1 unserer Satzung) und im Einklang mit den Regelungen unserer Satzung ihre Vertreterinnen in den Ausschüssen, den Bezirksfrauenkonferenzen und den Bundesfrauentag.
2. Wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder, die in die Wahlliste zum Zeitpunkt des Versands der Einladung der Tagesordnung eingetragen sind (Wahlberechtigte). In die Wahlliste sind alle weiblichen Mitglieder aufzunehmen, die dem Kreis der jeweiligen Frauenmitgliederversammlung angehören. Die Wahlliste wird vom Wahlvorstand geführt.
3. Wahlberechtigte haben in einem Wahlgang, in dem eine Funktion besetzt werden soll, eine Stimme; in einem Wahlgang, in dem mehrere Funktionen besetzt werden sollen, höchstens so viele Stimmen, wie Funktionen besetzt werden sollen.
4. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Wählbar sind nur weibliche Mitglieder, die dem Kreis der jeweiligen Frauenmitgliederversammlung angehören.
6. Scheiden Ausschussmitglieder aus, wählt die jeweils zuständige Mitgliederversammlung auf Vorschlag des jeweils berechtigten Organs neue Mitglieder nach. Die Wahl ist durch den jeweiligen Vorstand zu bestätigen.
7. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder, Konferenz- und IGBCE-Frauentagsdelegierten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vertretung.

### **§ 13 Wahl der Bezirksfrauenkonferenz**

1. Die Delegierten der Bezirksfrauenkonferenz werden in Frauenmitgliederversammlungen der Ortsgruppen und/oder der Betriebe oder durch die gewerkschaftlichen Vertrauensfrauen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Frauenausschussmitglieder, die nicht Delegierte sind, nehmen an der Konferenz beratend teil.
2. Der Bezirksfrauenausschuss legt die Zahl der auf die Betriebe und Ortsgruppen entfallenden Delegierten im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand fest. Zur Bezirksfrauenkonferenz soll vom Bezirk unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher eingeladen werden.

## **§ 14 Wahl des IGBCE-Frauentags**

1. Der Frauentag setzt sich aus mindestens 150 ehrenamtlichen Delegierten zusammen.
2. Die Mitglieder des Bundesfrauenausschusses, die nicht Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme teil. Die für Frauen- und Gleichstellungsarbeit zuständigen Sekretär\*innen haben Teilnahmerecht, ohne Stimm- und Rederecht. Die Durchführung des Frauentags oder der Arbeitstagungen beschließen der Bundesfrauenausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
3. Der Bundesfrauenausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand Zeitpunkt, Ort und Ablauf des Frauentags und legt die Aufschlüsselung der Delegierten fest.
4. Zum Frauentag wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesfrauenausschuss unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen.

## **§ 15 Wahl des Bezirksfrauenausschusses**

1. Der Bezirksfrauenausschuss wird in der Bezirksfrauenkonferenz gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Bezirksfrauenausschusses. Der/Die für die Frauen- und Gleichstellungsarbeit zuständige Sekretär\*in gehört dem Bezirksfrauenausschuss mit Sitz und Stimme an. Über die Zahl der Bezirksfrauenausschussmitglieder beschließt der Bezirksfrauenausschuss im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.
2. Scheiden Bezirksfrauenausschussmitglieder aus, wählen die wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nach. Die neu gewählten Mitglieder des Bezirksfrauenausschusses sind durch den Bezirksvorstand zu bestätigen.
3. Der Bezirksfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, deren Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Die Sitzungen (digital oder in Präsenz) des Bezirksfrauenausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Sie werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig von der Frauenausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirk einberufen. Zu den Sitzungen des Bezirksfrauenausschusses ist der/die zuständige Sekretär\*in für Frauen und Gleichstellungsarbeit des Landesbezirks einzuladen.
4. Der Bezirksfrauenausschuss wählt die Delegierten für den IGBCE-Frauentag, die vom Bezirksvorstand bestätigt werden.

## **§ 16 Wahl des Landesbezirksfrauenausschusses**

1. In jedem Landesbezirk wird ein Landesbezirksfrauenausschuss gebildet. Er setzt sich aus Vertreterinnen aller Bezirksfrauenausschüsse zusammen. Über die Zahl der Frauenausschussmitglieder beschließt der Landesbezirksfrauenausschuss im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand entsprechend den Gegebenheiten des Landesbezirks. Der/Die für Frauenarbeit zuständige Sekretär\*in gehört dem Landesbezirksfrauenausschuss mit Sitz und Stimme an. Die für die Frauenarbeit zuständigen Bezirkssekretär\*innen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Scheiden Landesbezirksfrauenausschussmitglieder aus, wählt der zuvor entsendende Bezirksfrauenausschuss neue Mitglieder nach, die durch den Landesbezirksvorstand bestätigt werden müssen.
3. Der Landesbezirksfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, deren Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Die Sitzungen (digital oder in Präsenz) des Landesbezirksfrauenausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens einmal vierteljährlich. Sie werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig von der Landesbezirksfrauenausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landesbezirksleitung einberufen. Der zuständige Vorstandsbereich ist über die Sitzungen des Landesbezirksfrauenausschusses in Kenntnis zu setzen.
4. Der Landesbezirksfrauenausschuss verteilt die ihm vom Bundesfrauenausschuss zugeteilten Delegiertenmandate zum Frauentag auf die Bezirke.

## **§ 17 Wahl des Bundesfrauenausschusses**

1. Dem für Frauen- und Gleichstellungsarbeit zuständigen Vorstandsbereich steht ein Bundesfrauenausschuss zur Seite, der aus je zwei Vertreterinnen der Landesbezirke besteht. Der\*Die Leiter\*in des Vorstandsbereiches und der\*die Leiter\*in der Abteilung Frauen/Diversity sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfrauenausschusses. Die für Frauen- und Gleichstellungsarbeit zuständigen Sekretär\*innen der Landesbezirke nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Der BuFrA wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung.
3. Scheiden Bundesfrauenausschussmitglieder aus, wählt der entsprechende Landesbezirksfrauenausschuss neue Mitglieder nach, die vom Hauptvorstand bestätigt werden müssen.
4. Der Bundesfrauenausschuss tagt viermal im Jahr (digital oder in Präsenz). Die Sitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig von der Vorsitzenden einberufen.



5. Der Bundesfrauenausschuss hat im Rahmen dieser Richtlinie das Vorschlagsrecht für die Vertretung der Frauen im Hauptvorstand und in den entsprechenden Organen der IGBCE.

## **§ 18 Abstimmungen**

1. Stimmberechtigt bei Entscheidungen über Anträge sind nur weibliche Mitglieder, die als Delegierte an der jeweiligen Mitgliederversammlung (Ausschüsse, Konferenzen und Bundesfrauentag) teilnehmen.
2. Anträge können grundsätzlich mit folgendem Tenor beschlossen werden:
  - a) Annahme (und Weiterleitung an Gremium)
  - b) Annahme mit Änderungen
  - c) Annahme als Material
  - d) Erledigung mit Annahme des Antrags (Antrags-Nr. ...)
  - e) Nichtbefassung
  - f) Ablehnung
3. Um eine optimale Vorbereitung für die Beschlussfassung in der jeweiligen Sache zu ermöglichen, sind Anträge grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen vor der Konferenz einzureichen. Das nähere Verfahren wird beschrieben im Handbuch zur Durchführung von Frauenkonferenzen. Das Handbuch wird geführt von der Abteilung Frauen/Diversity.
4. Initiativanträge sind grundsätzlich bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Das Präsidium kann ausnahmsweise auch einen verspätet eingereichten Antrag zulassen, wenn eine Entscheidung über den Antrag von wesentlicher Bedeutung ist und die Voraussetzung zur Zulassung des Antrages im Übrigen vorliegt.
5. Initiativanträge können nur zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sie vor Eröffnung der Aussprache über den fraglichen Tagesordnungspunkt eingereicht werden, zu diesem Tagesordnungspunkt gehören und bei Einreichung von mindestens 10 Prozent der Delegierten nachweislich unterstützt werden.

## **§ 19 Digitale Wahlen und Abstimmungen**

Hinsichtlich der Durchführung digitaler Wahlen und Abstimmungen wird auf die RL 01 Wahlen und Abstimmungen verwiesen.

## **RL 15 JUGENDARBEIT**

gemäß Abschnitt VII. § 37 der Satzung der IG BCE  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

### **1. Grundsätze und Aufgaben**

Junge Gewerkschafter\*innen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Mitglieder bis 27 Jahre. Mitglieder über 27 Jahre können mitarbeiten und in begründeten Einzelfällen Funktionen fortführen. Funktionen im Rahmen von Satzung und Richtlinie können nur Mitglieder übernehmen.

Die jungen Gewerkschafter\*innen verstehen sich als Teil der demokratischen Gesamtorganisation. Sie vertreten auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie gewerkschaftliche und politische Forderungen und Positionen. Gewerkschaftliches Handeln soll junge Menschen in allen relevanten Lebensbereichen in die Lage versetzen, ihren gewerkschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen, solidarischen und politischen Denken und Handeln zu befähigen. In diesem Sinne fordern wir alle jungen Menschen zum gewerkschaftlichen Handeln und politischen Engagement auf!

### **Aus diesem Selbstverständnis ergeben sich vordringlich folgende Aufgaben:**

- Vertretung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Interessen junger Menschen durch Stellungnahme und aktive Beteiligung im gesamten gesellschaftlichen Bereich, insbesondere in Unternehmen, am Wohnort und in Bildungseinrichtungen einschließlich der Berufsschulen
- Aktive Jugendpolitik auf allen Ebenen betreiben
- Einsatz für eine demokratische und soziale Gesellschaft
- Chancengleichheit für alle
- Einsatz für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.
- junge Menschen für die gewerkschaftliche Idee und deren Grundwerte und Aufgaben zu interessieren und als aktive Mitglieder zu gewinnen
- Durchführung selbständiger Bildungsarbeit nach fortschrittlichen Erkenntnissen, die junge Menschen in die Lage versetzt, sich für ihre politischen und gesellschaftlichen Interessen solidarisch einzusetzen. Dies bedingt auch, die Persönlichkeit junger Menschen zu fördern.
- Entschiedener Einsatz gegen Rassismus und Antisemitismus, gegen antidemokratische Organisationen, deren Ziele einer sozialen, freiheitlichen und friedlichen Demokratie zuwiderlaufen.
- Zusammenarbeit mit demokratischen Verbänden und Organisationen, mit Jugendlichen, Schüler\*innen, Studierenden und Arbeitslosen, um ge-

werkschaftliche Ideen und Grundwerte zu verbreiten und die Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen zu realisieren.

Basis der Arbeit von jungen Gewerkschafter\*innen, die auf Betriebs-, Orts-, Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene erfolgt, sind die Betriebe und die Ortsgruppen.

Die beschriebenen Grundsätze und Aufgaben bestimmen Form und Inhalt unserer Arbeit.

Formen und Inhalte unserer Arbeit verändern sich ständig. Die jungen Gewerkschafter\*innen der IG BCE entwerfen konzeptionelle Ansätze, die laufend geprüft werden müssen und die Bestandteil dieser Richtlinie sind.

## **2. Struktur der Jugendarbeit**

- Die Jugendarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IG BCE. Die Vertretung der besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Jugendlichen wird durch eigene Strukturen und Gremien der IG BCE gefördert.
- Gremien für die Jugendarbeit bestehen auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene (Ausschüsse und Konferenzen). Auf Bundesebene findet jeweils vor dem Kongress die Bundesjugendkonferenz statt. Die Durchführung beschließt der Bundesjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
- Die Personengruppe Jugend soll in allen Organen der IG BCE angemessen vertreten sein. Die Personengruppe Jugend hat das Vorschlagsrecht. Für jedes Mandat ist ein\*e Stellvertreter\*in zu benennen, der bei Verhinderung des Mandatsträgers an dessen Stelle tritt.
- Der Hauptvorstand legt nach Beratung mit dem Bundesjugendausschuss Richtlinien zur Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit fest, in denen Aufgaben, Organisation, Rahmen und Zusammensetzung der Gremien auf allen Ebenen geregelt werden.

## **3. Jugendarbeit**

Die Arbeit der jungen Gewerkschafter\*innen auf Ortsgruppenebene findet in Form von offener Jugendarbeit statt.

### **a) Jugendarbeit in den Ortsgruppen**

In einzelnen oder mehreren Ortsgruppen können junge Gewerkschafter\*innen Jugendgruppen bilden. Mindestens im Zuge der Ortsgruppenvorstandswahlen konstituiert sich die Jugendgruppe selbst. Ein von der Jugendgruppe gewähltes Mitglied übernimmt die Funktion des\*der Jugendleiters\*Jugendleiterin im Sinne des § 27 der Satzung der IG BCE. Örtliche Jugendarbeit findet

auch in Jugendversammlungen, gewerkschaftlichen Arbeits-, Projekt- und Interessengruppen statt.

### **Aufgaben und Rechte**

Die besonderen Aufgaben und Rechte der jungen Gewerkschafter\*innen sind:

- Werbung neuer Mitglieder
- Interessen der jungen Gewerkschafter\*innen zu ermitteln und im Rahmen unserer gewerkschaftlichen Arbeit einzubringen
- Die Meinungsbildung innerhalb der Organisation anzuregen und daran aktiv und kritisch teilzunehmen sowie die gefundenen Positionen nach innen und außen zu vertreten
- Die Jugend- und Jugendfreizeitarbeit mit jungen Gewerkschafter\*innen mitzugestalten
- Den Bezirksjugendausschuss zu unterstützen

### **b) Jugendarbeit im Vertrauenskörper**

Die Jugendarbeit der IGBCE auf Betriebsebene findet in Form von offener Jugendarbeit statt.

### **Jugendvertrauensleute und Jugendvertrauenskörper**

Die Arbeit junger Gewerkschafter\*innen im Betrieb findet insbesondere durch Jugendvertrauensleute statt. Je nach Struktur und Größe des Betriebes findet alle 2 Jahre die Wahl der Jugendvertrauensleute in Wahlkreisen oder Jugendmitgliederversammlungen statt. In beiden Fällen sollen möglichst alle Ausbildungsjahre und -berufe berücksichtigt werden. Jugend- und Auszubildendenvertreter\*innen die Mitglied der IGBCE sind, sind ohne besondere Wahl Mitglied der Jugendvertrauensleute.

Bei einer entsprechenden Zahl von Jugendvertrauensleuten empfiehlt sich die Bildung eines eigenen Jugendvertrauenskörpers. Scheiden Vertrauensleute während der Amtszeit aus, so sind sie durch Nachwahl zu ersetzen. Entstehen nach Neueinstellungen neue Wahlkreise, finden für diese Gruppen während der laufenden Legislaturperiode Wahlen statt.

Aus der Mitte des Jugendvertrauenskörpers wird ein Jugendvertrauskörpervorstand gewählt. Er unterbreitet gemäß Ziffer 2, Absatz 4 dieser Richtlinie dem Vertrauenskörper einen Vorschlag zur Wahl der Vertretung der jungen Gewerkschafter\*innen im Vertrauskörpervorstand.

Die Jugendvertrauensleute gehören dem Vertrauskörper mit Sitz und Stimme an. Betriebliche Jugendarbeit findet auch in gewerkschaftlichen Jugendgruppen und in Arbeits-, Projekt- und Interessengruppen statt.

## **Aufgaben und Rechte**

Besteht ein Jugendvertrauenskörpervorstand, so hat dieser folgende Aufgaben:

- Die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten
- Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen durchzuführen
- Die Jugend- und Jugendfreizeitarbeit mit jungen Gewerkschafter\*innen mitzugestalten

### **Die besonderen Aufgaben und Rechte der Jugendvertrauensleute sind:**

- Die Meinungsbildung innerhalb der Organisation anzuregen und daran aktiv und kritisch teilzunehmen sowie die gefundenen Positionen nach innen und außen zu vertreten
- Werbung neuer Mitglieder
- Interessen der jungen Gewerkschafter\*innen zu ermitteln und im Rahmen unserer gewerkschaftlichen Arbeit einzubringen
- Die Interessen der jungen Gewerkschafter\*innen in der Tarifpolitik aktiv zu vertreten
- Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und an der Durchführung mitzuwirken
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Vertretung der Interessen der jungen Gewerkschafter\*innen zu unterstützen
- Den Bezirksjugendausschuss zu unterstützen

## **4. Jugendarbeit auf Bezirksebene**

### **Bezirksjugendkonferenz**

#### **Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Alle 4 Jahre, jeweils vor der Bezirksdelegiertenkonferenz, findet eine Bezirksjugendkonferenz statt. Nach Bedarf können im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand weitere Bezirksjugendkonferenzen durchgeführt werden. Delegierte zur Bezirksjugendkonferenz sind gewählte junge Gewerkschafter\*innen aus dem Kreis der Jugend-, Projekt-, Interessengruppen und der Jugendvertrauensleute eines Betriebes.

Bezirksjugendausschussmitglieder, die nicht Delegierte sind, nehmen an der Bezirksjugendkonferenz beratend teil. Abweichungen von dieser Regelung können vom Bezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand beschlossen werden.

Die Bezirksjugendkonferenzen können in unterschiedlicher Form, z.B. als Arbeitstagung zu bestimmten aktuellen Themen, als Jugendtreffen, als Pro-

jekttag oder als Mitgliederversammlung von jungen Gewerkschafter\*innen durchgeführt werden.

Die Durchführung der Bezirksjugendkonferenz beschließt der Bezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Der Bezirksjugendausschuss legt Zeitpunkt, Ort und Ablauf der Bezirksjugendkonferenz fest. Er macht die Vorschläge zur Tagesordnung, zur Konstituierung und zur Geschäftsordnung.

Der Bezirksjugendausschuss legt die Zahl der auf die Betriebe, Orts-, Projekt- und Interessengruppen entfallenden Delegierten im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand fest. Der\*die für Jugendarbeit zuständige Sekretär\*in nimmt mit Sitz und Stimme teil.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Bezirksjugendkonferenz konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- Berichte entgegenzunehmen
- Themen und Probleme der jungen Gewerkschafter\*innen zu beraten
- Über die an sie gestellten Anträge zu beraten und zu beschließen
- Vorschläge und Anträge an die zuständigen Gewerkschaftsorgane im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie zu beraten und zu richten
- Sie ist berechtigt Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz zu stellen.
- Den Bezirksjugendausschuss zu wählen (es sollten alle Bereiche berücksichtigt werden)
- Delegierte zu wählen, die die Gruppe in andere Gremien zu entsenden hat.

#### **Berechtigt, Anträge zu stellen, sind:**

- Der Bezirksjugendausschuss
- Die Mitgliederversammlungen der jungen Gewerkschafter\*innen
- Die Jugendvertrauenskörper
- Die Jugendgruppen auf Ortsgruppenebene
- Die Jugend-, Arbeits-, Projekt- und Interessengruppen

Der Bezirksjugendausschuss kann weitere Antragsberechtigte beschließen. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Konferenz bei dem Bezirk eingereicht sein.

### **Bezirksjugendausschuss**

#### **Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Der Bezirksjugendausschuss wird in der Bezirksjugendkonferenz gewählt.

Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Bezirksjugendausschusses. Der\*die für die Jugendarbeit zuständige Sekretär\*in gehört dem Bezirksjugendausschuss mit Sitz und Stimme an.

Über die Zahl der Bezirksjugendausschussmitglieder beschließt der Bezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Scheiden Bezirksjugendausschussmitglieder aus, wählt der Bezirksjugendausschuss auf Vorschlag der berechtigten Gremien neue Mitglieder nach, die durch den Bezirksvorstand bestätigt werden. Der Bezirksjugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, dessen\*deren Stellvertreter\*in und eine\*n Schriftführer\*in.

Die Sitzungen des Bezirksjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens einmal vierteljährlich. Sie werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig von dem\*der Jugendausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirk einberufen. Der\*die für Jugendarbeit zuständige Sekretär\*in des Landesbezirkes ist zu den Bezirksjugendausschusssitzungen einzuladen.

### **Aufgaben und Rechte**

Der Bezirksjugendausschuss ist zuständig für die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit auf Bezirksebene. Bei der Durchführung wirkt der Bezirksjugendausschuss aktiv mit.

Auf Beschluss des Bezirksjugendausschusses kann der Teilnahmekreis der Bezirksjugendausschusssitzung im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand erweitert werden.

Auf Vorschlag des Bezirksjugendausschusses können Fachtagungen einberufen, orts-, betriebs-, themen- oder zielgruppenbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen zeitlich begrenzt installiert werden.

Der Bezirksjugendausschuss hat über die an ihn gestellten Anträge zu beraten, zu beschließen und sie gegebenenfalls an die zuständigen Gremien über den Bezirk weiterzuleiten.

### **Der Bezirksjugendausschuss ist berechtigt, Anträge zu stellen an:**

- Bezirksjugendkonferenz
- Bezirksdelegiertenkonferenz
- Bezirksvorstand
- Tarifkommissionen auf Bezirksebene
- Landesbezirksjugendausschuss
- Landesbezirksjugendkonferenz
- Bundesjugendausschuss
- Jugendkonferenzen des DGB im Bezirk.

Alle Anträge an Gremien außerhalb der IG BCE bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

Der Bezirksjugendausschuss hat im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie das Vorschlagsrecht für die Vertretung der jungen Gewerkschafter\*innen in den entsprechenden Gremien und Organen (z. B. Bezirksvorstand, Tarifkommission, Bezirksdelegiertenkonferenz).

## **5. Jugendarbeit auf Landesbezirksebene**

### **Landesbezirksjugendkonferenzen**

#### **Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Alle 4 Jahre jeweils vor der Landesbezirksdelegiertenkonferenz findet eine Landesbezirksjugendkonferenz statt. Nach Bedarf können weitere Landesbezirksjugendkonferenzen im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand durchgeführt werden.

Die Delegierten zur Landesbezirksjugendkonferenz werden von den Bezirksjugendkonferenzen gewählt. Die Anzahl und Verteilung der Delegiertenmandate auf die Bezirke beschließt der Landesbezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand.

Die Landesbezirksjugendkonferenz kann in unterschiedlicher Form, z. B. als Arbeitstagung zu bestimmten aktuellen Themen, als Jugendtreffen oder als Projekttag durchgeführt werden.

Der\*die für Jugendarbeit zuständige Sekretär\*in des Landesbezirkes nimmt an der Landesbezirksjugendkonferenz mit Sitz und Stimme teil. Die für Jugendarbeit zuständigen Sekretär\*innen der Bezirke nehmen beratend an der Landesbezirksjugendkonferenz teil.

Die Durchführung der Landesbezirksjugendkonferenz beschließt der Landesbezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand.

Der Landesbezirksjugendausschuss legt Zeitpunkt, Ort und Ablauf der Landesbezirksjugendkonferenz sowie die Aufschlüsselung der Delegierten, Gastdelegierten und Gäste fest.

Er macht die Vorschläge zur Tagesordnung, zur Konstituierung und zur Geschäftsordnung.

#### **Aufgaben und Rechte**

Die Landesbezirksjugendkonferenz konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.



### **Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- Berichte entgegenzunehmen
- Themen und Probleme der jungen Gewerkschafter\*innen zu beraten
- Über die an sie gestellten Anträge zu beraten und zu beschließen
- Vorschläge und Anträge an die zuständigen Gewerkschaftsorgane im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie zu richten
- Sie ist berechtigt Anträge an die Landesbezirksdelegiertenkonferenz zu stellen.

### **Wahl der Delegierten bzw. Gastdelegierten für die Bundesjugendkonferenz Berechtigt, Anträge zu stellen sind:**

- Der Landesbezirksjugendausschuss
- Die Jugendvertrauenskörper
- Die Mitgliederversammlungen der jungen Gewerkschafter\*innen
- Die Jugendgruppen der Ortsgruppen
- Die Jugend-, Arbeits-, Projekt- und Interessengruppen des Landesbezirksjugendausschusses
- Die Bezirksjugendausschüsse
- Die Bezirksjugendkonferenzen

## **Landesbezirksjugendausschuss**

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Der Landesbezirksjugendausschuss setzt sich aus den von den Bezirksjugendausschüssen entsandten jungen Gewerkschafter\*innen zusammen. Über die Zahl der Landesbezirksjugendausschussmitglieder beschließt der Landesbezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand entsprechend den Gegebenheiten des Landesbezirks. Jeder Bezirk muss mindestens 1 Sitz und Stimme im Landesbezirksjugendausschuss haben.

Der\*die für Jugendarbeit zuständige Sekretär\*in des Landesbezirkes gehört dem Landesbezirksjugendausschuss mit Sitz und Stimme an. Die für Jugendarbeit zuständigen Sekretär\*innen der Bezirke gehören dem Landesbezirksjugendausschuss mit beratender Stimme an.

Der Landesbezirksjugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, dessen\*deren Stellvertreter\*in und eine\*n Schriftführer\*in. Scheiden Landesbezirksjugendausschussmitglieder aus, so hat der betreffende Bezirksjugendausschuss sie durch Nachwahlen zu ersetzen, die durch den Landesbezirksvorstand bestätigt werden müssen.

Die Sitzungen des Landesbezirksjugendausschusses finden nach Bedarf statt; mindestens einmal vierteljährlich.

Sie werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig von dem\*der Landesbezirksjugendausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesbezirk einberufen. Die für Jugendarbeit zuständige Abteilung ist zu den Sitzungen des Landesbezirksjugendausschusses einzuladen.

### **Aufgaben und Rechte**

Der Landesbezirksjugendausschuss ist zuständig für die Planung und Koordination der Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit auf Landesbezirksebene. Bei der Durchführung wirkt der Landesbezirksjugendausschuss aktiv mit.

Auf Beschluss des Landesbezirksjugendausschusses kann im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand der Teilnahmekreis der Landesbezirksjugendausschusssitzung erweitert werden.

Auf Vorschlag des Landesbezirksjugendausschusses können zu bestimmten Themen Fachtagungen einberufen bzw. Projekt-, Arbeits- oder Interessengruppen zeitlich begrenzt installiert werden.

Der Landesbezirksjugendausschuss hat über die an ihn gestellten Anträge zu beraten und zu beschließen und sie gegebenenfalls an die zuständigen Gremien über den Landesbezirk weiterzuleiten.

### **Der Landesbezirksjugendausschuss ist berechtigt, Anträge zu stellen an:**

- Landesbezirksjugendkonferenz
- Landesbezirksdelegiertenkonferenz
- Landesbezirksvorstand
- Tarifkommissionen auf Landesbezirksebene
- Bundesjugendausschuss
- Jugendkonferenzen des DGB im Landesbezirk

Alle Anträge an Gremien außerhalb der IG BCE bedürfen der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes.

Der Landesbezirksjugendausschuss hat im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie das Vorschlagsrecht für die Vertretung der jungen Gewerkschafter/innen in den entsprechenden Gremien und Organen (z. B. Landesbezirksvorstand, Landesbezirksdelegiertenkonferenz).

## **6. Jugendarbeit auf Bundesebene**

### **Bundesjugendkonferenz**

#### **Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Die Bundesjugendkonferenz findet alle 4 Jahre vor dem Ordentlichen Gewerkschaftskongress statt. Zwischen den Bundesjugendkonferenzen können zusätzlich Arbeitstagungen auf Bundesebene im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durchgeführt werden.

Sie setzt sich zusammen aus mindestens 150 ehrenamtlichen Delegierten sowie Gastdelegierten der einzelnen Bezirke und Landesbezirke. Bundesjugendausschussmitglieder, soweit sie nicht Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme an der Bundesjugendkonferenz teil.

Der\*die Leiter\*in der für Jugendarbeit zuständigen Abteilung und das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes nehmen mit Sitz und Stimme teil.

Die für Jugendarbeit zuständigen Sekretär\*innen aus den Bezirken und Landesbezirken haben Teilnahmerecht.

Die Durchführung der Bundesjugendkonferenz beschließt der Bundesjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

Der Bundesjugendausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand Zeitpunkt, Ort und Ablauf der Jugendkonferenz und legt die Aufschlüsselung der Delegierten, Gastdelegierten und Gäste fest.

Er macht Vorschläge zur Tagesordnung, zur Konstituierung und zur Geschäftsordnung.

Zur Bundesjugendkonferenz wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesjugendausschuss unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen.

#### **Aufgaben und Rechte**

Die Bundesjugendkonferenz konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- Berichte entgegenzunehmen
- Themen und Probleme der jungen Gewerkschafter\*innen zu beraten
- Über die an sie gestellten Anträge zu beraten und zu beschließen
- Vorschläge und Anträge an die zuständigen Gewerkschaftsorgane im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie zu richten

- Die Bundesjugendkonferenz ist berechtigt Anträge an den ordentlichen Gewerkschaftskongress zu stellen.

**Berechtigt, an die Bundesjugendkonferenz Anträge zu stellen, sind:**

- Der Bundesjugendausschuss
- Die Landesbezirksjugendkonferenzen
- Die Landesbezirksjugendausschüsse
- Die Bezirksjugendkonferenzen
- Die Jugend-, Arbeits-, Projekt- und Interessengruppen auf Bundesebene

## **Bundesjugendausschuss**

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Dem Vorstandsbereich Jugend steht ein Bundesjugendausschuss zur Seite, der aus je zwei Vertreter\*innen der Landesbezirke besteht. Der\*die Leiter\*in der für Jugendarbeit zuständigen Abteilung und das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendausschusses. Der Bundesjugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, sowie mindestens eine\*n Stellvertreter\*in.

Die für Jugendarbeit zuständigen Sekretär\*innen der Landesbezirke gehören mit beratender Stimme dem Bundesjugendausschuss an. Scheiden Bundesjugendausschussmitglieder aus, wählt der entsprechende Landesbezirksjugendausschuss neue Mitglieder nach, die vom Hauptvorstand bestätigt werden müssen.

Der Bundesjugendausschuss tagt nach Bedarf mindestens vierteljährlich in Form von Sitzungen oder Arbeitstagungen. Sie werden durch den\*die Vorsitzende\*n einberufen. Zusätzlich können virtuelle Sitzungen ergänzend einberufen werden.

### **Aufgaben und Rechte**

Der Bundesjugendausschuss ist zuständig für die Planung und Koordinierung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit auf Bundesebene im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

Bei der Durchführung wirkt der Bundesjugendausschuss aktiv mit. Auf Vorschlag des Bundesjugendausschusses können Fachtagungen einberufen, orts-, betriebs-, themen- oder gruppenbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen zeitlich begrenzt gebildet werden.

Der Hauptvorstand berät mindestens einmal jährlich über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit mit dem für Jugendarbeit zustän-

digen Hauptvorstandsmitglied. Er hat über die an ihn gestellten Anträge zu beraten, zu beschließen und gegebenenfalls diese Anträge an zuständige Gremien weiterzuleiten.

**Der Bundesjugendausschuss ist berechtigt, Anträge zu stellen an:**

- Bundesjugendkonferenz
- Gewerkschaftskongress
- Hauptvorstand
- Tarifkommissionen auf Bundesebene
- DGB-Bundesjugendkonferenz
- DGB-Bundesjugendausschuss

Alle Anträge an Gremien außerhalb der IGBCE bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Vor der Benennung des\*der Leiter\*in der Abteilung Jugend beim Hauptvorstand ist der Bundesjugendausschuss anzuhören.

Der Bundesjugendausschuss hat im Rahmen der Satzung und dieser Richtlinie das Vorschlagsrecht für die Vertretung der jungen Gewerkschafter\*innen in den entsprechenden Gremien und Organen (z. B. Hauptvorstand, Beirat).

**Protokollnotiz des Hauptvorstandes im Einvernehmen mit der Satzungskommission:**

Falls kein Einvernehmen (Formulierung in den Richtlinien) hergestellt werden kann, entscheidet der Bezirks-, Landesbezirks- oder der Hauptvorstand endgültig.

## **RICHTLINIE GRUNDSÄTZE ZUR INTERKULTURELLEN ARBEIT DER IGBCE**

Beschlossen vom Hauptvorstand am 15.11.2011

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) vertritt gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) die Interessen ihrer interkulturellen Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die IGBCE und der DGB haben wesentliche Voraussetzungen für die Integration der interkulturellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Arbeitswelt geleistet. Die Möglichkeiten der betrieblichen und gewerkschaftlichen Interessenvertretungen sind weiterhin verstärkt zu nutzen, um das Verständnis zwischen den interkulturellen und deutschen Arbeitnehmern zu fördern und auszubauen.

Die Ortsgruppen und die Regionalforen der IGBCE sowie die gewerkschaftlichen Vertrauenskörper, Betriebs- und Personalräte haben ihre Möglichkeiten zu nutzen, um über Fragen der Integration, der Migrations- und Flüchtlingspolitik zu informieren.

Die immer wieder aufkeimende Fremdenfeindlichkeit in Deutschland wird von der IGBCE in allen ihren Formen verurteilt.

Die neuen Erscheinungen von Rassismus, rechtsextremem Gewalt und die in weiten Teilen der Bevölkerung verbreiteten Vorurteile stellen für die IGBCE eine alltägliche Herausforderung dar.

Aufgrund der wachsenden sozialen Spannungen, die kein Motiv für fremdenfeindliches Verhalten sein dürfen, ist es daher notwendig, gemeinsame Veranstaltungen und Kontakte zwischen Migrantinnen und Migranten und Deutschen innerhalb und außerhalb des Betriebes zu fördern.

### **Grundsätze und Aufgaben**

Die IGBCE unterstreicht die Bedeutung der Fortsetzung der gewerkschaftlichen Arbeit zugunsten der interkulturellen Mitglieder, damit

- ▶ migrations- und integrationsspezifische Fragen und Probleme auf breiter Basis beobachtet und beraten,
- ▶ Migrantinnen und Migranten stärker als bisher an die gewerkschaftliche Arbeit herangeführt und an dem gewerkschaftspolitischen Entscheidungsprozess verstärkt beteiligt werden.

Betrachten wir rückblickend die Etappen der gewerkschaftlichen Organisation und Beteiligung von interkulturellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, stellen wir fest, dass wir Erfolge aufweisen können; jedoch bedarf es einer kontinuierlichen und konsequenten Weiterentwicklung.

Grund für diese positive Entwicklung war mit Sicherheit auch die Bildung von Arbeitskreisen und die Durchführung einer jährlichen Migrationspolitischen

Tagung (Recklinghäuser Tagung). Die Recklinghäuser Tagung ist ein fester Bestandteil unserer gewerkschaftlichen Arbeit geworden. Sie bildet ein wichtiges Forum unserer interkulturellen Mitglieder. Dort können sie ihre Interessen, Probleme und Ziele formulieren und Lösungsmöglichkeiten suchen. Die Recklinghäuser Tagung war und ist Ausgangspunkt von gesellschafts- und gewerkschaftspolitischen Forderungen.

Die Vertretung der interkulturellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den betriebsverfassungsrechtlichen und gewerkschaftlichen Gremien und Organen hat sich ständig verbessert.

Diese positive Entwicklung ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass der DGB und seine Gewerkschaften bei der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Ausland darauf bestanden haben, dass diese arbeits-, sozial- und tarifrechtlich gleichgestellt werden. Danach hat ein Integrationsprozess stattgefunden, der zu einer kollegialen Zusammenarbeit von Migrantinnen und Migranten und Deutschen in den gewerkschaftlichen Gremien und in den Betrieben geführt hat. Dieser Prozess muss weiterentwickelt werden, um die Vielfalt in den Betrieben durch Diversity-Management Konzepte besser zu nutzen. Das heißt das Personalmanagement und die Personalpolitik so auszurichten, dass alle Mitarbeiter Wertschätzung erfahren, um ihr Potential sowohl zum Nutzen des Unternehmens als auch für die eigene Entwicklung im Betrieb einbringen können.

Ein wichtiges Fundament dieser Zusammenarbeit war und ist die Einrichtung von Arbeitskreisen.

Unverzichtbar sind vor allem funktionierende interkulturelle Gremien, die auch emanzipatorische Aufgaben wahrnehmen, indem sie

- ▶ ihrer Beratungs- und Gestaltungsaufgabe vor Ort nachkommen,
- ▶ dafür eintreten, dass interkulturelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Sprachkompetenz und berufliche Qualifikation erlangen und somit an beruflichen Aufstiegsprozessen teilhaben.

Über mehr als fünf Jahrzehnte nach Beginn der Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten gelten sie immer noch als nicht hinreichend zu dieser Gesellschaft gehörend. Davon zeugen viele Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung im alltäglichen Leben. Deshalb ist das Recht auf Diskriminierungsfreiheit und auf Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem und zu den staatlichen Systemen sozialer Sicherheit zu gewährleisten.

Um die Interessen der interkulturellen Mitglieder zu fördern, wurden bzw. werden Interkulturelle Arbeitskreise in Bezirken und auf Landes- und Bundesebene eingerichtet. In diesen Arbeitskreisen können sowohl Deutsche als auch Migrantinnen und Migranten gemeinsam die besonderen Interessen der interkulturellen Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen.

## **Koordination der Interkulturellen Arbeit auf Bundesebene, auf Landesebene und auf Bezirksebene**

### **Interkultureller Arbeitskreis auf Bundesebene**

Die Vertretung und die Mitarbeit der interkulturellen Kolleginnen und Kollegen in der Organisation findet wie folgt statt:

Beim Hauptvorstand der IGBCE wird ein Arbeitskreis für die Interessen der interkulturelle Mitglieder einberufen. In diesen Arbeitskreis werden Kolleginnen und Kollegen aus den Landesbezirken delegiert.

Die Arbeitskreise der Bezirke haben über den jeweiligen Landesbezirk das Vorschlagsrecht für die Mitglieder im Arbeitskreis beim Hauptvorstand.

Die Amtszeit der Mitglieder des Interkulturellen Arbeitskreises erstreckt sich jeweils auf die Zeit zwischen den ordentlichen Gewerkschaftskongressen.

Die Sitzungen des Arbeitskreises finden nach Bedarf zu aktuellen Fragen der Migrations- und Integrationspolitik und gewerkschaftspolitischen Problemen statt, jedoch mindestens einmal pro Vierteljahr. Der Interkulturelle Arbeitskreis gibt dem Hauptvorstand Empfehlungen für seine Entscheidungen zu migrationspolitischen Fragen. Die Mitglieder des Interkulturellen Arbeitskreises fungieren als Multiplikatoren und fördern den Informationsfluss zugunsten der Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

### **Interkultureller Arbeitskreis auf Landesbezirksebene**

Die Mitglieder werden auf Vorschlagsrecht der Bezirke aus den bezirklichen Arbeitskreisen in den Arbeitskreis auf Landesbezirksebene gewählt. Die Arbeitskreise auf dieser Ebene werden nur nach Bedarf eingerichtet. Es findet eine Koordinierung der Arbeit der einzelnen bezirklichen Arbeitskreise statt. Dadurch kann auf aktuelle Ereignisse Bezug genommen bzw. reagiert werden. Außerdem sollen Veranstaltungen zu aktuellen Fragen der Migrations- und Integrationspolitik durchgeführt werden.

### **Interkultureller Arbeitskreis auf Bezirksebene**

Die bezirklichen Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern des Betriebsrates, der Vertrauenskörper bzw. aus Funktionärinnen und Funktionären der Ortsgruppen und Regionalforen zusammen. Die Größe dieser Arbeitskreise richtet sich nach der Anzahl der Betriebsräte, der Vertrauenskörper in den Betrieben bzw. der Ortsgruppen und Regionalforen. Dadurch ist gewährleistet, dass möglichst viele Betriebe bzw. Ortsgruppen und Regionalforen an der bezirklichen Migrations- und Integrationsarbeit teilhaben. Über die Arbeit des bezirklichen Arbeitskreises ist regelmäßig im Bezirksvorstand zu berichten. Die Strukturen dieses Arbeitskreises werden in den jeweiligen Bezirken mit



dem dafür zuständigen Gewerkschaftssekretär bzw. mit der dafür zuständigen Gewerkschaftssekretärin festgelegt.

### **Aufgaben der Arbeitskreise**

- ▶ Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen migrations- und integrationspolitischen Fragen
- ▶ Informations- und Meinungs austausch zu aktuellen migrations- und integrationspolitischen Fragen
- ▶ Erarbeitung von Anträgen für Konferenzen oder Kongresse
- ▶ Vorschläge für die Gestaltung der Mitteilungsblätter für interkulturelle Kolleginnen und Kollegen
- ▶ Vorbereitung und Durchführung der Recklinghäuser Tagung
- ▶ Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten während den internationalen Wochen gegen Rassismus
- ▶ Werbung von Mitgliedern
- ▶ Unterstützung bei der Bildung von Sprachkompetente Werbeteams
- ▶ Koordination und Kontakte zu anderen Organisationen
- ▶ Förderung der Integration von Frauen und Jugendlichen
- ▶ Enge Zusammenarbeit mit der Revierarbeitsgemeinschaft e. V. (REVAG), dem Verein »Mach meinen Kumpel nicht an!«, Interkultureller Rat und anderen Organisationen
- ▶ Entsendung von fünf Mitgliedern des Arbeitskreises auf Bundesebene als Gäste zu Kongressen
- ▶ Vorbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zum Thema Migration/Integration.
- ▶ Mitgestaltung bei Lehrplänen in der Bildungsarbeit
- ▶ Enge Zusammenarbeit mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften
- ▶ Zusammenarbeit und ggf. Entsendung von Mitgliedern in die Ausländerbeiräte der Städte und Gemeinden
- ▶ Kontaktpflege mit Behörden
- ▶ Kontaktpflege mit anderen in der Migrations- und Integrationsarbeit tätigen Organisationen, z. B. AWO, Caritas, Wohlfahrtsverbände usw.
- ▶ Förderung von Projekten zu migrations- und integrationspezifischen Anliegen
- ▶ Vorbereitung und Durchführung von Straßen- und Familienfesten

## **RICHTLINIE BEITRÄGE**

gemäß Abschnitt II. § 7 Ziffer 4 und § 8 der Satzung  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 25.09.2012

### **1. Grundsätze**

**Die Finanzierung der IGBCE erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen.**

(§ 8 der Satzung)

**Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Satzung festgesetzten Beitrag zu zahlen.**

(§ 7 Ziffer 4 der Satzung)

### **2. Beitragskassierung**

**Die Beiträge werden in der Regel bargeldlos eingezogen. Über die zulässigen Kassierungsarten entscheidet der Hauptvorstand.**

(§ 7 Ziffer 4 der Satzung)

Kassierungsarten:      a) Bankeinzug  
                                     b) Betriebskassierung

**Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig an den Hauptvorstand abzuführen.**

(§ 8 der Satzung)

### **3. Beitragshöhe**

**Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge bestimmen sich nach der beigefügten Tabelle. (Anhang)**

(§ 8 Ziffer 1 der Satzung)

**In Ausnahmefällen kann der satzungsgemäße Beitrag durch Beschluss des Hauptvorstandes ermäßigt oder erlassen werden.**

(§ 8 Absatz 6 der Satzung)

**In außerordentlichen Fällen kann der Hauptvorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen.**

(§ 8 Ziffer 7 der Satzung)

Es gelten im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

#### **3.1. Erwerbstätige:**

**Die Beiträge werden nach dem im Zusammenhang mit Arbeit und/oder Ausbildung erzielten durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen (z. B. Lohn, Gehalt, Kurzarbeitergeld) berechnet.**

**Unberücksichtigt bleiben zum Beispiel Sozialzulagen, Erschwerniszulagen, Gedinge, Einkommen aus Mehrarbeit, nicht jedoch allgemein gezahlte Zulagen, z. B. Ortszuschläge.**

(§ 8 Ziffer 2 der Satzung)

Unter allgemein gezahlte Zulagen fallen:

- a) Ortszuschläge
- b) Funktionszuschläge
- c) Vorarbeiterzulagen

### **3.1.1. Altersteilzeit**

Der Beitrag der sich in Altersteilzeit befindlichen Mitglieder errechnet sich aus dem monatlichen Bruttoeinkommen und dem Aufstockungsbetrag.

### **3.1.2. Krankheitszeiten:**

Für Krankheitszeiten nach der 6. Woche ist der Beitrag entsprechend der Beitragstabelle auf der Grundlage des Krankengeldes zu errechnen. Angerechnet werden Zuschüsse vom Arbeitgeber.

### **3.2. Rentner/-innen, Arbeitslose**

**Die Beiträge der Rentner/innen ohne oder mit geringerem Arbeitseinkommen sowie der Arbeitslosen betragen 4/10 der Beiträge nach Ziffer 1 und werden auf der Grundlage der Renten und Versorgungseinkünfte bzw. des Arbeitslosengeldes berechnet. Berücksichtigung finden auch betrieblich gewährte Renten. Nicht angerechnet werden Unfallrenten und ihnen vergleichbare Leistungen. Den Rentnern/innen gleichgestellt sind diejenigen Mitglieder, die Leistungen öffentlicher Stellen beziehen, soweit sie der Überbrückung des Zeitraumes bis zum Bezug des Altersruhegeldes dienen (Anpassungsgeld, Altersübergangsgeld).**

(§ 8 Ziffer 3 der Satzung)

### **3.3. Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen**

Für Zeiten der Schulausbildung und des Studiums entrichten Schüler und Studenten einen monatlichen Beitrag in Höhe von mindestens 1,02 €.

### **3.4. Unterbrechung der Berufstätigkeit**

Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, können ihre Mitgliedschaft durch Zahlung eines monatlichen Beitrages von mindestens 1,02 € fortsetzen. Dies gilt gleichermaßen für Hausfrauen und -männer.

## **4. Beitragsbefreiung**

### **4.1. Wehr- und Zivildienstleistende, Erziehungszeiten<sup>1</sup>**

**Während des Pflichtwehrdienstes und des Zivildienstes sowie für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld wird die Mitgliedschaft ab Benachrichtigung der Ortsgruppe bzw. des Vertrauenskörpers und der Bezirksleitung beitragsfrei fortgesetzt.**

(§ 8 Ziffer 5 der Satzung)

Soll für diese Zeiten der Versicherungsschutz der Freizeit-Unfallversicherung bestehen bleiben, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von mindestens 1,02 € zu entrichten.

### **Mitglieder in Pflegeheimen**

Mitglieder, die in einem Pflegeheim sind und nur über ein geringes Taschengeld verfügen, können mit einem Antrag an den Hauptvorstand beitragsfrei gestellt werden.

Der Antrag ist über die Bezirke an die Hauptverwaltung zu stellen.

## **5. Beitragsrückstände**

Das Mitglied ist verpflichtet Lücken in der Beitragszahlung umgehend zu schließen.

## **6. Mahnverfahren**

Kommt das Mitglied nach mehrmaliger Aufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsrückstände nicht nach, kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden.

---

<sup>1</sup> Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird Punkt 4.1. der Richtlinie Beiträge ebenso für den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Dienste sowie das Elterngeld angewandt.

## Anhang (Beitragstabelle, Beträge in Euro)

Monatseinkommen		Monatsbeitrag		Monatseinkommen		Monatsbeitrag	
von	bis	Aktive	Rentner/ Arbeits- lose	von	bis	Aktive	Rentner/ Arbeits- lose
	132,93	1.02	0.51	1781.86	1830,42	18.92	7.67
132.94	178,95	1.53	0,51	1630.43	1878,99	19.43	7,67
178.96	227,52	2.05	1.02	1879.00	1927.57	19.94	8.18
227,53	276.09	2,56	1,02	1927,58	1976,14	20,45	8.18
276,10	324,67	3,07	1,02	1976,15	2024,71	20,96	8,18
324,68	373.24	3,58	1,53	2024,72	2073.28	21,47	8.69
373,25	421,81	4,09	1,53	2073,29	2121.86	21.99	8.69
421.62	470,38	4.60	2,05	2121.87	2170.43	22.50	9.20
470.39	518,96	5.11	2,05	2170,44	2219.00	23,01	9.20
518,97	567,53	5.62	2.05	2219.01	2267.57	23.52	9.20
567.54	616,10	6.14	2.56	2267.58	2316.15	24.03	9.71
616.11	664,67	6.65	2.56	2316.16	2364.72	24.54	9.71
664.68	713,25	7.16	3.07	2364.73	2413.29	25.05	10.23
713.26	761.82	7.67	3.07	2413.30	2461.87	25.56	10.23
761,83	810,39	8.18	3,07	2461.88	2510,44	26,08	10,23
810,40	858,97	8,69	3.58	2510,45	2559,01	26.59	10.74
858,98	907,54	9,20	3,58	2559,02	2607.58	27.10	10,74
907,55	956.11	9.71	4,09	2607.59	2656,16	27,61	11,25
956,12	1004,68	10,23	4,09	2856.17	2704.73	28.12	11.25
1004,69	1053.25	10,74	4,09	2704.74	2753,30	28,63	11.25
1053.27	1101.83	11,25	4.60	2753.31	2801.87	29.14	11.76
1101.84	1150.40	11.76	4.60	2801.88	2850.45	29.65	11.76
1150,41	1196.97	12.27	5,11	2850,46	2399,02	30.17	12.27
1198.96	1247,55	12.76	5.11	2899,03	2947,59	30.68	12,27

Monatseinkommen		Monatsbeitrag		Monatseinkommen		Monatsbeitrag	
von	bis	Aktive	Rentner/ Arbeits- lose	von	bis	Aktive	Rentner/ Arbeits- lose
1247,56	1296,12	13,29	5,11	2947,60	2996,17	31,19	12,27
1296,13	1344,69	13,30	5,62	2996,18	3044,74	31,70	12,78
1344,70	1393,27	14,32	5,62	3044,75	3093,31	32,21	12,78
1393,28	1441,84	14,83	6,14	3093,32	3141,88	32,72	13,29
1441,85	1490,41	15,34	6,14	3141,89	3190,46	33,23	13,29
1490,42	1538,98	15,85	6,14	3190,47	3239,03	33,75	13,29
1538,99	1587,56	16,36	6,65	3239,04	3287,60	34,26	13,80
1587,57	1636,13	16,87	6,65	3287,61	3336,17	34,77	13,80
1636,14	1664,70	17,38	7,16	3336,18	3384,75	35,28	14,32
1664,71	1733,27	17,90	7,16	3384,76	3433,32	35,79	14,32
1733,28	1781,85	18,41	7,16	3433,33	3481,90	36,30	14,32

Bei Monatseinkommen über 3.481,90 Euro erhöht sich der Monatsbeitrag für aktive Mitglieder je weitere 48,57 Euro um 0,51 Euro. Rentner und arbeitslose Mitglieder zahlen entsprechend der fortgeführten Tabelle 4/10 des Beitragess für aktive Mitglieder.

# **RICHTLINIE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BILDUNGSARBEIT DER IGBCE**

Beschlossen vom Hauptvorstand am 23.02.1999

## **Präambel**

Im § 3 der Satzung wird zu »Grundsatz, Ziele und Aufgaben« der IGBCE ausgeführt:

Die Gewerkschaft wird ihre Grundsätze, Ziele und Aufgaben auch durch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und die Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung und des gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Wissens sowie durch die Stärkung des demokratischen Bewusstseins der Mitglieder verfolgen.

Die Grundsätze für die Bildungsarbeit dienen dazu, diesen Satzungsauftrag in konkrete gewerkschaftliche Bildungs- und Organisationsarbeit umzusetzen. Sie gelten für alle, die ehren- oder hauptamtlich in der Bildungsarbeit tätig sind.

## **I. Aufgabenstellung und Organisation gewerkschaftlicher Bildungsarbeit**

- a) Als integraler Bestandteil der Arbeit der Gesamtorganisation muss die Bildungsarbeit dazu beitragen, dass Teilnehmer und Teilnehmerinnen im umfassenden Sinne die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in allen gesellschaftlichen Bereichen wahrnehmen und vertreten können. Die unter dieser Zielsetzung erworbenen Qualifikationen stärken die Kompetenz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur eigenständigen Lösung von Problemen. Die Bildungsarbeit der IGBCE hat die Aufgabe, Teilnehmer/-innen für eine eigenständige Arbeit im Sinne der IGBCE zu qualifizieren.
- b) Die Bildungsangebote der IGBCE sind Angebote der politischen Bildung. Sie ermöglichen den einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, ihre subjektiv empfundene Lage zu analysieren und zu erkennen, da diese durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst wird.
- c) Die Bildungsarbeit der IGBCE befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich als handelnde Personen mit ihrer Situation auseinanderzusetzen, auf Veränderungen zu reagieren und diese Veränderungen mit eigenen Gestaltungskonzepten zu beeinflussen. Sie dient damit der bestmöglichen Bildung des einzelnen Menschen. Politische Bildung in diesem Sinne ist deshalb als umfassendes Angebot zu verstehen.
- d) Die Bildungsarbeit muss dazu beitragen, dass in der politischen Gestaltungsarbeit ein Höchstmaß an Geschlossenheit und Koordination erreicht wird.

## **II. Aufbau und Koordination der Bildungsarbeit der IG BCE**

- e) Gemäß der Satzung findet die Bildungsarbeit der IG BCE auf folgenden Organisationsebenen statt:
- ▶ in den Ortsgruppen,
  - ▶ in den Betrieben,
  - ▶ in den Bezirken,
  - ▶ in den Landesbezirken,
  - ▶ auf Bundesebene.
- f) Auf allen Organisationsebenen sollen durch die verantwortlichen Gremien Koordinierungskreise der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit eingerichtet werden. Mitglieder dieser Koordinierungskreise der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit sind entsprechend der örtlichen Bedingungen ehrenamtliche Funktionäre wie Bildungsobleute, Referenten/Teamer sowie hauptamtliche Sekretäre mit der Aufgabe Bildungsarbeit. Aufgabe der Koordinierungskreise ist es, für die jeweilige Ebene die notwendige Koordination der Bildungsangebote, die methodischdidaktische Weiterentwicklung der Bildungsangebote und -materialien sowie die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Bildungsarbeit durchzuführen. Die jeweiligen hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre sollen diese Arbeitskreise einrichten und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Bildungsarbeit die konkrete Beteiligung ermöglichen.
- g) Über die Durchführung der Bildungsveranstaltungen entscheidet das jeweilige, gemäß Satzung verantwortliche, Gremium. Im Interesse der Effektivität der Arbeit erfolgt eine Koordination der Planungen der verschiedenen Organisationsebenen. Diese wird auf Landesbezirksebene in Arbeits- und Finanzierungsplänen zusammengefasst, über die der geschäftsführende Hauptvorstand im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entscheidet.
- Die verantwortlichen Bildungssekretäre in den Landesbezirken der IG BCE haben die Aufgabe, die Planungen zu koordinieren.
- h) Die Verantwortung einer Organisationsebene bezieht sich ausschließlich auf die eigene Bildungsarbeit. Jede Kooperation, die mehrere Organisationsebenen tangiert, bedarf der Zustimmung der Bezirke bzw. der Landesbezirke, wobei der Landesbezirk dann verantwortlich ist, wenn die Kooperation die Grenzen eines Bezirks überschreitet oder der Ort der Bildungsmaßnahme außerhalb der Grenzen des Bezirks liegt. Gleiches gilt für die Bildungsarbeit des Landesbezirks. Hier bedarf es der Koordination und Genehmigung der Abteilung Bildung der IG BCE.



- i) Die unterschiedlichen Organisationsebenen erstatten über die Bildungsaktivitäten Bericht. Die Berichterstattung bezieht die Gründe für die Nichtdurchführung von Bildungsveranstaltungen mit ein. Die Berichterstattung erfolgt an die nächsthöhere Organisationsebene, die diese zusammengefasst weiterleitet.
- j) Im Interesse einer einheitlichen Bildungsarbeit werden durch die Abteilung Bildung Rahmenkonzepte für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit erstellt. Diese Rahmenkonzepte sind u. a.:
  - ▶ alljährliche Schwerpunktthemen, die der politischen Diskussion in den Betrieben und vor Ort eine einheitliche Ausrichtung geben und die Gestaltungsoptionen der IG BCE aufzeigen.
  - ▶ Seminarkonzepte für die betriebliche Interessenvertretung, die in den Bezirken und Landesbezirken umzusetzen sind. Die entwickelten Rahmenkonzeptionen sind für die inhaltliche Durchführung der Seminare verbindlich.

### **III. Kooperation in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit**

Im Rahmen der Ausgestaltung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit ist die Kooperation mit uns nahestehenden Einrichtungen und Institutionen sinnvoll. Allerdings ist zu beobachten, dass in den letzten Jahren eine Vielzahl von sog. gewerkschaftsnahen Vereinsgründungen stattgefunden hat. Als Kooperationspartner gelten die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben und die DGB- Bildungswerke. Deshalb gilt:

Werden Maßnahmen der Bildungsarbeit mit anderen Trägern durchgeführt, ist von der Organisationsgliederung die Zustimmung des Landesbezirks einzuholen. Die Landesbezirke stimmen sich vor einer Entscheidung über die Durchführung dieser Kooperationsmaßnahmen mit dem für Bildung zuständigen Vorstandsmitglied ab.

### **IV. Bildungsarbeit vor Ort – Vertrauenskörper und Ortsgruppen**

1. In den Vertrauenskörpern und Ortsgruppen wird ein/-e Bildungsobmann/-frau als Verantwortliche/-r für gewerkschaftliche Bildungsarbeit gewählt.
2. Er/Sie hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den Vertrauenskörperleitungen und Ortsgruppenvorständen, Angebote für die Bildungsarbeit vor Ort zu entwickeln, die den allgemeinen Zielen der Bildungsarbeit verpflichtet sind. Insbesondere hat er/sie die Aufgabe,
  - ▶ das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Bildungsarbeit zu schärfen;
  - ▶ einen jährlichen Bildungsplan aufzustellen und mit dem Bezirk zu koordinieren;
  - ▶ jeweils den Stand der Beteiligung der Mitglieder der Organisationsglie-

derung an der Bildungsarbeit zu überprüfen und mit dem Bezirk Strategien der Beteiligung an der Bildungsarbeit zu erörtern;

- ▶ den Vorstand bzw. den Vertrauenskörpervorstand sowie die jeweiligen Versammlungen über den Stand der Bildungsarbeit zu unterrichten;
  - ▶ die Kolleginnen und Kollegen über die Angebote der IGBCE sowie befreundeter Organisationen zu beraten.
3. Von den finanziellen Mitteln der Organisationsgliederung wird ein angemessener Teil der Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt.

## **V. Referentinnen/Referenten in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit**

1. Umfang und Komplexität gewerkschaftlicher Bildungsarbeit machen es notwendig, dass neben hauptamtlichen Mitarbeitern unserer Organisation auch ehrenamtliche Funktionsträger/Referenten eingesetzt werden.
2. Für Bildungsmaßnahmen der Bezirke liegt die Verantwortung über den Einsatz von Teamern und Referenten beim Bezirksvorstand. Alle Maßnahmen, die über den Bezirk hinausgehen, haben die Zuständigkeit des Landesbezirkes oder des Hauptvorstandes beim Einsatz von Referenten und Teamern zur Folge. Zur Gewährleistung einer entsprechenden Kontinuität sowohl in der inhaltlichen Qualifikation als auch im personellen Einsatz von Mitarbeitern in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit ist eine lückenlose Information des Landesbezirks und des Hauptvorstandes notwendig. Über den Einsatz von Referenten und Teamern erfolgt deshalb vor Durchführung der Bildungsmaßnahme im Bezirk die Information des Landesbezirks. Der Landesbezirk informiert entsprechend den Hauptvorstand – Abteilung Bildung.
3. Bei der Qualifizierung der Referentinnen/Referenten arbeiten Landesbezirke und die Abteilung Bildung eng zusammen. Neben dem zentralen Qualifizierungsangebot sollen regionale Arbeitstagungen durchgeführt werden. Tagungen der ehrenamtlichen Referenten werden von den Landesbezirken durchgeführt. Mit ihnen soll gewährleistet werden, dass jeweils der aktuelle Stand unserer Bildungskonzeptionen vermittelt und diskutiert wird und praktische Erfahrungen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit ausgetauscht werden können.
4. Der geschäftsführende Hauptvorstand beschließt eine Honorarordnung für die Vergütung der Referenten in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Sie ist für die Organisationsebenen verbindlich. Innerhalb der dort geltenden Grenzen können die Organisationsebenen die Honorare frei gestalten. Über die Grenzen hinausgehende Honorare sind rechtzeitig vor der Bildungsmaßnahme zu beantragen.

## **VI. Umsetzung**

### **A. Bezirk**

1. Mitarbeiter in der Bildungsarbeit gemäß Punkt II. 2. sind:
  - ▶ Bildungsobleute in den Ortsgruppen
  - ▶ Bildungsobleute der Vertrauenskörper
  - ▶ Referentinnen und Referenten

Von der jeweiligen Struktur der Bezirke (Anzahl der Ortsgruppen, Anzahl der Vertrauenskörper mit Bildungsobleuten, Referentinnen und Referenten) hängt die Zahl der Mitarbeiter in der Bildungsarbeit ab, die auf Bezirksebene zusammenkommen.

Die Zusammenkünfte der »Mitarbeiter in der Bildungsarbeit« auf Bezirksebene erfüllen die Funktion der Koordinierungskreise nach Punkt II. 2. und dienen der Kommunikation, der Planung und der Umsetzung der Bildungsarbeit vor Ort und der Formulierung des Bedarfs an Qualifikation.

2. Die Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben der »Grundsätze« für die Bildungsarbeit hat der für Bildung zuständige Sekretär des Bezirks.
3. Aus den Zusammenkünften auf Bezirksebene werden pro Bezirk Vertreter (möglichst Ortsgruppen/Vertrauenskörper/Referenten) für die Zusammenkünfte auf Landesbezirksebene entsandt.

### **B. Landesbezirk**

- a) Die Koordinierungskreise gemäß Punkt II. 2. auf Landesbezirksebene bestehen aus dem Personenkreis aus Punkt VI. 3.
- b) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bildungsarbeit auf Landesbezirksebene tauschen sich über die örtliche Bildungsarbeit aus und nehmen Anregungen auf.
- c) Auf Landesebene werden gemeinsam mit der Abteilung Bildung die Angebote für die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bildungsarbeit geplant. Die Qualifikationen finden in der Regel auf der Ebene der Landesbezirke bzw. auf Bundesebene statt.
- d) Alle Referentinnen und Referenten des Landesbezirks sowie die Bildungssekretäre der Bezirke nehmen an den Zusammenkünften auf Landesbezirksebene teil.

## **RICHTLINIE FINANZEN**

Beschlossen vom Hauptvorstand am 25.09.2012

1. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Bezirke und Landesbezirke die erforderlichen finanziellen Mittel durch den Hauptvorstand. (§ 36 1. Absatz der Satzung)  
Die aus Beitragsgeldern zur Verfügung gestellten Finanz-/Budgetmittel müssen sparsam verwendet werden.
2. Die Höhe der vom Hauptvorstand zur Verfügung gestellten Finanz-/Budgetmittel richten sich nach der Größe und den Aufgaben der Organisationsstellen
3. Mitgliedsbeiträge sind in vollem Umfang an den Hauptvorstand abzuführen.
4. Die Landesbezirke und Bezirke haben Kassen- und Bankbestände monatlich abzuschließen und eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.
5. Für Beteiligungen und andere Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich.
6. Grundsätzlich sind Anschaffungen über die zuständige Abteilung beim Hauptvorstand zu tätigen. Ausnahmen bedürfen besonderer Absprachen.
7. Die Erhebung von Sonderbeiträgen und die Veranstaltung von Sammlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes.
8. Die Kontoeröffnung oder -schließung bzw. die Änderung der Unterschriftenvollmachten sind immer durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand auf dem Unterschriftenformblatt gegenzuzeichnen. Zeichnungsberechtigt sind in der Regel:
  - ▶ der/die Landesbezirks- bzw. Bezirksleiter/-in
  - ▶ der/die stellvertretende Landesbezirks- bzw. Bezirksleiter/-in und der/die mit der Kassenführung beauftragte Angestellte.Es zeichnen immer zwei gemeinsam.  
Für den elektronischen Transfer der Zahlungsverkehrsdateien der Bezirke und Landesbezirke zur Bank werden die Zeichnungsberechtigungen entsprechend ergänzt.
9. Der Hauptvorstand kann jederzeit die Landesbezirke und Bezirke durch seine Revisoren prüfen lassen.
10. Die Finanzrichtlinien der Landesbezirke und Bezirke werden ergänzt um Arbeitsanleitungen für die Kolleginnen bzw. Kollegen, die in den Landesbezirken und Bezirken für die Finanzarbeit und die Buchhaltung zuständig sind.

## **RICHTLINIE RECHTSSCHUTZ**

gemäß Abschnitt III. § 13 der Satzung

Beschlossen vom Hauptvorstand am 25.09.2012

### **1. Rechtsschutzumfang**

**1.1. Die IGBCE gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz durch Erteilung von Rechtsauskünften und durch Vertretung des Mitgliedes vor Gericht in allen Fragen der Grundrechtsausübung, des Arbeits- unter Einschluss des Betriebsverfassungsrechts, des Sozialversicherungs-, Beamten- und Personalvertretungsrechts sowie in sonstigen Fragen, die aus der Tätigkeit des Mitgliedes unmittelbar im Betrieb oder seinem Eintreten für die IGBCE erwachsen. (§ 13 Ziffer 1. der Satzung)**

1.2. In sonstigen Rechtssachen, in denen darüber hinaus mit Rücksicht auf das Rechtsdienstleistungsgesetz kein Rechtsschutz gewährt werden darf, wird kein Rechtsschutz erteilt. Rechtsschutzsuchende Mitglieder erhalten insoweit sachdienliche Hinweise zur möglichen weiteren Rechtsverfolgung.

### **2. Leistungen**

2.1. Der Rechtsschutz umfasst

- ▶ außergerichtliche Rechtsberatung und Hilfe,
- ▶ Prozessvertretung.

2.2. Rechtsschutz wird grundsätzlich von Vertretern/Vertreterinnen der IGBCE bzw. der DGB

Rechtsschutz GmbH wahrgenommen. Nur bei Anwaltszwang oder aus zwingenden organisationspolitischen Gründen wird der Rechtsschutz ausnahmsweise durch einen von der IGBCE beauftragten Anwalt durchgeführt.

Bei anwaltlichem Rechtsschutz kann die Kostenübernahme in besonderen Fällen der Höhe nach begrenzt werden.

**2.4. Im Fall der Gewährung des Rechtsschutzes durch Vertretung vor einem Gericht übernimmt die IGBCE auch die notwendigen Kosten des Verfahrens. (§ 13 Ziffer 3., 1. Satz der Satzung)**

Kosten werden von der IGBCE nicht übernommen, wenn sie von dritter Seite (z. B. Staatskasse, Prozessgegner) zu tragen sind.

Persönliche Kosten des Mitglieds, wie Reisekosten und Lohnausfall, werden nicht übernommen.

2.5. Eine Abweichung von den vorstehenden Regelungen, insbesondere die Übernahme höherer Kosten, ist nur bei besonderer gewerkschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zulässig. Hierüber entscheidet der zuständige Vorstandsbereich.

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1. Sachliche Voraussetzungen**

Rechtsschutz wird für jede Instanz gesondert erteilt. Voraussetzung ist immer, dass ausreichende Erfolgsaussichten bestehen. Rechtsschutz wird nicht erteilt, wenn die Rechtsverfolgung gewerkschaftliche Interessen schädigt oder gewerkschaftlichen Grundsätzen zuwiderläuft.

#### **3.2. Persönliche Voraussetzungen**

**Rechtsschutz kann gewährt werden nach einer ununterbrochenen Beitragszahlung von drei Monaten (Wartezeit). Dies gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind. (§ 13 Ziffer 2. der Satzung)**

Für Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.

Bei Übertritt in eine andere Gewerkschaft innerhalb des DGB infolge von Arbeitsplatzwechsel ist diejenige Gewerkschaft für den Rechtsschutz zuständig, bei der das Mitglied bei Entstehung des Streitfalles angemeldet gewesen ist.

#### **3.3. Hinterbliebenen kann Rechtsschutz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis des/der Verstorbenen und mit gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gewährt werden. (aus § 13 Ziffer 3., 2. Satz der Satzung)**

### **4. Anträge auf Rechtsschutz**

4.1. Rechtsschutz ist vor Einleitung des Verfahrens und vor Beauftragung bzw. Durchführung der Prozessvertretung beim zuständigen Bezirk zu beantragen. Erst wenn über den Antrag positiv entschieden worden ist, kann der Rechtsschutz durchgeführt werden.

4.2. Durchläuft ein Rechtsschutzfall mehrere Instanzen, ist für jede Instanz ein neuer Rechtsschutzantrag erforderlich.

4.3. Nachträgliche Rechtsschutzgewährung für bereits anhängige oder abgeschlossene Verfahren oder bereits in Anspruch genommene anwaltliche Tätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorstandsbereich.

### **5. Rechtsschutzgewährung und -durchführung**

#### **5.1. Zuständigkeit des Bezirkes**

Gewährung und Durchführung des Rechtsschutzes in 1. Instanz obliegen dem Bezirk, soweit nicht der vom Hauptvorstand beauftragte Vorstandsbereich zuständig ist.

5.2. Bei betriebsverfassungs- und tarifrechtlichen Streitigkeiten erfolgt die rechtliche Beratung durch den Bezirk nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vorstandsbereich. Dies gilt insbesondere auch für die Empfehlung von Rechtsanwälten zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung.

5.3. Der Bezirk ist für die Überprüfung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach Ziffer 3. Dieser Richtlinien verantwortlich.

In Fällen der Rechtsschutzgewährung durch den zuständigen Vorstandsbereich hat der Bezirk diesen von der Beendigung der Mitgliedschaft oder einer Verletzung der Beitragspflichten während des laufenden Rechtsstreites unverzüglich zu unterrichten.

Soweit es zur Abwendung von Rechtsnachteilen erforderlich ist (z. B. zur Einhaltung von Fristen), kann der Bezirk die dafür erforderlichen Maßnahmen auch für die 2. Instanz treffen.

5.4. Zuständigkeit des Hauptvorstandes

Der zuständige Vorstandsbereich ist für

- ▶ die fachliche Unterweisung im bezirklichen Rechtsschutz,
- ▶ die Rechtsverfolgung und Gewährung von Rechtsschutz in der 2. und 3. Instanz in allen Rechtsstreitigkeiten,
- ▶ die Beauftragung von Rechtsanwälten sowie die Gewährung von Kostenausfallgarantien für Rechtsanwälte,
- ▶ die Übernahme der Kosten eines Sachverständigen,
- ▶ Arbeitskampfverfahren,
- ▶ Prozesse um die Ausübung der gewerkschaftlichen Betätigung im Betrieb zuständig.

Arbeitskampfverfahren, tarifrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten sind mit dem jeweils für Tarifpolitik beziehungsweise Betriebsverfassung zuständigen Vorstandsbereich abzustimmen.

## **6. Information**

6.1. Die Rechtsschutz gewährende Stelle ist für die notwendige Information und Unterstützung der beauftragten Prozessvertretung verantwortlich.

6.2. Soweit der zuständige Vorstandsbereich für Rechtsschutz zuständig ist, unterrichtet ihn der Bezirk, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem/der Rechtsvertreter/-in, unverzüglich über den Sachverhalt mitsamt allen notwendigen Unterlagen. Entscheidungen der Gerichte müssen einen Zustellungsvermerk enthalten. Auf einzuhaltende Termine und Fristen ist besonders hinzuweisen.

6.3. Werden Rechtsstreitigkeiten aus der Zuständigkeit der Bezirke in 1. Instanz beendet, unterrichtet der Bezirk den zuständigen Vorstandsbereich.

reich über alle rechtlich oder organisationspolitisch besonders bedeutsamen Entscheidungen.

## **7. Versagung und Entziehung des Rechtsschutzes**

- 7.1. Rechtsschutz ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die Rechtsverfolgung gewerkschaftliche Interessen schädigt oder gewerkschaftlichen Grundsätzen zuwiderläuft.
- 7.2. Rechtsschutz kann darüber hinaus versagt bzw. entzogen werden, wenn
  - ▶ unvollständige oder unwahre Angaben bei der Rechtsschutzbeantragung oder im Verlauf des Verfahrens gemacht worden sind;
  - ▶ sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Prozessführung eintreten, die es unzumutbar machen, das Mitglied weiter zu vertreten (z. B. Eingreifen des Mitglieds selbst oder anderer Bevollmächtigter in das Verfahren, Beauftragung eines Rechtsanwaltes neben der gewerkschaftlichen Prozessvertretung).
- 7.3. Der Rechtsschutz kann rückwirkend entzogen werden, wenn ein Mitglied während des Rechtsschutzverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen Abschluss aus der Gewerkschaft austritt, ohne in eine andere DGB-Gewerkschaft einzutreten. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied in diesem Zeitraum rechtskräftig ausgeschlossen wird.
- 7.4. Entfällt der Rechtsschutz oder wird er rückwirkend entzogen, können die vorauslagten Rechtsschutzkosten und Gebühren zurückgefordert werden.

## **8. Beschwerde**

Gegen ablehnende Entscheidungen im Rechtsschutz steht der Beschwerdeweg nach § 24 der Satzung offen.



## **RICHTLINIE REGIONALFOREN**

- 1. Die Bezirke haben im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen und Anweisungen des Hauptvorstandes und/oder seiner Beauftragten vor allem folgende Aufgaben:**

(...)

**über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Aufgabenstellung von Regionalforen zu entscheiden (§ 32 Ziffer 3 der Satzung).**

Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bezirksvorstand. Er wird vor dem Hintergrund der regionalen Strukturen aber auch standortbezogen die Aufgaben und Rahmenbedingungen zu klären haben, wo die Gründung von bezirklichen Regionalforen sinnvoll erscheint. Der Bezirksvorstand kann auch direkt Aufgaben an das Regionalforum delegieren.

Dem Regionalforum kommt auch eine besondere Rolle bei der Umsetzung unserer Kampagnethemen zu wie z. B. Modell Deutschland oder Offensive Bildung.

- 2. Regionalforen sind die Plattform der Zusammenarbeit von Vertrauensleuten, Jugendvertrauensleuten, gewerkschaftlich organisierten Betriebsräten und Jugend- und Auszubildendenvertretern und Ortsgruppen.**

**Regionalforen sollen die Kräfte für gewerkschaftliche Initiativen in den Regionen von überbetrieblicher und überörtlicher Bedeutung bündeln und ihre Zusammenarbeit koordinieren.**

Die Gründung von Regionalforen setzt nicht unbedingt das Vorhandensein von Ortsgruppen voraus, denn Regionalforen können auch in Bereichen gegründet werden in denen es keine Ortsgruppen oder Vertrauensleutestrukturen vorhanden.

In diesem Fall würden allein die gewerkschaftlichen Betriebsräte des Bereiches ihre Vertreter für die Arbeit im Regionalforum benennen.

- 3. Der Bezirksvorstand legt die Grenzen fest, in denen Regionalforen zu bilden sind.**

Die Grenzen in denen Regionalforen gegründet werden, sollen in der Regel die Grenzen des Bezirkes nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann ein Regionalforum auch die Grenzen eines Bezirkes überschreiten, wenn sich z. B. das Regionalforum an einem bestehenden Wirtschaftsraum ausrichtet.

Dann müssen die betroffenen Bezirksvorstände und gegebenenfalls die Landesbezirke mit in die Gründung einbezogen werden und diese dann beschließen.

- 4. Das Regionalforum sollte aus den Vertretern der Vertrauenskörper, der Jugendvertrauskörper, der Ortsgruppen, der gewerkschaftlich orga-**

**nisierten Betriebsräte und der Jugend- und Auszubildendenvertreter in den durch den Bezirksvorstand bestimmten Grenzen der Region, sowie mindestens einem Vertreter des Bezirksvorstandes bestehen.**

Um die enge Anbindung und den Informationsaustausch des Regionalforums und des Bezirksvorstandes zu gewährleisten, soll mindestens ein Vertreter des Bezirksvorstandes dort eingebunden sein. Der Bezirk ist zu jeder Sitzung des Regionalforums einzuladen.

Es ist wichtig, dass die Vertreter der VKV und der BR jeweils das Mandat ihrer Gruppe haben. Bei so genannten Doppelmandaten, dort wo BR gleichzeitig auch VKV sind, muss man sich entscheiden, für welche Gruppe man das Mandat wahrnimmt. Dies gilt auch für den Jugendbereich, um auch für diese Zielgruppe spezielle Gestaltungsräume zu schaffen und somit interessierten Vertretern der Gruppe eine Plattform anbietet. Der Bezirksvorstand sollte dabei die Vertretung anderer Gruppen ebenfalls berücksichtigen.

**5. Das Regionalforum besteht in der Regel aus bis zu 15 ehrenamtlichen Mitgliedern. Den Verteilungsschlüssel beschließt der Bezirksvorstand.**

Der Bezirksvorstand kann von dieser Regel im Begründeten Einzelfall abweichen, und eine größere Anzahl als 15 Mitglieder beschließen.

**6. Über die Entsendung ihrer Vertreter in das Regionalforum entscheidet das jeweilige Gremium.**

**Die Mitglieder der Regionalforen müssen durch den Bezirksvorstand bestätigt werden.**

Auch wenn der Bezirksvorstand den Mandatsschlüssel letztendlich beschließt, so wird doch die jeweilige Gruppe die Entscheidungskompetenz haben, wer das Gremium im Regionalforum vertritt. Da dem Bezirksvorstand dann vorbehaltenlich die Bestätigung der einzelnen Mitglieder in den Regionalforen obliegt, setzt dies erfahrungsgemäß eine enge und intensive Absprechung voraus.

**7. Der Bezirksvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.**

Um die Koordinierung und Leitung des Forums sicher zu stellen, ist in dieser Sitzung ein/e Vorsitzender/e sowie Stellvertreter/in und Schriftführer zu wählen. Es ist auch sinnvoll, dass sich das Regionalforum eine Geschäftsordnung gibt. Eine Mustergeschäftsordnung befindet sich im Anhang.

**Die Koordinierung und Leitung des Regionalforums erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.**

Der Bezirk ist über alle geplanten Aktivitäten zu informieren und mit einzubeziehen. Die Aktivitäten, die aus gemeinsamen Beschlüssen des Forums entstehen, werden durch die dort vertretenen Gremien finanziert.

Das Forum kann hierzu einen Verteilungsschlüssel zur Umlage beschließen, und in der Geschäftsordnung festlegen. Eine zusätzliche Finanzierung der Arbeit des Forums durch den Bezirk findet in der **Regel** nicht statt.

8. Zu den Aufgaben der Regionalforen gehören insbesondere:

Die Auflistung der Aufgaben der Regionalforen ist natürlich nicht abschließend, weitere Aufgaben können sich durch besondere Anforderungen ergeben.

Den Regionalforen kommt auch eine besondere Rolle bei der Koordination der Seniorenarbeit zu.

- ▶ Unterstützung der Bildungsarbeit in der Region
- ▶ Betreuung und Unterstützung regionaler Zielgruppenprojekten
- ▶ Einflussnahme auf das kommunal-, regional- und gesellschaftspolitische Umfeld
- ▶ Zusammenarbeit mit demokratischen Verbänden und Organisationen
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Werbung neuer Mitglieder
- ▶ Unterstützung des Bezirks bei der Organisation von Großveranstaltungen u. ä.
- ▶ Unterstützung von Jugendaktivitäten in der Region
- ▶ Koordinierung von Freizeitveranstaltungen für die Mitglieder und deren Angehörige

### **Mustergeschäftsordnung**

- a) Dem Regionalforum gehören die Vorsitzenden aller Ortsgruppen der Region sowie die VK-Vorsitzenden der Betriebe und wenn ein VKV nicht vorhanden ist der Betriebsratsvorsitzende an. Wobei es den aufgeführten Gremien überlassen wird, einen Vertreter in das Regionalforum zu entsenden. An den Sitzungen des Regionalforums können mit Einverständnis der OG, VKV oder Betriebsrat weitere Mitglieder teilnehmen (z. B.: Kassierer und Bildungsbeauftragte).
- b) Kommt es zu Abstimmungen bei Beschlüssen, hat jede Ortsgruppe eine Stimme, jeder Vertrauenskörper und Betriebsrat aus einem Betrieb hat nur eine Stimme. Ist in einem Betrieb kein VKV vorhanden bekommt der Betriebsrat das Stimmrecht.
- c) Jeweils nach den Organwahlen wird der Vorstand des Regionalforums von seinen Mitgliedern gewählt, und durch Bezirksvorstand bestätigt.
- d) Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Es ist ein Sprecher, ein stellvertretender Sprecher sowie ein Schriftführer zu wählen.

Seine Aufgaben sind unter anderem:

- ▶ Einladung und Inhaltliche Vorbereitung zu den Sitzungen (unter Absprache mit dem Bezirk)
  - ▶ Protokollführung während der Sitzung
  - ▶ Koordination gemeinsamer Veranstaltungen (nach Wunsch z.B. auch eine zentrale Jubilarfeier)
- e) Das Regionalforum bildet das Bindeglied der regionalen Gremien und der Bezirksleitung.  
Deshalb ist die/der vom Bezirk zuständige Sekretär/-in in die Planung und Durchführung aller Aktivitäten einzubinden.
- f) Zu Beginn eines jeden Jahres wird ein gemeinsamer Jahresarbeitsplan beschlossen. Insbesondere regionale bzw. kommunale Themen sollen als Angebot in die Mitgliedschaft Berücksichtigung finden. Die Aufgaben des Regionalforums sind unter anderem:
- ▶ Koordinierung interner gewerkschaftlicher Themen und Kampagnen
  - ▶ regionale Standortkonferenzen
  - ▶ Stadt- oder Stadtteilfeste
  - ▶ Diskussionsveranstaltungen
  - ▶ zielgruppenorientierte Veranstaltungen, sowie die Unterstützung von Zielgruppenprojekten
  - ▶ Schwerpunktthemen für die Bildungsarbeit unter Einbeziehung des Referenten- Arbeitskreises
  - ▶ z.B.: Organisation und Vorbereitung 8. März und 1. Mai und anderer Veranstaltungen
  - ▶ Koordinierung der Seniorenarbeit
  - ▶ In den Sitzungen wird zeitnah über die Arbeit im Bezirksvorstand berichtet, um den Informationsfluss sicher zu stellen.
  - ▶ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist, so dass der Informationsfluss in die Gremien gewährleistet ist. Das Protokoll wird mit der darauffolgenden Einladung verschickt.
  - ▶ Die gemeinsam beschlossenen Aktivitäten des Regionalforums über Umlage aus den Gremien finanziert. Der Beteiligungsschlüssel richtet sich nach der Größe der Ortsgruppen (Mitgliederzahl). Eine zusätzliche Finanzierung durch den Bezirk findet in der Regel nicht statt.

## **RICHTLINIE SCHIEDSVERFAHREN**

Beschlossen vom Hauptvorstand 13.10.1998

1. Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist unter Angabe der Beweismittel schriftlich zu begründen und bei dem Organ einzureichen, das über die Eröffnung des Schiedsverfahrens beschließt.
2. Zuständig für den Beschluss über die Eröffnung des Schiedsverfahrens ist bei den Organen der Ortsgruppe und der Vertrauensleute der Bezirksvorstand, bei den Organen des Bezirkes der Landesbezirksvorstand und bei den Organen des Landesbezirkes der Hauptvorstand.
3. Das Organ, das über die Eröffnung des Schiedsverfahrens beschließt, bestellt die/den Vorsitzende/-n und zwei Beisitzer/-innen des Schiedsausschusses.
4. Wird das Schiedsverfahren eröffnet, so sind sämtliche Unterlagen einschließlich des Eröffnungsbeschlusses unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu übergeben.
5. Wird der Antrag auf Eröffnung des Schiedsverfahrens zurückgewiesen, ist die begründete Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
6. Der/die Vorsitzende des Schiedsausschusses hat dem betroffenen Mitglied den begründeten Antrag auf Eröffnung des Schiedsverfahrens und den Eröffnungsbeschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu übersenden. Gleichzeitig ist das betroffene Mitglied aufzufordern, weitere zwei Beisitzer/-innen für den Schiedsausschuss zu benennen und sich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Beweismitteln zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
7. Benennt das betroffene Mitglied die beiden Beisitzer/-innen nicht fristgemäß, werden sie vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses bestellt.
8. Der Schiedsausschuss entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die nicht öffentlich ist.
9. Der/die Vorsitzende des Schiedsausschusses hat die mündliche Verhandlung vorzubereiten, den Termin festzulegen, die Beteiligten mit eingeschriebenem Brief zu laden und die Verhandlung zu leiten.
10. Der Schiedsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/-innen anwesend sind.
11. Bleibt das betroffene Mitglied der mündlichen Verhandlung ausreichend begründet fern, ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Ist das Fernbleiben nicht ausreichend begründet oder unentschuldigt, so kann die mündliche Verhandlung ohne das betroffene Mitglied stattfinden.

12. Der Schiedsausschuss ist nicht auf die ihm dargelegten Beweise beschränkt. Er hat sich auch anderer ihm zugänglicher Beweismittel zu bedienen.
13. Die Beratung über die Entscheidung des Schiedsausschusses ist geheim.
14. Der Schiedsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
15. Der/die Vorsitzende des Schiedsausschusses fertigt von der Verhandlung und der Entscheidung ein Protokoll an.
16. Die schriftlich begründete Entscheidung des Schiedsausschusses ist dem zuständigen Vorstandsbereich unverzüglich vorzulegen.

# **RICHTLINIE UNTERNEHMENSMITBESTIMMUNG**

Beschlossen vom Hauptvorstand am 25.09.2012

## **I. Allgemeines**

Der für Mitbestimmung verantwortliche Vorstandsbereich ist im Auftrag des Hauptvorstandes zuständig in allen Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung. Ihm obliegt die Koordinierung der Aufgaben im Bereich der Unternehmensmitbestimmung, die Betreuung von Mitbestimmungsträgern, die Beratung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten, die Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen, unternehmens- oder konzernbezogene Veranstaltungen sowie die Betreuung und Koordinierung der Hans-Böckler-Kommission.

Zur Unterstützung dieser Aufgaben wird für jedes Unternehmen, das dem Anwendungsbereich des SE-Einführungsgesetzes, des Montanmitbestimmungsgesetzes, des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, des Mitbestimmungsgesetzes 1976 und des Drittelbeteiligungsgesetzes unterliegt, vom geschäftsführenden Hauptvorstand ein Gewerkschaftsbeauftragter/eine Gewerkschaftsbeauftragte eingesetzt. Sie werden mit Unterstützung aller Organisationsstellen im Rahmen der vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse tätig.

## **II. Aufgaben der Gewerkschaftsbeauftragten**

Die Gewerkschaftsbeauftragten koordinieren die Aufsichtsratsarbeit der Arbeitnehmervertreter. Sie sind verantwortlich für die Kommunikation, gegenüber den Betriebsräten, anderen Mitbestimmungsträgern, den Landesbezirken, Bezirken sowie dem zuständigen Vorstandsbereich.

Ihnen obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat, insbesondere die Vorbereitung von Besprechungen, Zusammenkünften, Tagungen etc.;
2. die Einbringung und Vermittlung von gewerkschaftlichen Positionen und Zielen gegenüber den Mitbestimmungsträgern auf Unternehmens- und Konzernebene;
3. die Organisation und Durchführung von Schulungen und Seminaren im Bereich der Unternehmensmitbestimmung;
4. die Vorbereitung und Begleitung von Aufsichtsratswahlen;
5. bei
  - ▶ Unternehmensumstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen etc.),
  - ▶ Organisationsänderungen,

- ▶ Bildung, Zusammensetzung sowie personellen Veränderungen im Bereich des Aufsichtsrates, der Gesamtbetriebsräte und Konzernbetriebsräte, die zuständigen Organisationsstellen der IGBCE zu informieren.

### **III. Mitbestimmung in der europäischen Aktiengesellschaft**

1. Bei Gründung von europäischen Aktiengesellschaften ist ein besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu bilden. Es hat die Aufgabe, mit den Unternehmensleitungen eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abzuschließen.
2. Der Wahlvorschlag für die Gewerkschaftsvertreter im BVG erfolgt durch den geschäftsführenden Hauptvorstand.
3. Für die Betreuung der überbetrieblichen Mitbestimmungsgremien in der SE gelten die Regeln über die Aufgaben der Gewerkschaftsbeauftragten entsprechend.
4. Die Vorbereitung und Durchführung der Kandidatenauswahl der deutschen Mitglieder für den SE-Aufsichtsrat/Verwaltungsrat erfolgt entsprechend der Regelung zur Vorbereitung und Begleitung der Aufsichtsratswahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 (IV).  
Die nach diesem Verfahren bestimmten Kandidaten/Kandidatinnen werden dem zuständigen Gremium zur Wahl vorgeschlagen.

### **IV. Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976**

Grundsätze:

1. Die betrieblichen Kandidaten/Kandidatinnen für die Aufsichtsratswahl werden auf Wahlkonferenzen nominiert. Die Wahlkonferenzen sind von dem/der Gewerkschaftsbeauftragten in Unterstützung mit den zuständigen Bezirken und Landesbezirken unter Beachtung der gesetzlichen Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge rechtzeitig – mindestens jedoch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung – schriftlich einzuberufen.
2. Als Kandidaten/Kandidatinnen für die Aufsichtsratswahl werden nur Bewerber/-innen vorgeschlagen, die sich schriftlich verpflichten, die in der IGBCE jeweils gültige Regelung über die Abführung von Aufsichtsratsvergütungen, die vom Hauptvorstand beschlossen wird, einzuhalten.
3. Die Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt unter Beachtung der fachlichen Eignung und gewerkschaftlichen Anbindung. Frauen sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
4. Mitglieder der IGBCE kandidieren nur auf Wahlvorschlägen, die von der Organisation bestätigt wurden. Die Unterstützung gegnerischer oder an-



derer Wahlvorschläge ist gewerkschaftsschädigendes Verhalten im Sinne des § 9 Ziffer 1.c) der Satzung.

5. Von den Konferenzen werden Protokolle angefertigt. Eine Ausfertigung des Protokolls und die Anwesenheitsliste sind der Abteilung Mitbestimmung zuzuleiten.

#### Wahlkonferenzen

1. Die betrieblichen Kandidaten/Kandidatinnen der IG BCE für die Aufsichtsräte nach dem Mitbestimmungsgesetz werden durch die gewerkschaftlichen Vertrauensleute entsprechend § 28 Ziffer 5.d) der Satzung in Wahlkonferenzen aufgestellt.
2. Besteht ein Unternehmen aus nur einem Betrieb, so werden die Kandidaten/Kandidatinnen in einer Wahlkonferenz aufgestellt.
3. Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe oder sind an der Wahl Arbeitnehmer/-innen abhängiger Unternehmen zu beteiligen, so werden die Kandidaten/-innen in einer zentralen Wahlkonferenz aufgestellt.
4. Die zentrale Wahlkonferenz besteht in der Regel in Unternehmen mit nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer/-innen aus 30 Vertreter/-innen, in Unternehmen mit mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmer/-innen aus 40 Vertreter/-innen, in Unternehmen mit mehr als 20.000 Arbeitnehmer/-innen aus 50 Vertreter/-innen der gewerkschaftlichen Vertrauenskörper.
5. Zu den zentralen Wahlkonferenzen entsenden die Vertrauenskörper der einzelnen Betriebe entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der gewerkschaftlichen Mitglieder (d'Hondt-Verfahren) ihre Vertreter/-innen. Dabei sollen in angemessener Zahl auch die Personengruppen (Frauen, Jugend) berücksichtigt werden. Betriebe, die bei diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben, entsenden einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme.  
Werden an der Wahl beteiligte Betriebe von anderen DGB-Gewerkschaften betreut, so wird den zuständigen Gewerkschaften eine Beteiligung an der zentralen Wahlkonferenz entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der Mitglieder angeboten; die zu entsendenden Vertreter/-innen haben Stimmrecht.  
Gewerkschaftlich organisierte Mitglieder der Gesamt- bzw. Konzernbetriebsräte können an der Wahlkonferenz als Gäste mit beratender Stimme und auf eigene Kosten teilnehmen.
6. Die Kandidaten/Kandidatinnen werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

7. Die Vertreter/-innen der Gewerkschaft für die Aufsichtsräte der mitbestimmungspflichtigen Unternehmen werden durch den Hauptvorstand bzw. im Rahmen seiner Geschäftsordnung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand nach Beratung mit der Wahlkonferenz vorgeschlagen.
8. Die Wahlkonferenz ist beschlussfähig, wenn § 15 Ziffer 1 der Satzung erfüllt ist.
9. Die Wahlkonferenz beschließt über
  - ▶ die Zahl der Wahlvorschläge,
  - ▶ die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen,
  - ▶ das Abstimmungsverfahren zur Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen,
  - ▶ die Aufnahme der Kandidaten/Kandidatinnen in die Wahlvorschläge,
  - ▶ die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen,
  - ▶ die Festlegung der Vertrauensleute, die Stützunterschriften für die IG-BCE-Listen organisieren.
10. Auf die Durchführung der Wahlkonferenz zur Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen für Aufsichtsratswahlen kann verzichtet werden, wenn hierüber zwischen den betroffenen Vertrauenskörpervorständen, Gewerkschaftsbeauftragten und dem zuständigen Vorstandsbereich Einvernehmen besteht.

## **V. Aufsichtsratswahlen nach dem Montanmitbestimmungsgesetz/ Mitbestimmungsergänzungsgesetz**

1. Die Benennung der Arbeitnehmervertreter/-innen erfolgt in Abstimmung zwischen dem geschäftsführenden Hauptvorstand und den Betriebsratsgremien.
2. Ein/-e Vertreter/-in der IG BCE hat als stellvertretende/-r Aufsichtsratsvorsitzende/-r zu kandidieren.
2. Die IG BCE behält sich das Recht vor, nach Abstimmung mit dem/der zuständigen Gewerkschaftsbeauftragten und den Arbeitnehmervertreter/-innen im Aufsichtsrat, Arbeitsdirektoren/-direktorinnen abzuberaufen bzw. nicht mehr zur Wiederbestellung vorzuschlagen, wenn sie ihren Aufgaben im Rahmen der Mitbestimmung und ihren Funktionen nicht pflicht- und sachgemäß nachgekommen sind.

## **VI. Mitbestimmungsträger**

1. Die Benennung von Arbeitsdirektoren/-direktorinnen, PS-Direktoren/-direktorinnen, Generalbevollmächtigten und Hauptabteilungsleitern/Hauptabteilungsleiterinnen erfolgt durch den geschäftsführenden Hauptvorstand.

2. Arbeitsdirektoren/-direktorinnen, PS-Direktoren/-direktorinnen, Hauptabteilungsleiter/-innen und Führungskräfte in Unternehmen, die durch die IGBCE vorgeschlagen werden, sind zur Abführung entsprechend der Beschlusslage des geschäftsführenden Hauptvorstandes verpflichtet.

## **VII. Abführung von Vergütungen**

1. Zur Abführung sind alle Mitglieder der IGBCE verpflichtet, die im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Gesetze und Regelungen Funktionen wahrnehmen und dafür eine Vergütung erhalten:
  - a) SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) bzw. SE-Vereinbarung
  - b) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951
  - c) Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956
  - d) Drittelbeteiligungsgesetz von 2004,
  - e) Mitbestimmungsgesetz von 1976,
  - f) Mitgliedschaft in Beiräten, Verwaltungsräten u. ä.,
  - g) Betriebsverfassungsgesetz 1972 (Einigungsstellenverfahren),
  - h) Tätigkeiten im Rahmen sonstiger von der Gewerkschaft getroffenen Vereinbarungen.

Es gilt die jeweils aktuelle Abführungsregelung der IGBCE.

2. Gegen ein Mitglied kann ein Schieds- und Ausschlussverfahren gem. § 9 Ziffer 1 f) der Satzung der IGBCE eingeleitet werden, wenn es seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abführung von Vergütungen aus der Wahrnehmung von Mitbestimmungsfunktionen oder ähnlichen Aufgaben nicht nachkommt.

## **VIII. Hans-Böckler-Kommission**

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt eine Hans-Böckler-Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der IGBCE, dem für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsmitglied, je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke.
2. Die Hans-Böckler-Kommission überwacht die ordnungsgemäße Abführung von Vergütungen.
3. Der/Die Vorsitzende der IGBCE ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Hans-Böckler-Kommission; das für Mitbestimmung zuständige Vorstandsmitglied sein/ihr Stellvertreter. Die Hans-Böckler-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Hans-Böckler-Kommission hat dem Gewerkschaftskongress über ihre Tätigkeit zu berichten. (§ 24 a) der Satzung der IGBCE)

## **RICHTLINIE FÜR DIE WAHL DER JUGEND- UND AUSZUBILDENDENVERTRETUNG**

Beschlossen vom Hauptvorstand am 26.04.1999

1. Alle Organisationsstellen sind verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung einzusetzen.  
Die Bezirke und Landesbezirke sind für die Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung verantwortlich.
2. Die Wahl sollte entsprechend dem empfohlenen Wahlzeitraum einheitlich im IGBCE-Organisationsbereich erfolgen, jedoch spätestens am 30. November des Wahljahres abgeschlossen sein.
3. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse sind spätestens Anfang September des Wahljahres die Voraussetzungen für die Bestellung der Wahlvorstände zu schaffen.
4. Unter Berücksichtigung der §§ 28 Ziffer 4. d), 32 Ziffer 10 der Satzung und Ziffer 2 b) (Jugendarbeit im Vertrauenskörper) der Richtlinie für Jugendarbeit ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung im Betrieb eine der wesentlichen Aufgaben der Jugendvertrauensleute der IGBCE.
5. Die Kandidaten der IGBCE werden unter Beachtung der Grundsätze des § 3 der Satzung in Versammlungen der zuständigen Jugendvertrauensleute bzw. jugendlichen Mitglieder aufgestellt.  
Wenn kein gewerkschaftlicher Jugendvertrauenskörper in den Betrieben besteht, werden die Kandidaten in einer Versammlung der jugendlichen Mitglieder aufgestellt. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind alle organisierten Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, alle organisierten Auszubildenden sowie alle gewerkschaftlichen Jugendvertrauensleute.
6. Rechtzeitig vor der gewerkschaftlichen Versammlung zur Kandidatenaufstellung sind die Jugendvertrauensleute bzw. jugendlichen Mitglieder durch den Bezirk einzuladen. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.
7. Die Versammlung der Jugendvertrauensleute bzw. der jugendlichen Mitglieder hat für die anstehende Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirk die Anzahl der Kandidaten zu beschließen. Die Wahl der Kandidaten und/oder die Aufstellung von Listen der IGBCE werden durch Beschluss der Versammlung entsprechend § 15 der Satzung vorgenommen.

8. Verlauf und Entscheidungen der Versammlung der Jugendvertrauensleute oder der jugendlichen Mitglieder sind in einem Protokoll mit Anwesenheitsliste festzuhalten. Das Protokoll wird im zuständigen Bezirk verwahrt.
9. Wurden bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten und/oder der Aufstellung der Listen Satzungsbestimmungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Organe gemäß §§ 17 bis 20 der Satzung der IGBCE nicht berücksichtigt, kann der Bezirksvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenstellung gemäß § 31 Ziffer 3 der Satzung die gefassten Beschlüsse aussetzen und eine neue Versammlung der Jugendvertrauensleute oder eine Versammlung der jugendlichen Mitglieder einberufen.

## **RICHTLINIE ZIELGRUPPENARBEIT**

gemäß Abschnitt VII. § 37 der Satzung  
Beschlissen vom Hauptvorstand am 25.09.2012

### **1. Grundsätze und Aufgaben**

Zielgruppenarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IGBCE. Zielgruppenarbeit ist eine Arbeitsform und beabsichtigt, die Kommunikation und Beteiligung unserer Mitglieder zu fördern, weiterzuentwickeln und die Vielfalt der Mitarbeitergruppen mit einem flexiblen Angebot zu erreichen. Zielgruppenarbeit greift dabei die Bereitschaft vieler Menschen auf, konkret und zeitlich befristet an bestimmten, sie persönlich interessierenden Themen zu arbeiten.

Zielgruppenarbeit hat das Ziel, die gewerkschaftliche Basisarbeit im Betrieb und vor Ort zu verbreiten. Dabei sind die gewerkschaftlichen Vertrauensleute und die in der IGBCE organisierten Betriebsrätinnen und Betriebsräte wichtige Akteure der Zielgruppenarbeit im Betrieb.

### **2. Zielgruppenarbeit auf Betriebsebene**

Der Betrieb ist Ausgangspunkt gewerkschaftlicher Zielgruppenarbeit. Der Vertrauenskörper oder, falls nicht vorhanden, eine Mitgliederversammlung initiiert und organisiert die Zielgruppenarbeit im Betrieb. Zur Unterstützung der Zielgruppenarbeit soll der Vertrauenskörpervorstand oder, falls nicht vorhanden, die Mitgliederversammlung, „Zielgruppenbetreuer/-innen“ ernennen, die Zielgruppenprojekte anstoßen und koordinieren. Der Vertrauenskörpervorstand ist für die Zielgruppenarbeit verantwortlich. Der/Die Zielgruppenbetreuer/-innen müssen nicht zwangsläufig aus dem Kreis des Vertrauenskörpers stammen. Als Zielgruppenbetreuer/-innen können allerdings nur IGBCE-Mitglieder tätig sein. Die Zusammensetzung der Zielgruppen ist frei, unterliegt aber der endgültigen Zustimmung des Vertrauenskörpervorstandes. Bei Betrieben ohne Vertrauenskörpervorstände entscheidet der Bezirk.

### **3. Zielgruppenarbeit auf Bezirksebene**

Der Bezirk ist verantwortlich für die Zielgruppenarbeit und entscheidet über ihre Ausgestaltung. Bei Wahlen im Bezirk sollen Zielgruppen angemessen berücksichtigt werden (§ 30, Ziffer 10 Satzung). Jeder/Jede Gewerkschaftssekretär/in führt in seinem/ihrem Betreuungsbe-  
reich Zielgruppenarbeit durch.

## **A. Bezirks-Zielgruppenausschuss**

### **Zusammensetzung**

Über die Größe des Bezirks-Zielgruppenausschusses entscheidet der Bezirksvorstand. Der Bezirks-Zielgruppenausschuss soll jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter mindestens ein hauptamtliches und ein ehrenamtliches Bezirksvorstandsmitglied, bestehen.

Der Bezirksvorstand ernennt die Mitglieder des bezirklichen Zielgruppenausschusses. Bei der Benennung sollen die Personengruppen angemessen berücksichtigt werden. Für besondere Zielgruppenprojekte kann der Bezirksvorstand zusätzliche Mitglieder ernennen. Der/Die hauptamtliche Zielgruppenbeauftragte des Landesbezirks kann jederzeit beratend an den Sitzungen des Bezirks-Zielgruppenausschusses teilnehmen.

### **Grundsätze und Aufgaben**

Der Bezirks-Zielgruppenausschuss entscheidet über die Zielsetzung von Zielgruppenprojekten, koordiniert die Zielgruppenarbeit in den Betrieben, gewährleistet den Informationsaustausch sowie initiiert und betreut bei überbetrieblich relevanten Themen Zielgruppenprojekte.

Der Bezirks-Zielgruppenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zielgruppenprojekte planen
- Zielgruppenprojekte durchführen und dokumentieren
- betriebliche Projekte mit Vertrauensleuten koordinieren
- geeignete Themen für Projekte vorzuschlagen
- bei der Beschaffung von Materialien oder Referenten/Referentinnen behilflich sein
- die Ergebnisse von Zielgruppenarbeit zu kommunizieren
- dem Bezirksvorstand und dem Landesbezirks-Zielgruppenausschuss regelmäßig zu berichten.

## **B. Regionale Zielgruppen**

Die Bezirke können regionale Zielgruppen nach Themen und Profil definieren, die Anstöße für betriebliche Aktivitäten entwickeln sollen. Die Dauer ihrer Einrichtung obliegt dem Bezirk.

## **C. Antragsrecht**

Der Bezirks-Zielgruppenausschuss kann Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz (§ 30, Ziffer 9d Satzung) stellen.

## **D. Finanzmittel**

Der Bezirk entscheidet über die Finanzausstattung der bezirklichen und betrieblichen Zielgruppenarbeit.

## **4. Zielgruppenarbeit auf Landesbezirksebene**

Der Landesbezirk hat eine koordinierende Funktion für die Zielgruppenarbeit seiner Bezirke.

Der Landesbezirk ernennt eine/n hauptamtlichen Zielgruppenbeauftragte/n, der/die den Landesbezirks-Zielgruppenausschuss in seiner Tätigkeit unterstützt.

Bei Wahlen im Landesbezirk sollen Zielgruppen angemessen berücksichtigt werden (§ 33, Ziffer 7 Satzung).

## **A. Landesbezirks-Zielgruppenausschuss**

### **Zusammensetzung**

Über die Größe des Landesbezirks-Zielgruppenausschusses entscheidet der Landesbezirksvorstand.

Der Landesbezirks-Zielgruppenausschuss setzt sich jedoch mindestens aus einem ehrenamtlichen Mitglied des Landesbezirksvorstandes, dem/der Zielgruppenbeauftragten des Landesbezirks und je einem/er Vertreter/in der bezirklichen Zielgruppenausschüsse zusammen. Der Landesbezirksvorstand kann weitere Mitglieder benennen. Der zuständige Vorstandsbereich ist zu den Sitzungen des Landesbezirks-Zielgruppenausschusses einzuladen.

### **Grundsätze und Aufgaben**

Der Landesbezirks-Zielgruppenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Zielgruppenarbeit in den Bezirken,
- Gewährleistung des Informationsaustausches
- Initiierung und Unterstützung bei überbezirklich relevanten Themen
- Berichterstattung an den Landesbezirksvorstand
- Berichterstattung an den Bundeskoordinierungskreis

## **B. Antragsrecht**

Der Landesbezirks-Zielgruppenausschuss kann Anträge an die Landesbezirksdelegiertenkonferenz (§ 33, Ziffer 5d Satzung) stellen.

## **C. Finanzmittel**

Der Landesbezirk entscheidet über die Finanzausstattung der landesbezirklichen Zielgruppenarbeit.



## **5. Zielgruppenarbeit auf Bundesebene**

Der für Zielgruppenarbeit zuständige Vorstandsbereich ist verantwortlich für landesbezirksübergreifende Zielgruppenarbeit. Außerdem hat der Vorstandsbereich eine koordinierende und unterstützende Funktion für die Zielgruppenarbeit der Landesbezirke. Hierzu steht ihm ein der Bundeskoordinierungskreis Zielgruppenarbeit zur Seite.

### **A. Bundeskoordinierungskreis Zielgruppen**

#### **Zusammensetzung**

Der Bundeskoordinierungskreis Zielgruppen besteht aus je einem/er Vertreter/in der Landesbezirks- Zielgruppenausschüsse. Der/die hauptamtliche/n Zielgruppenbeauftragte/n der Landesbezirke können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes und die in der Abteilung Zielgruppen hauptamtlich beschäftigten Sekretärinnen und Sekretäre sind Mitglieder des Bundeskoordinierungskreises Zielgruppen.

Vorsitzender/Vorsitzende des Bundeskoordinierungskreises Zielgruppen ist das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes.

#### **Grundsätze und Aufgaben**

Der Bundeskoordinierungskreis Zielgruppen hat folgende Aufgaben:

- über Zielgruppenprojekte zu informieren,
- sie anzuregen und
- bei landesbezirksübergreifend relevanten Themen zu unterstützen.

### **B. Finanzmittel**

Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die Finanzausstattung der Zielgruppenarbeit auf Bundesebene.

# **RICHTLINIE SELBSTVERWALTUNG**

Beschlossen vom Hauptvorstand am 22.11.2021

Selbstverwalter\*innen vertreten die Interessen der Versicherten in der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Als Mitglieder der IGBCE setzen sie in den Selbstverwaltungsorganen unsere Werte, Leitbilder und Forderungen für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Versicherten und ihrer Angehörigen um.

## **I. Sozialversicherungswahlen**

Rechtsgrundlage der Sozialversicherungswahlen ist das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und die Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWD), beides in seiner jeweils gültigen Fassung. Nach § 48 Abs 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV haben Gewerkschaften das Recht, Vorschlagslisten einzureichen.

Die Kandidat\*innen haben einen Betriebsbezug und sollen aus den ehrenamtlichen Strukturen der IGBCE ausgewählt werden.

### **1. Vorschlagslisten der IGBCE**

- (1) Der geschäftsführende Hauptvorstand legt einen Termin fest, zu dem die Bezirke/Landesbezirke melden, bei welchen Sozialversicherungsträgern die IGBCE eigene Vorschlagslisten einreichen wird.
- (2) Der Hauptvorstand beschließt im Anschluss vor den Sozialwahlen, bei welchen Sozialversicherungsträgern die IGBCE eigene Vorschlagslisten einreicht.
- (3) Es erfolgt ein Aufruf des Hauptvorstandes, sich an den Sozialwahlen aktiv zu beteiligen.
- (4) Bei den übrigen Sozialversicherungsträgern können die IGBCE-Kolleg\*innen auf DGB-Listen kandidieren.

### **2. Kandidat\*innenaufstellung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**

- (1) Der Hauptvorstand beschließt die Kandidat\*innen (inkl. der Beauftragten) für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.
- (2) Der Hauptvorstand beschließt die Kandidat\*innen (inkl. Beauftragte) für die Deutsche Rentenversicherung Bund für die gemeinsame Vorschlagsliste des DGBs.
- (3) Die Kandidat\*innen der Regionalversicherungsträger Rentenversicherung werden durch den jeweiligen Landesbezirksvorstand benannt. Dieser hat darauf zu achten, dass die IGBCE mindestens die gleiche Anzahl der Mandate wie bei der letzten Sozialwahl erhält.

### **3. Kandidat\*innenaufstellung bei den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen**

- (1) Die Kandidat\*innen für die Orts- und Innungskrankenkassen werden durch die jeweiligen Landesbezirksvorstände beschlossen. Falls bei einem Versicherungsträger mehrere Landesbezirke tangiert sind, ist zwischen diesen Einvernehmen herzustellen.
- (2) Die Kandidat\*innenaufstellung für die Verwaltungsräte der Betriebskrankenkassen erfolgt analog der Richtlinie für die Vertrauensleutearbeit der IG BCE.
- (3) Für die Betriebskrankenkassen, die sich über mehr als eine Betriebsstätte erstrecken, ist dann eine zentrale Wahlkonferenz durchzuführen, wenn zwischen den Vertrauensleutekörpern der einzelnen Betriebsstätten keine Einigung möglich ist. Dabei ist in Anlehnung an die Richtlinie für die Aufsichtsratswahlen der IG BCE zu verfahren.
- (4) In jeder Selbstverwaltung der Betriebskrankenkassen (BKK) in unserem Organisationsbereich soll ein\*e Gewerkschaftsbeauftragte\*r der IG BCE tätig sein. [Soweit bisher schon hauptamtlich tätige Kolleg\*innen Mitglieder eines Organs der BKK waren, sind sie für den Fall einer erneuten Nominierung als Beauftragte zu bezeichnen.] Für die Auswahl der Beauftragten ist die\*der Wahlbeauftragte für die jeweilige BKK zuständig.

### **4. Kandidat\*innenaufstellung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung**

- (1) Der Hauptvorstand beschließt die Kandidat\*innen (inkl. der Beauftragten) für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände gemäß der regionalen Verteilung.
- (2) Der Hauptvorstand beschließt die Kandidat\*innen (inkl. der Beauftragten) für die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzliche Unfallversicherung (VBG) für die gemeinsame Vorschlagsliste des DGB.
- (3) Die Vorschlagslisten werden im Einvernehmen mit dem im geschäftsführenden Hauptvorstand für die Industriegruppen zuständigen Mitglied erstellt.

### **5. Kandidat\*innenaufstellung bei der Bundesagentur für Arbeit**

- (1) Die Kandidat\*innen der Agentur für Arbeit werden durch den jeweiligen Landesbezirksvorstand beschlossen. Dieser hat darauf zu achten, dass die IG BCE mindestens die gleiche Anzahl der Mandate wie bei der letzten Sozialwahl erhält.

## **6. Kandidatur der Versichertenberater\*innen bei der DRV Knappschaft-Bahn-See**

- (1) Die Wahl der Versichertenberater\*innen findet auf Vorschlag der IGBCE durch die Vertreterversammlung der DRV Knappschaft-Bahn-See statt.
- (2) In dieses Ehrenamt sind nur Kolleg\*innen wählbar, wenn die DRV Knappschaft-Bahn-See für sie der zuständige Versicherungsträger ist (RV, KV oder PV).
- (3) Die Nominierung der Versichertenberater\*innen erfolgt durch die IGBCE-Bezirke, die ihren Beschluss über den Landesbezirk an den für Sozialpolitik zuständigen Vorstandsbereich weiterleiten.
- (4) Der gHV beschließt eine Auswahlrichtlinie für die Kandidat\*innen.

## **7. Kandidatur der Versichertenberater\*innen bei der DRV Bund und den DRV-Regionalträgern**

- (1) IGBCE-Kolleg\*innen können auf Vorschlagslisten des DGB als Versichertenberater\*innen bei der DRV Bund und den DRV-Regionalträgern kandidieren.

## **II. Organisatorische Durchführung/Sozialwahlbeauftragte**

### **1. Für die Durchführung der Sozialwahlen zuständige Ebenen**

- (1) Die organisatorische Durchführung der Sozialwahlen erfolgt durch den für Sozialpolitik zuständigen Vorstandsbereich. Durch die jeweils zuständigen Organe der jeweiligen Gliederungsebenen der IGBCE werden zur Koordination der Listenaufstellung Wahlbeauftragte benannt.
  - a. Zuständig für die Benennung auf Bundesebene der Sozialversicherungsträger ist der geschäftsführende Hauptvorstand. In der Regel ist ein\*e Kolleg\*in aus dem für Sozialpolitik zuständigen Vorstandsbereich als Wahlbeauftragte\*r für die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu benennen und ein\*e Kolleg\*in aus dem für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Vorstandsbereich als Wahlbeauftragte\*r für die Arbeitslosenversicherung.
  - b. Zuständig für die Benennung auf Regionalebene der Sozialversicherungsträger sind die Landesbezirksvorstände. In der Regel ist die/der für Sozialpolitik zuständige Landesbezirkssekretär\*in als Wahlbeauftragte\*r zu benennen.
  - c. In den Bezirken der IGBCE sind in der Regel die jeweiligen Bezirksleiter\*innen als Beauftragte für die Durchführung der Sozialwahlen zu bestellen.

## **2. Beauftragte für die Sozialwahlen bei den Betriebskrankenkassen**

- (1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufstellung der Kandidat\*innenlisten für die Wahlen der Verwaltungsräte und für die notwendige Koordinierung mit anderen Bezirken und ggf. anderen DGB-Gewerkschaften ist die\*der Bezirksleiter\*in, in dessen Bezirk die Betriebskrankenkasse ihren Sitz hat. Bezirksleiter\*innen, die IGBCE-Listen in fusionierten Betriebskrankenkassen und Betriebskrankenkassen mit Vertreter\*innen anderer (DGB-) Gewerkschaften betreuen, setzen sich zur Abstimmung mit der\*dem Wahlbeauftragten in der Hauptverwaltung in Verbindung.

## **3. Kandidat\*innen der Vertreterversammlungen und der Vorstände der Berufsgenossenschaften**

- (1) Für die Mandatsverteilung bei der BG RCI legt der für Sozialpolitik zuständige Vorstandsbereich dem Hauptvorstand einen Vorschlag zur Beschlussfassung vor. Dieser Vorschlag wird mit den DGB-Gewerkschaften (IG Metall, IG BAU, ver.di) und weiteren Organisationen (CGB, VAA) abgestimmt.
- (2) Für die auf DGB-Ebene abgestimmten Mandate bei der BG ETEM sowie der VBG wird dem Hauptvorstand ebenfalls eine Beschlussvorlage vorgelegt.
- (3) Die Vorschlagslisten werden im Einvernehmen mit dem im geschäftsführenden Hauptvorstand für die Industriegruppen zuständigen Mitglied erstellt.
- (4) Entsprechend der vorgeschlagenen Aufteilung auf die regionale Gliederung der IGBCE benennen die Landesbezirksvorstände ihre Kandidat\*innen.

## **4. Umgang mit konkurrierenden Listen/Absprachen mit anderen Organisationen**

- (1) Zur Vermeidung von Urwahlen können Absprachen mit bereits in den Organen der Selbstverwaltung vertretenen Organisationen getroffen werden. Die Absprachen erfolgen jeweils durch die im Rahmen der Sozialwahlen für den Versicherungsträger zuständige Organisationsstelle der IGBCE. Bei Absprachen sind die jeweiligen Wahlbeauftragten einzubeziehen.

## **5. Listenbezeichnungen bei den Wahlen für Betriebskrankenkassen**

- (1) Die IGBCE tritt bei allen Wahlen als IGBCE an. Sollte es erforderlich sein, wird der Zusatz „im Deutschen Gewerkschaftsbund“ geführt. Auf Beschluss der für den Versicherungsträger zuständigen Organisationsstelle der IGBCE kann dem Listennamen der Name des Versicherungsträgers hinzugefügt werden.

## **6. Bevollmächtigung zur Einreichung von Vorschlagslisten**

- (1) Vorschlagslisten (Kandidat\*innenlisten) zur Sozialwahl müssen nach der Wahlordnung und unserer Satzung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes unterschrieben werden. Dieses gilt für Vollmachten zur Einreichung einer gemeinsamen DGB-Liste entsprechend.
- (2) Die\*der Landesbezirksleiter\*in wird gemeinsam mit dem\*der Sozialwahlbeauftragten des Landesbezirkes berechtigt, die zuständigen DGB-Landesbezirke zu bevollmächtigen, für die Allgemeinen Ortskrankenkassen und Innungskrankenkassen im Namen der IG BCE eine Vorschlagsliste einzureichen.
- (3) Die Listen für die Wahlen zu den Betriebskrankenkassen werden von den Bezirken bis zu einem festgelegten Tag in die Hauptverwaltung der IG BCE geschickt. Der für Sozialpolitik zuständige Vorstandsbereich und der\*die Beauftragte für die Wahl bei der Betriebskrankenkasse werden zur Unterzeichnung der Vorschlagslisten bevollmächtigt.

## **7. Nachbenennung von (stellvertretenden) Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Scheidet ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans aus, so wird der Listenträger vom Sozialversicherungsträger zu einer Nachbenennung aufgefordert (§ 60 SGB IV). Für die IG BCE gilt dabei Folgendes:
  - a. Die Nachbenennung für die bundesunmittelbaren Versicherungsträger nimmt der für Sozialpolitik zuständige Vorstandsbereich der IG BCE vor. Gleiches gilt für die Beauftragten-Mandate der DRV Knappschaft-Bahn-See.
  - b. Die Nachbenennungen für die Regionalversicherungsträger Deutsche Rentenversicherung und Agentur für Arbeit nimmt die\*der Sozialwahlbeauftragte des jeweiligen Landesbezirks vor. In den Fällen, in denen die IG BCE nicht Listenträger ist, schlägt sie dem Listenträger (i. d. R. der DGB) eine Person zur Nachbenennung vor.
  - c. Die Nachbenennung für die Orts- und Innungskrankenkassen erfolgt durch die\*den Sozialwahlbeauftragte\*n des jeweiligen Landesbezirks. Falls bei einem Versicherungsträger mehrere Landesbezirke tangiert sind, ist zwischen diesen Einvernehmen herzustellen. In den Fällen, in denen die IG BCE nicht Listenträger ist, schlägt sie dem Listenträger (i. d. R. der DGB) eine Person zur Nachbenennung vor.
  - d. Die Nachbenennung für die Verwaltungsräte der Betriebskrankenkassen erfolgt durch die\*den Sozialwahlbeauftragte\*n des Bezirks in Abstimmung mit dem für Sozialpolitik zuständigen Vorstandsbereich. Die Regelung aus I. Ziffer 3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- e. Die Nachbenennung für die Vertreterversammlung und Vorstand der Berufsgenossenschaften erfolgt durch den für Sozialpolitik zuständigen Vorstandsbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Landesbezirken. In den Fällen, in denen die IGBCE nicht Listenträger ist, schlägt sie dem Listenträger (i. d. R. der DGB) eine Person zur Nachbenennung vor.

### **III. Aufgaben der Selbstverwalter\*innen**

- (1) Neben den in den Satzungen der Sozialversicherungsträger beschriebenen Aufgaben haben die Selbstverwalter\*innen der IGBCE den Auftrag, die Positionen, Forderungen und Werte der IGBCE in ihre Selbstverwaltungsorgane zu bringen.
- (2) Dazu ist eine regelmäßige Abstimmung untereinander und mit den Bezirken, Landesbezirken und dem für Sozialpolitik zuständigen Vorstandsbereich der IGBCE zu gewährleisten.
- (3) Ziel ist es, das Sozialversicherungssystem im Sinne unserer versicherten Mitglieder weiterzuentwickeln.









SATZUNG



IGBCE.DE



BEITRITTSERKLÄRUNG